Die Idee des Staatsbürgers in Uniform und die soldatengesetzliche Regelung der politischen Meinungsfreiheit

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Georg Krause
aus Gemmrigheim

1969

1968

Druck: Rudolf Stehle GmbH & Co KG, Düsseldorf

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547604_0082

Die Idee des Staatsbürgers in Uniform und die soldatengesetzliche Regelung der politischen Meinungsfreiheit

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Georg Krause
aus Gemmrigheim

1969

Druck: Rudolf Stehle GmbH & Co KG, Düsseldorf

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Karl Peters
1. Berichterstatter: Professor Dr. Günter Dürig
2. Berichterstatter: Professor Dr. Martin Heckel

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1968

Ein Gewehr ist eine gute Sache,
wenn es für eine gute Sache ist.

Bertolt Brecht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturverzeichnis	XII
Verzeichnis der weniger bekannten Periodika militärwissenschaftlichen Inhalts	XXV
Zielsetzung	1
A Strukturmodelle und Verfassung	5
§ 1 Gründe für die fehlende soziologische Erforschung der Bundeswehrstruktur	5
I Technische Bewaffnung	5
1) Rüstungsbegrenzung der Bundeswehr	6
2) Verteidigungsaufgabe: Vermeidung des Atomkrieges	6
II Vorgegebenheit der Armeestruktur	7
1) Wirklichkeitskontrolle	7
2) Denkansätze	8
III Widerstand der Militärs	8
IV Das deutsche Soldatennaturell	9
V Totschweigen der Armeeprobleme	10
VI Das Selbstverständnis der Soziologie	11
§ 2 Die Notwendigkeit einer soziologischen Gesamtanalyse	12
I Seitherige Detailuntersuchungen	12
1) Personalauslese bei der Gründung	12
2) Personalauslese heute	13

Seite

II Die Gesamtschau als Mittel zur Aufdeckung von Strukturwidersprüchen 13

1) Wehrpflicht und politische Einstellung 14

2) Bundeswehrführung und Gewerkschaft 16

§ 3 Das Organisationsmodell 19

I Definition 19

II Erziehungsmethoden 19

III Vorkommen 21

1) Absolutistische Staaten 21

2) Weltanschauungsstaaten 21

a) Nationalsozialistischer Staat 21

b) Volksdemokratien 22

3) Westliche Demokratien 23

§ 4 Vor- und Nachteile des Organisationsmodells 26

I Vorteile 26

1) Beliebige Verwendbarkeit der Institution 26

a) Beliebige Kriegsziele 26

b) Durchhaltevermögen 27

c) Beliebige Kriegsmethoden 27

2) Berechenbarkeit der individuellen Reaktion 28

3) Austauschbarkeit des einzelnen 28

a) Beliebige Truppengliederung 28

b) Assimilation von Freiwilligen und Wehrpflichtigen 28

4) Bemerkenswerte Schlagkraft 28

5) Positive Beurteilung der Ausbildungsmethoden 29

6) Verstärkte Ausbildung von Primärgruppen 29

		Seite
II	Nachteile	31
	1) Einfluß der Armee auf die Staatsführung	31
	2) Beeinflußbarkeit durch psychologische Kriegsführung	32
	a) Beeinflussung höherer Dienstgrade	32
	b) Beeinflussung des Individuums	32
	3) Zerfall der Autoritätsgläubigkeit	32
	4) Unzeitgemäße Soldatenausbildung	33
	5) Rollenverschiebung durch Aufstieg	33
	6) Pluralistische Gesellschaft und Wehrpflicht	34
	7) Unkontrollierbare Befehlsausübung	34
	a) Mangelndes Fachwissen der Vorgesetzten	34
	b) Aufgelockerte Gefechtstaktik	35
	8) Notwendigkeit des Teameinsatzes	35
	9) Niveausenkung	35
	10) Verengung der Einsatzmöglichkeiten	36
§ 5	Das Überzeugungsmodell	37
I	Definition	37
	1) Antithese des Organisationsmodells	37
	2) Parallelisierung der Interessen	37
II	Auswirkungen	38
III	Vorkommen	38
	1) Beginn in den Befreiungskriegen	38
	2) Verpflichtung in den Weltanschauungsstaaten	39
	a) Drittes Reich und DDR	39
	b) Überzeugungsmethodik	39
	3) Entstehen durch gegnerische Kriegsziele	40

		Seite
	4) Westliche Demokratien	41
§ 6	Verfassungsrechtliche Grundentscheidung	43
I	Verengung der Gestaltungsmöglichkeiten durch die Verfassung	43
II	Das Gebot zur Achtung der Menschenwürde	43
III	Die Grundrechtsgeltung im militärischen Status	44
IV	Die Statusnotwendigkeit der Grundrechtseinschränkungen	45
V	Auswirkungen der Abschaffung der Todesstrafe	47
VI	Ergebnis	48
§ 7	Einordnung der Konzeption des "Staatsbürgers in Uniform"	49
I	Wehrpsychologische Situation beim Aufbau der Bundeswehr	49
II	Folgerungen aus der Nachkriegszeit	49
	1) Notwendigkeit der Umerziehung	49
	2) Notwendigkeit von Strukturänderungen	50
III	Die Männer des 20. Juli 1944 als neues Leitbild	50
§ 8	Der "Staatsbürger in Uniform" in der Truppenpraxis	52
I	Wegfall der alten Erziehungsmittel	52
II	Der Aufbau des Überzeugungsmodells	52
	1) Steuerung zur Vereinheitlichung individuellen Wollens	52
	2) Der Gemeinschaftssinn der Rekruten	53

Seite

a) Verifizierung 53
b) Schlußfolgerungen 54

3) Die Festlegung der zu verteidigenden Werte 55
a) Eigenwert des Kampfes 55
b) Treueleistung 56
c) Vaterland und Nation 57
d) Verteidigung des Gesellschaftssystems 58
e) Gesetzliche Aktualisierung des zu verteidigenden Wertes 59
f) Aktualisierungsversuche der Bundeswehrführung 60
aa) Einseitige Ausrichtung auf die heutigen politischen Verhältnisse 60
bb) Kritik der Erziehungsleitsätze 60

III Wege zur Verwirklichung 61

B Die politische Meinungsäußerungsfreiheit der Soldaten 63

§ 9 Politische Neutralität als Statusnotwendigkeit 63

I Die politische Entrechtung im besonderen Gewaltverhältnis 63

II Bisherige positivrechtliche Regelungen 64

1) Preußische Verfassung von 1850 65

2) Weimarer Verfassung 65

3) Verfassung der Paulskirche 65

III Bisherige tatsächliche Lage 66

1) Konstitutionelle Monarchie 66

2) Einparteienstaat 67

3) Mehrparteienstaat 69
a) Auswirkungen der Personalhoheit 69

Seite

b) Beispiel für reaktionäre Tendenz: Reichswehr 69

c) Beispiel für die politische Gleichrichtung von Regierung und Armee: Bundeswehr 70

d) Beispiel für den parteipolitischen Mißbrauch einer Armee: Österreichisches Bundesheer von 1919-1935 72

4) Zwischenergebnis 75

IV Auseinandersetzung mit Gegenmeinungen 76

1) Neutralität der Institution 76

2) Neutralität des einzelnen Soldaten 77

3) Schlagkraft der Truppe 77

V Gesamtschau der Auswirkungen 79

1) Armee als Spiegelbild der Gesellschaft 79

2) Der Soldat als Staatsbürger 79

3) Die apologetische Funktion des Innehabens 79

4) Chancengleichheit der Parteien 79

5) Primat der Politik 80

6) Einsatzkontrolle 81

§ 10 Formelle Einschränkungsvoraussetzung der Meinungsäußerungsfreiheit: Das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG 83

I Nichtzitierung des Art. 5 I 1 1.Halbsatz GG im SoldG 83

II Sanktionen des Verstoßes gegen Art. 19 I 2 GG 83

1) Art. 19 I 2 GG als Sollvorschrift 83

2) Art. 19 I 2 GG als Mußvorschrift 84

III Geltung des Art. 19 I 2 GG für die Meinungsäußerungsfreiheit 85

Seite

1) Keine Geltung für die "allgemeinen Gesetze" des Art. 5 II GG 85

2) Art. 19 I 3 GG und Art. 17a GG 86

a) Widersprüchlichkeit der Entstehungsgeschichte 87

b) Allgemeine Auslegung 88

aa) Systematische Stellung innerhalb des Art. 17a GG 89

bb) Wortinterpretation 89

cc) Praktikabilitätserwägungen 89

dd) Berücksichtigung des Entstehungszeitpunktes 90

IV Eingrenzung des Zitiergebotes 91

1) Neuartigkeit der Grundrechtseinschränkungen 92

2) § 6 SoldG als Zitierung? 93

V Ergebnis 93

§ 11 Die Pflicht zur Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 95

I Kein Eingriff in die innere Geistesfreiheit 95

II Verbot der äußerlichen Kundgabe der Nichtachtung 95

III Sondereinschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit des Soldaten 96

1) Allgemeiner Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung 96

2) Probe: Rechtsfolge der Propagierung des Einparteiensystems 97

IV Verfassungswidrigkeit der Einschränkung 98

1) formell 98

2) materiell 98

3) Verfassungskonforme Auslegung 98

		Seite
§ 12	Die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung	100
I	Parallele zum Beamtenrecht	100
II	Dienstliches Handeln als Meinungsäußerung?	100
	1) Kampf für die freiheitliche demokratische Grundordnung	100
	2) Verbale Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	101
III	Restriktive Interpretation der Eintretenspflicht	102
	1) Notwendigkeit des Eintretens	102
	2) Möglichkeit des Eintretens	102
§ 13	Schweigepflicht bei Auslandsaufenthalt	103
I	Grundsatz	103
II	Eingrenzung	104
	1) auf dienstlichen Aufenthalt	104
	2) auf Äußerungen mit Öffentlichkeitsbezug	104
	3) auf private Äußerungen	104
III	Ergebnis	105
§ 14	Das politische Betätigungsverbot im Dienst	106
I	Vorrang des Dienstes	106
II	Zielrichtung des Gesetzes	107
III	Statusnotwendigkeit	108
	1) Auswirkungen des Verbotes	108
	2) Korrektur durch die Überzeugungsstruktur	109
	a) Inneres Engagement als Systemnotwendigkeit	109

Seite

b) Gefahren durch politisch Andersdenkende 111

IV Ergebnis 111

§ 15 Die politische Betätigung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen 112

I Status und Freizeit 112

II Die Kameradschaft als Grenze der Meinungsäußerung 112

III Die Notwendigkeit der Kameradschaft in der neuen Armeestruktur 113

IV Überprüfung der Verbotsbeispiele des SoldG 113

V Der Erlaß "Soldat und Wahl" 115

VI Beispiel: Atomwaffengegner-Plakat im Spind 116

VII Ergebnis 117

§ 16 Die politische Betätigung in der Freizeit außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen 118

I Gesetzliche Regelung 118

II Seitherige Auslegung 118

III Einengung 119

1) Begrenzung des Schutzgutes 119

2) Verwirklichung des passiven Wahlrechtes 120

IV Rückwirkungen der außerdienstlichen Betätigung auf den Dienst 120

1) Zurückhaltungsgebot? 120

2) Publizierungsverbot? 121

V Ergebnis 121

		Seite
	1) Gleichstellung mit dem Bürger	121
	2) Verfassungsmäßigkeit	122
§ 17	Das Uniformverbot bei politischen Veranstaltungen	123
I	Gesetzliche Grundlage	123
II	Die Uniform als Meinungsäußerungsmittel	123
	1) Möglichkeit	123
	2) Das Uniformverbot des Versammlungsgesetzes	124
	3) Uniformgebot bei politischen Veranstaltungen	124
III	Das Uniformverbot als Meinungsäußerungseinschränkung	125
	1) Mißbrauchsmöglichkeiten und Unzulänglichkeiten	125
	2) Beeinträchtigung der Gewerkschaftsarbeit	126
	a) Bundeswehrverband	126
	b) ÖTV	126
IV	Ergebnis	127
§ 18	Das Beeinflussungsverbot für Vorgesetzte	128
I	Gesetzliche Regelung	128
II	Begriffsklärung	128
	1) Der Begriff des Vorgesetzten	128
	2) Der Begriff der Beeinflussung	129
III	Auswirkungen des Verbotes	129
	1) Ämterpatronage	129
	2) Die Höherrangigkeit niederer Dienstgrade	130
	3) Furcht vor Unobjektivitätsvorwürfen	130

		Seite
IV	Untersuchung der Systemrichtigkeit	131
V	Gegenposition: Parteiwerbung durch Vorgesetzte	132
VI	Verfassungsmäßigkeit	133
	1) des Gesetzes	133
	2) Der Erlaß "Soldat und Wahl"	133
§ 19	Politisch neutraler Staatsbürgerunterricht	135
I	Gesetzliche Regelung	135
II	Die Möglichkeit neutralen Staatsbürgerunterrichtes	135
III	Auswirkungen der Neutralitätsforderung	136
IV	Neuorganisation der Unterrichtung	136
	1) Notwendigkeit neuer Erziehungswege	136
	2) Emotionelles Ansprechen	137
	3) Die Funktion des Unterrichtsleiters	137
	4) Auswirkungen auf die Kameradschaft	138
	5) Politisierung des Unterrichts	138
V	Über die Bundeswehr hinausgreifende Auswirkungen	139

Literaturverzeichnis

Absolon, Rudolf	Wehrgesetz und Wehrdienst 1935-1945; Das Personalwesen in der Wehrmacht, Boldt-Verlag 1960
Adenauer, Konrad	Erinnerungen 1953-1955, Stuttgart 1966
Bachof, Otto	Freiheit des Berufes, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, "Die Grundrechte", Bd III, Berlin 1958
	Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, Bd II, Tübingen 1967
Bader, Werner u.a.	Kampfgruppen, die Spezialtruppe der SED für den Bürgerkrieg, Köln 1963
Bärwald-Maerker	Der SED-Staat, Köln 1953
Barth, Eberhard	Der Soldat im Rechtsstaat, Hamburg-Berlin 1967
	10 Jahre Wehrverfassung im Grundgesetz, DÖV 66, 153ff
Baudissin, Graf	Armee gegen den Krieg, Seewald-Verlag, Stuttgart
Bergsträßer u.a.	Von den Grundrechten der Soldaten, München 1957
Beutler, Kurt	Die konservative Pädagogik und ihr Verhältnis zur Politik, in "Blätter für deutsche und internationale Politik", Heft Mai 1966, Köln
Blätter zur Berufskunde	Bd 3: Offizier der Bundeswehr, Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, Bielefeld
Böttcher, Reinhold	Die politische Treupflicht der Beamten und Soldaten und die Grundrechte der Kommunikation, Berlin 1967

Bollnow, Otto F.	Wesen und Wandel der Tugenden, Ullstein Buch Nr. 209, 1962
Bonner Kommentar	Loseblatt-Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Hamburg 1950ff
Brand, Arthur	Das Deutsche Beamtengesetz, Berlin 1937
Brecher, Fritz	Grundrechte im Betrieb, in "Festschrift für Nipperdey zum 70. Geburtstag", Bd II, S. 29ff, München-Berlin 1965
Brinkmann, Karl	Grundrechts-Kommentar zum Grundgesetz, Bonn 1967
Buchheim, Karl	Militarismus und ziviler Geist, Die Demokratie in Deutschland, 2. Aufl., München 1964
Bullinger, Martin	Anmerkung zum Beschluß des BVerwG in BB 61, 498f, BB 61, 499ff
Bundeswehr und Recht	Referate auf der Kommandeurtagung der Bundeswehr in München am 14. Oktober 1964, Köln-Berlin-Bonn-München 1965
Canaris	Politik und Wehrmacht, in Donnevert, "Wehrmacht und Partei", 2. Aufl., Leipzig 1939
Christiansen, Werner	Kleiner kommunistischer Zitatenschatz, Bad Godesberg, Bd I 1960, Bd II 1962
v. Clausewitz, Carl	Vom Kriege, 17. Aufl. mit historisch-kritischer Würdigung von Werner Hahlweg, Bonn
Cornelius-Gester-Woschek	Die Meinungsfreiheit der Beamten, herausgegeben vom DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf 1963
Czesany	Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung, Graz 1961
Dahrendorf, Ralf	Industrie- und Betriebssoziologie, 3. Aufl., Berlin 1965
	Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965

Deutsch, Julius	Aus Österreichs Revolution, Wien 1923
Dietz, Rolf	Betriebsverfassungsgesetz-Kommentar, 3. Aufl., München-Berlin 1960
Doe, John (Pseudonym)	Report from the Iron Mountain on the Possibility and Desireability of Peace, New York 1967
Donnevert, Richard	Wehrmacht und Partei, 2. Aufl., Leipzig 1939
Dreher-Lackner-Schwalm	Wehrstrafgesetz-Kommentar, München-Berlin 1958
Dürig, Günter	Aktuelle institutionelle Sorgen zur Spitzengliederung der Bundeswehr, in "Stellvertretung im Oberbefehl", München 1966
	Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81, 117ff
	Grundrechtsverwirklichung auf Kosten von Grundrechten, in "SUMMUM IUS SUMMA INIURIA", Tübingen 1963
	Zurück zum klassischen Enteignungsbegriff, JZ 54, 4ff
Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen aus Anlaß des Aufbaus der Bundeswehr, Bonn, v. 5.7.1956, abgedruckt als Anlage 1 des Nachdrucks 1962 der Zentralen Dienstvorschrift 11/1 "Leitsätze für die Erziehung des Soldaten"	
Erler, Fritz	Demokratie in Deutschland, Stuttgart 1965
Eschenburg, Theodor	Der Beamte in Partei und Parlament, Frankfurt /M. 1952
Faber, Heiko	Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung, Diss. Bonn 1966
Faber, Manfred	Soldat und Politik, in "Wehrwissenschaftliche Rundschau 1952, 119ff

Fechner, Erich	Rechtsphilosophie, Tübingen 1956
Fischbach, Oskar Georg	Erläuterungsbuch zum Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1964
Fitting-Kraegeloh-Auffarth	Betriebsverfassungsgesetz-Kommentar, 6. Aufl., Berlin-Frankfurt 1962
Forsthoff, Ernst	Zur neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, DÖV 56, 513ff
Francis, E.K.	Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens, München 1957
v. Friedeburg, Ludwig	Zum Verhältnis von Militär und Gesellschaft in der Bundesrepublik, in "Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr", Bd 2, S. 10ff, Witten-Berlin 1966
Fürstenberg, Friedrich	Industriesoziologie, Neuwied 1959
Füßlein	Erläuterungsbuch zum Versammlungsgesetz, Berlin-Frankfurt 1954
Funder, Friedrich	Vom Gestern ins Heute, Aus der Kaiserzeit in die Republik, Wien 1952
von der Gablentz, Otto Heinrich	Der Kampf um die rechte Ordnung, Köln-Opladen 1964
Galperin-Siebert	Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 4. Aufl., Heidelberg 1963
Genzmer, Felix	Rache, Wergeld und Klage im altgermanischen Rechtsleben, Tübingen 1941
Gerwig, Ernst	Die soziologische Struktur des Industriebetriebes, Stuttgart 1960
Giese-Schunck	Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., Frankfurt 1965

Groß, W.	Wehrwesen und Rassenbiologie, in Donnevert, "Wehrmacht und Partei", S. 175ff, 2. Aufl., Leipzig 1939
Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen zur politischen Bildung und Erziehung, Bonn 22.1.1955, abgedruckt als Anlage 2 des Nachdrucks 1961 der Zentralen Dienstvorschrift 11/1, "Leitsätze für die Erziehung der Soldaten"	
Grivas	Partisanenkrieg heute, Lehren aus dem Freiheitskampf Zypern, Frankfurt 1964
Hahnenfeld, Günter	Soldatengesetz mit Nebengesetzen, Hamburg-Berlin 1963
	Wehrverfassungsrecht, Hamburg-Berlin 1965
Hamann, Andreas	Die Grundgesetzänderung im Zuge der Wiederbewaffnung, RiA 1956, S. 1ff
	Das Grundgesetz, Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 2. Aufl., Neuwied-Berlin 1960
Hamel, Walter	Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat, Berlin 1957
Hartley, E. u. R.	Die Grundlagen der Sozialpsychologie, Berlin 1953
Heckel, Johannes	Wehrverfassung und Wehrrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939
Heinemann, Gustav	Was Dr. Adenauer vergißt, Sonderdruck aus "Frankfurter Hefte", Juli 1956
Henrichs, Wilh.	Keine Verfassungsbeschwerde wegen angeblich zu Unrecht angeordneter Blutentnahme nach § 372a ZPO?, FamRZ 56, 274f
Herrnstadt	Die politischen Rechte der Beamten nach der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes, Preuß. VerwBl. 1926, 509f

Herzfeld, Hans	Die Bundeswehr und das Problem der Tradition, in "Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr", Bd 1, S. 32ff, Witten-Berlin 1965
von der Heydte	Probleme einer neuen Wehrverfassung, in "Der deutsche Soldat in der Armee von morgen", München 1954
	Organisation und Führung der Streitkräfte, DVBl. 67, 701ff
von Hippel, Eike	Grenzen und Wesensgehalt der Grundrechte, Berlin 1965
Hillgruber, Andreas	Probleme des Zweiten Weltkriegs, Köln-Berlin 1967
Huber, Ernst Rudolf	Heer und Staat, 2. Aufl., Hamburg 1943
Husserl, Gerhart	Negatives Sollen im bürgerlichen Recht, in "Recht und Welt", Rechtsphilosophische Abhandlungen, Frankfurt /M. 1964
Jaeger, Richard	Die wehrrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes, Bay. VerwBl. 1956, 289ff und 329ff
Janowitz, Moris	Militär und Gesellschaft, Boppard am Rhein 1965
Jedlicka, Ludwig	Ein Heer im Schatten der Parteien, Graz-Köln 1955
Jeschek, Hans-Heinrich	Befehl und Gehorsam in der Bundeswehr, in "Bundeswehr und Recht", S. 63f
Kant, Immanuel	Metaphysik der Sitten, Bd IV der gesammelten Werke, herausgegeben von der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt 1956
Karkowski, Josef	Die parlamentarische Kontrolle der Wehrmacht, Diss.Marburg 1960
Keller, A.	Soldatische Erziehung heute, in "Stimme der Freiheit", Unabhängige Zeitung für Demokratie, aktive Freiheitspolitik und Wiedervereinigung, April 1967, S. 5ff

Kelsen, Hans	Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960
Klausenitzer, F.A.	Die Diskussion um die Innere Führung, in "Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr", Bd 2, Witten-Berlin 1966
Knauss, Robert	Grundsätze der Erziehung und Auslese, in "Der deutsche Soldat in der Armee von morgen", München 1954
Koalitions- und Meinungsfreiheit der Beamten,	Protokolle der Beamtenpolitischen Tagung des DGB am 10./11.12.1963 in Bonn, Düsseldorf o.J.
Köhl, Guido	Die besonderen Gewaltverhältnisse im öffentlichen Recht, Diss. Bonn 1955
König, René	Soziologie, Fischer-Lexikon 10, 1958
Köttgen, Arnold	Die Meinungsfreiheit des Soldaten, in Bergsträßer u.a., "Von den Grundrechten der Soldaten", München 1957
	Das deutsche Berufsbeamtentum und die parlamentarische Demokratie, Berlin 1928
Krause, Hans Georg	Zitiergebot und Landesverrat, NJW 65, 146f
Kröger, Klaus	Verfassungsrechtliche Grundfragen des Rechts der Beamten auf parteipolitische Meinungsäußerungen, AöR 88, 121ff
Krüger, Hildegard	Die Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis, ZBR 56, 309ff
	Kritische Bemerkungen zur Gesetzgebungstechnik, DVBl. 56, 711f
Küchenhoff, Günther	Einwirkungen des Verfassungsrechtes auf das Arbeitsrecht, in "Festschrift für Nipperdey zum 70. Geburtstag", Bd II, S. 317ff, München-Berlin 1965

Lasch, Rigobert	Die politische Betätigung der Soldaten in der Bundeswehr, Diss. Tübingen 1962
Lepper, Manfred	Die verfassungsrechtliche Stellung der militärischen Streitkräfte im gewaltenteilenden Rechtsstaat, Bielefeld 1962
Lepsius, Rainer	Denkschrift zur Lage der Soziologie und der Politischen Wissenschaft, im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Wiesbaden 1961
Lerche, Peter	Grundrechte der Soldaten, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, "Die Grundrechte", Bd IV/1, Berlin 1960
	Werbung und Verfassung, München-Berlin 1967
Lewald, Walter	Der provisorische Frieden, NJW 67, 1825ff
Mampel, Siegfried	Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, JÖR NF 13, 455ff, Tübingen 1964
von Mangoldt, H.	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Berlin-Frankfurt 1953
von Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. von Friedrich Klein, Berlin-Frankfurt, Bd 1, 1957; Bd 2, 1964
Mann, Golo	Deutsche Geschichte des XX. Jahrhunderts, Frankfurt-Wien-Zürich 1966
Mann, Siegfried	Grundrechte und militärisches Statusverhältnis, DÖV 60, 409 ff
Martens, Wolfgang	Grundgesetz und Wehrverfassung, Hamburg 1961
Martin, Friedrich	SED-Funktionäre in Offiziersuniform, Wer befiehlt in der Nationalen Volksarmee?, Köln 1962

Marshall	Men against Fire, New York 1947
Maunz-Dürig	Grundgesetz, Loseblattkommentar, 2. Aufl., München-Berlin 1963ff
Maunz, Theodor	Deutsches Staatsrecht, 15.Aufl., München-Berlin 1966
Maurer, Hartmut	Wehrbeauftragter und Parlament, Tübingen 1965
Mercker	Das Wehrrecht im Grundgesetz, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 107 v. 6.6.1956
Messerschmid, Felix	Politische Erziehung, Stichwortbearbeitung in Herder "Staatslexikon", Bd 6, Freiburg 1961
Miller-Form	Unternehmung, Betrieb und Umwelt, Köln-Opladen 1957
Müller, Hanswerner	Handbuch der Gesetzgebungstechnik, Köln-Berlin-Bonn-München 1963
von Münch, Ingo	Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis, Diss. Frankfurt 1957
Nipperdey, Hans Carl	Die Würde des Menschen, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, "Die Grundrechte", Bd 2, Berlin 1954
Obermann, Emil	Verteidigung der Freiheit; Idee, Weltstrategie, Bundeswehr, Stuttgart 1966
Obermayer, Klaus	Das Leitbild der Streitkräfte im demokratischen Rechtsstaat, NJW 67, 1837ff
Packard, Vance	Die große Verschwendung, Düsseldorf 1961
Parlamentarischer Rat,	Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49
Pernthaler, Peter	Der Rechtsstaat und sein Heer, Wien 1964
Perschel, Wolfgang	Die Meinungsfreiheit des Schülers, Luchterhand-Verlag 1962

Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd 1, "Deutsches Verfassungsrecht im Zeitalter des Konstitutionalismus 1806-1918", Tübingen 1949	
von Rabenau, Friedrich	Seeckt, aus meinem Leben 1918-1936, Leipzig 1940
Radbruch, Eberhard	Die politisierte Armee, in "Wehrkunde", Heft 5, 1967, S. 243ff
Rauschnig, Dietrich	Die Gesamtverfassung Deutschlands, in "Die Staatsverfassungen der Welt", Bd 1, Frankfurt-Berlin 1962
Rehm, Walter	Offizier und Politik, in "Wehrwissenschaftliche Rundschau", 1956, 380ff
Reisnecker, Helmut	Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die Schranken der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. II GG, Diss. München 1960
Ridder, Helmut K.J.	Meinungsfreiheit, in Neumann-Nipperdey-Scheuner, "Die Grundrechte", Bd II, Berlin 1954
Rittau, Martin	Soldatengesetz-Kommentar, München-Berlin 1957
Ritter, Gerhard	Staatskunst und Kriegshandwerk, München 1954
Röhl, Hellmut	Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG, AöR 81, 195ff
Roemer, Walter	Die neue Wehrverfassung, JZ 56, 193ff
Ruge, Friedrich	Politik, Militär, Bündnis, Sutttgart 1964
Sahmer, Heinz	Wirtschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, Loseblatt, Frankfurt
Salzmann, Joachim	Der Gedanke des Rechtsstaats in der Wehrverfassung der Bundesrepublik, Bonn 1962

Schäfer, Hans	Grundgesetz und Bundeswehr, NJW 56, 529ff
Scherer, Werner	Soldatengesetz und Vorgesetztenverordnung, Kommentar, 2. Aufl., Berlin-Frankfurt 1960
Scheuner, Ulrich	Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neueren Staatslehre, "Festschrift für Smend", Tübingen 1962
	Der Soldat und die Politik, in "Neue Zeitschrift für Wehrrecht", 1959, 81ff
Schirmer, Berthold	Befehl und Gehorsam, Köln-Berlin-Bonn-München 1965
Schmidt, Helmut	Verteidigung oder Vergeltung, 3. Aufl., Stuttgart 1965
Schmitt, Carl	Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches, Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934
	Der Führer schützt das Recht, DJZ 1934, 946
	Nationalsozialismus und Rechtsstaat, JW 1934, 716
Schmitt, Walter Oskar	Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, DÖV 65, 433ff
Schreiber, Jürgen	Befehlsbefugnis und Vorgesetztenverhältnis in der Bundeswehr, Frankfurt /M. 1965
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl., München-Berlin 1967
Schüddekopf, O.E.	Das Heer und die Republik, Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918-1933, Hannover-Frankfurt 1955
Seidl-Hohenveldern	Politische Rechte, Gewerkschaftliche Rechte und Streikrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der BRD, in "Annales Universitatis Saraviensis", Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Bd IV, 1955, S. 106ff

Sowjetisches Autorenkollektiv	Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Berlin (Ost) 1963
	Grundlagen der marxistischen Philosophie, Berlin (Ost) 1965
Spektator (Pseudonym)	Der Einsatz der Reichswehr, in "Widerstand", Zeitschrift für national-revolutionäre Politik, 8. Jahrgang, 1933, Januarheft S. 15ff
Stouffer, Samuel u.a.	The American Soldier, New York 1949
Stree, Walter	Deliktsfolge und Grundgesetz, Tübingen 1960
Stratenwerth, Günter	Verantwortung und Gehorsam, Tübingen 1958
Streithofen, Heinrich	Wertmaßstäbe der Gewerkschaftspolitik, Heidelberg 1967
von Studnitz, H. G.	Rettet die Bundeswehr!, Stuttgart 1967
Thieme, Werner	Meinungsfreiheit und Beamtenrecht in "Koalitions- und Meinungsfreiheit der Beamten", Beamtenpolitische Tagung des DGB 10./11.12.1963 in Bonn, Düsseldorf o.J.
Ule, Carl Hermann	Öffentlicher Dienst, in Bettermann-Nipperdey, "Die Grundrechte", Bd IV/2, Berlin 1962
Vagts, Detlev	Free Speech in the Armed Forces, in "Columbia Law Review", Vol. 57, (1957) S. 187ff
Volkmann, Erich Otto	Der Weltkrieg als soldatisches Erlebnis, in "Die Deutsche Soldatenkunde", Leipzig 1937
Wacker, Wolfgang	Sicherungsverwahrung und Grundgesetz, Diss. Tübingen 1965
Wagner, Wolfgang	Politische Geschichte unserer Zeit, Schriftenreihe Innere Führung, Heft 1, 1966, herausgegeben vom Bundesminister für Verteidigung

Waldman, Eric	Soldat im Staat, 3. Aufl., Boppard am Rhein 1964
Wenzel-Klas	Bundeswehrverwaltung, Loseblattsammlung von Bestimmungen für die Verwaltung der Bundeswehr, 10 Bände, im Bernard & Graefe-Verlag für Wehrwesen, Frankfurt /M.
Wolff, Ernst	Die Freiheit als Rechtsbegriff, JR 50, 737ff
Ziegenfuß, Werner	Der Mensch als Gesellschaftswesen und der Betrieb, Berlin 1953
Zinn-Stein	Die Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, 1. Bd, Bad Homburg-Berlin 1954
Zippelius, Reinhold	Wertungsprobleme im System der Grundrechte, München-Berlin 1962

Verzeichnis der weniger bekannten Periodika
vorwiegend militärwissenschaftlichen Inhalts

Atlantische Welt	Zeitschrift für Atlantische Politik und Seefahrt, Monatsschrift Bonn, seit 1960
Beiträge zur Zeitgeschichte und Geschichte	Schriftenreihe Innere Führung, herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, 1966ff
Blätter für deutsche und internationale Politik	Monatsschrift Köln, seit 1955 (vorwiegend Zivilpolitik)
Die Bundeswehr	Fachorgan des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V., Monatsschrift Bonn, seit 1955
Dokumente und Kommentare	Beilage zur "Information für die Truppe", herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, Führungsstab der Streitkräfte
Information für die Truppe	Hefte für staatsbürgerliche Bildung und geistige Rüstung, Monatsschrift, herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, Führungsstab der Streitkräfte
Neue Zeitschrift für Wehrrecht	herausgegeben von Eberhard Barth, Berlin 1959ff
Schriftenreihe Innere Führung	herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, Abt. Streitkräfte 14
Soldat und Technik	Monatsschrift für technische Ausbildung, Fortbildung und Information in der Bundeswehr, herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung, Frankfurt, seit 1957
Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr	herausgegeben von Georg Picht, Witten-Berlin, Erste Folge 1965, Zweite Folge 1966, Dritte Folge 1966

Truppenpraxis	Monatsschrift für Taktik, Technik und Ausbildung, herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Verteidigung, Melsingen
Wehrausbildung in Wort und Bild	Monatsschrift für die Bundeswehr, herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung, 1958ff
Wehrkunde	Zeitschrift für alle Wehrfragen, Organ der Gesellschaft für Wehrkunde e.V., Europäische Wehrkunde GmbH, München, seit 1951
Wehrwissenschaftliche Rundschau	Zeitschrift für Europäische Sicherheit, Monatsschrift, seit 1951

Zielsetzung

Das Verhältnis zwischen Bundeswehrführung und Staatsführung ist in der Bundesrepublik Deutschland durch den klaren Primat der (Zivil-) Politik gekennzeichnet. Zahlenmäßige Stärke der Bundeswehr und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben (Art. 87a GG)[1], der militärische Oberbefehl liegt in zivilen Händen (Art. 65a GG)[2], ein ständiger Bundestagsausschuß für Verteidigung (Art. 45a GG)[3] und der Wehrbeauftragte "als Hilfsorgan des Bundestags bei der parlamentarischen Kontrolle" (Art. 45b GG)[4] führen insgesamt zu "einer in der deutschen Verfassungsgeschichte noch nicht dagewesenen Stärkung des Parlaments gegenüber den Streitkräften"[5]. Diesen rechtlichen Bestimmungen entspricht die tatsächliche Lage.[6] Revolutionen der Streitkräfte wie jüngst in Griechenland oder wie fast alljährlich in den lateinamerikanischen und afrikanischen Entwicklungsländern oder auch nur Rebellionen wie in Frankreich bei der Lösung des Algerienproblems sind bei uns derzeit undenkbar.

---

1) worin allerdings kein verstecktes materiell-rechtliches Organisationsgesetz liegt (siehe Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 87a RN 8)
2) Auch der Stellvertreter im Oberbefehl muß Zivilist sein. Vgl. dazu Dürig, "Aktuelle institutionelle Sorgen zur Spitzengliederung der Bundeswehr" in "Stellvertretung und Oberbefehl", S. 26.
3) der gegenüber anderen Fachausschüssen des Bundestages eine verfassungsrechtlich fundierte Höherrangigkeit besitzt (Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 45a RN 1)
4) umfassend abgehandelt von Maurer, "Wehrbeauftragter und Parlament"
5) so Roemer, "Die neue Wehrverfassung", JZ 56, 196, in gleichem Sinne Schäfer, "Grundgesetz und Bundeswehr", NJW 56, 531 und Hamann, "Die Grundgesetzänderungen im Zuge der Wiederbewaffnung", RiA 57, 1.
Eine Gesamtschau der beiderseitigen Beziehungen findet sich bei: Lepper, "Die verfassungsrechtliche Stellung der militärischen Streitkräfte im gewaltenteilenden Rechtsstaat", Karkowski, "Die parlamentarische Kontrolle der Wehrmacht", Salzmann, "Der Gedanke des Rechtsstaats in der Wehrverfassung der Bundesrepublik". Pernthaler, "Rechtsstaat und Heer" behandelt vorwiegend die österreichischen Verhältnisse, gibt aber auch vergleichende Hinweise auf die Bundesrepublik.
6) ebenso Dürig, "Aktuelle institutionelle Sorgen zur Spitzengliederung der Bundeswehr" in "Stellvertretung und Oberbefehl", S. 26 und Kluncker (1. Vorsitzender der Gewerkschaft ÖTV) in seinem Referat auf der Ersten Berufspolitischen Arbeitstagung der Soldaten, hektographiertes Manuskript, S. 7

Wenn sich also die Institution Armee so problemlos als Teil der vollziehenden Gewalt[7] darstellt, kann die wissenschaftliche Erörterung eine Stufe tiefer ansetzen bei der Frage, wie sich der einzelne in die Organisation Armee einordnet. In Rechtskategorien ausgedrückt gilt es den grundgesetzlichen Freiheitsbereich des Individuums mit den Anforderungen des Militärs zu vereinbaren. Dabei genügt es nicht, die Funktionsfähigkeit des besonderen Gewaltverhältnisses als Rechtfertigung der Grundrechtseinschränkungen anzusehen und die Bestimmung von Zweck und Verwirklichungsmittel den Sondergewalthabern zu überlassen, denn alle Grundfreiheiten begrenzenden Maßnahmen müssen, um Gegenrecht sein zu können, aus der Verfassung begründet werden.

Zwar ergibt sich die grundsätzliche Konfrontierbarkeit von militärischer Organisation und Einzelfreiheitsrechten aus der Institutionalisierung der Streitkräfte in Art. 17a und 73 Ziff. 1 GG, zugleich verengt aber Art. 26 GG mit seinem Verbot des Angriffskrieges die Skala möglicher Militäraufgaben auf die Verteidigung.

Militärisch bedeutet dies ein verstärktes Anstreben des Grundgebotes aller Streitkräfte, "jederzeit mit der gebotenen Schlagkraft einsatzbereit zu sein"[8], denn Aggressoren können geeignete Konstellationen und günstige andere Umstände abwarten, Verteidigern ist von vornherein das Gesetz des Handelns entzogen. Die Funktionserfüllung der Bundeswehr ist nur gewährleistet, wenn der Angriff auf sie für den potentiellen Gegner ständig unwägbare Risiken birgt. "Vigilia pretium libertatis" als Leitspruch im Wappen von SHAPE versinnbildlicht die gegebene Situation.

Soziologisch führt die Aufgabe, den Krieg durch glaubwürdige Abschreckung zu verhindern, zur Revision der traditionell militärischen Denkweise von der Unvermeidbarkeit der Feindseligkeiten. Die soziale Rolle des Kriegers und heldenhaften Führers muß durch ein

---

7) Im Zuge der Grundgesetzänderungen für die Einführung der Wiederaufrüstung wurde in Art. 1 III GG der Begriff "Verwaltung" durch den der "vollziehenden Gewalt" ersetzt, um so die Grundrechtsbindung der Streitkräfte klarzustellen (Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 2. Wahlperiode, Sten. Bericht, S. 6857 (A) und Drucksache 2150).

8) Diese Formulierung des Grundgebotes findet sich bei Hahnenfeld, "Wehrverfassungsrecht", S. 4.

neues Selbstverständnis des Soldaten ersetzt werden.

Rechtlich begrenzt dies die möglichen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Soldaten. Grundrechtseinschränkungen sind nicht mehr wie in der Reichswehr zur "Erfüllung ihrer (beliebigen) Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht"[9] zulässig, das Grundgesetz erlaubt nur noch verteidigungsnotwendige Rechtsminderungen. Aus der Vielfalt der Wege eine Verteidigungsarmee aufzubauen ist nur der gangbar, der individuelle Freiheitsbewahrung und korporative Einsatzfähigkeit optimal verbindet, nicht nur, weil die übermäßige Abschaffung der Freiheit zu ihrer Verteidigung sinnwidrig wäre, vor allem, weil Grundrechtseinschränkungen statusnotwendig sein müssen. Zu seiner Ermittlung bedarf es soziologischer Untersuchungen möglicher Militärstrukturen auf ihren Freiheitsgehalt und ihre Schlagkraft. Dabei erleichtert keine gewachsene oder gewollte Kontinuität[10] das Auffinden, denn die Bundeswehr ist bewußter Neuansatz nach Kapitulation und Auflösung der Wehrmacht.[11]

Im ersten Hauptteil "Strukturmodelle und Verfassung" soll das innere Gefüge aufgezeigt werden, auf das das Grundgesetz die Bundeswehrorganisation eingeengt hat, wobei vor allem geprüft wird, wieweit sich dies mit Idee und Wirklichkeit des propagierten Leitbildes vom "Staatsbürger in Uniform" deckt.

In einem zweiten Hauptteil "Die politische Meinungsäußerungsfreiheit des Soldaten" wird die Abstraktion des Grundsätzlichen beispielhaft veranschaulicht. Als Prüfstein für den freiheitlichen Charakter der Bundeswehrstruktur wurde die Regelung der politischen Meinungsfreiheit gewählt, da die freie politische Stellungnahme besonders schwer mit den Erfordernissen der Institution auf Einheitlichkeit und innere Geschlossenheit zu vereinbaren ist. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das "als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt" "für die freiheitlich

---

9) Art. 133 II Weimarer Reichsverfassung
10) wie es Art. 33 V GG für das Beamtenrecht bestimmt
11) so ausdrücklich die amtliche Begründung des SoldG im Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 1700, S. 16

demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend"[12] ist, scheint dem "klassischen Vorstellungsbild vom tapferen, aber schweigsamen, ruhigen und verschlossenen Soldaten"[13] zu widerstreiten. Die Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen des SoldG an verfassungsgebotener Leitidee wird zeigen, ob es Gesetzgeber und Bundeswehrführung gelungen ist, die Spannungen und vielfältigen Dilemmas des Wechsels von der seitherigen hierarchischen Befehlsstruktur mit Subordination zur freiheitlichen Kooperation zu meistern.

Weiteres Anliegen der Arbeit ist der Nachweis, daß es kein einseitiges Hineinwirken der Verfassung in die Armeestruktur gibt, sondern daß zwischen militärischem und zivilem Leben eine eigentümliche Wechselwirkung, ein gegenseitiges Anregen und Befruchten besteht. Wenn das vorherrschende Merkmal der militärischen Sozialorganisation ihr autoritäres Verhalten ist, muß notwendigerweise bei denen, die solche Ausbildung erfolgreich durchlaufen, die Tendenz zur autoritären Persönlichkeit verstärkt werden, was sowohl die Neigung zur willkürlichen Beherrschung Niedergestufter wie auch die gleichzeitige Neigung zur Unterordnung unter eine willkürlich ausgeübte höherstehende Gewalt einschließt. Da die innere Übereinstimmung militärischer und politischer Ordnung angestrebt wird, um den "Staat im Staate" zu vermeiden, gilt es wachsam zu sein, daß nicht die entscheidende Prägung der Heranwachsenden im unfreiheitlichen institutionellen Leben erfolgt und zerstörend in die bürgerliche Demokratie hinausgetragen wird.

Dank schulde ich verschiedenen Personen und Institutionen der Bundeswehr, die mir in weitgehendster Weise Einblick in militärinterne Anordnungen und Informationen gewährt, Anregungen vermittelt und im Gespräch bestehende Praktiken verdeutlicht haben.

---

12) BVerfGE 7, 198 ff (208) U. v. 15.1.58, ebenso BVerfGE 12, 113ff (125) B. v. 25.1.61

13) Vagts, "Free Speech in the Armed Forces", S. 187, der als Anhänger dieser klassischen Konzeption beispielhaft Caesar, Bradley, Sun Tsu, Douhet, Machiavelli und Mitchell aufzählt.

A Strukturmodelle und Verfassung

§ 1 Gründe für die fehlende soziologische Erforschung der Bundeswehrstruktur

Soziologische Literatur, die betriebliche und industrielle Organisationen als zweckvoll gestaltete soziale Gebilde zu erfassen und zu verbessern sucht, ist im Übermaß vorhanden.[1] Dies berechtigt zu der Frage, warum die Bundeswehr als die grösste geschlossene Organisation, soweit ersichtlich,[2] nicht in ähnlicher Weise durchforscht wurde. Die Gründe hierfür sind mannigfacher, wenn auch oft widersprüchiger Art.

I Technische Bewaffnung

Die Entwicklung automatischer Waffensysteme verführt dazu, die militärische Überlegenheit möglicher Kriegsgegner an ihrem Potential solcher Waffen zu messen[3] und die Sozialstruktur des Militärs samt der inneren Kampfbereitschaft des einzelnen Soldaten gering zu achten. In der Tat sind in einem Kriege, der durch den Knopfdruck eines Verantwortlichen nicht nur ausgelöst, sondern faktisch durchgeführt wird, die klassischen Soldatentugenden wie Mut, Tapferkeit[4] und Kameradschaft[5] weitgehend ohne Einfluß auf Sieg und Niederlage.

---

1) Von den neueren Veröffentlichungen, die nicht nur Teilaspekte wie Betriebsklima, Arbeitsfreude oder die Einordnung einzelner Arbeitergruppen usw. behandeln, seien beispielhaft genannt:
Dahrendorf, "Industrie- und Betriebssoziologie"
Fürstenberg, "Industriesoziologie"
Gerwig, "Die Soziologische Struktur des Industriebetriebes"
Miller, "Unternehmung, Betrieb und Umwelt"
Ziegenfuß, "Der Mensch als Gesellschaftswesen und der Betrieb"

2) Symptomatisch ist, daß bei Dahrendorf "Gesellschaft und Demokratie in Deutschland" das Stichwort: "Bundeswehr" nicht einmal im Sachregister auftaucht; ebenso fehlen im von René König herausgegebenen Fischer-Lexikon "Soziologie" sämtliche militärischen Begriffe.

3) Augenfällig dokumentieren dies die immer wieder in Tageszeitungen und Illustrierten vorgenommenen Mengenvergleiche amerikanischer und sowjetrussischer Nuklearwaffen und Kernwaffenträger, obgleich feststeht, daß allein ein Bruchteil der amerikanischen Kernwaffenvorräte ausreichen würde, menschliches Leben auf dem gesamten Erdball unmöglich zu machen.

4) Eine literarisch-historische Würdigung von Mut und Tapferkeit findet sich bei Bollnow "Wesen und Wandel der Tugenden", S. 77ff.

5) Aufzählung bei Waldman, "Soldat im Staat", S. 116.

Die Funktion der Soldaten ist die Wartung dieser Waffensysteme, erforderlich ist allein das dazu notwendige technische Fachwissen.

1) Rüstungsbegrenzung der Bundeswehr

Die Ausrüstung einer Armee richtet sich im Normalfall nach den strategisch-taktischen Notwendigkeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten. Die Bundeswehrführung dagegen ist in der Wahl der Waffen nicht frei. Im Vertrag über die Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union[6] verzichtete die Bundesrepublik in freiwilliger Selbstbeschränkung auf die Herstellung und auf den Besitz atomarer, biologischer und chemischer Waffen und "von weitreichenden und/oder gelenkten Geschossen".

2) Verteidigungsaufgabe: Vermeidung des Atomkrieges

Die Schrecken eines atomaren Krieges sind so undenkbar, daß die potentiellen Gegner diese Art der Auseinandersetzung im gegenseitigen Einverständnis zu vermeiden suchen. Das tatsächlich bestehende atomare Patt wird von den beiden Weltmächten sorgfältig behütet. Die jüngsten Abrüstungsgespräche betrafen daher - ein in der Militärgeschichte wohl einmaliger Fall - den Verzicht auf Verteidigungsanlagen statt den Abbau von Offensivwaffen.[7] "Selbst wenn zwei Nuklearmächte gegeneinander zu den Waffen greifen würden und diese Situation würde für Mitteleuropa gelten - ist es das erklärte politische und strategische Ziel zumindest der USA, eine solche Auseinandersetzung durch Begrenzung oder selektive Freigabe der einzusetzenden Kampfmittel so lange wie möglich unter Kontrolle zu halten und die Eskalation zum totalen Atomkrieg zu vermeiden. Die Sowjetunion dürfte ein ähnliches Interesse haben."[8] Die Bundeswehr muß daher trotz ihrer Integration in der Nato, die vor allem durch die amerikanischen Streitkräfte über Nuklearwaffen verfügt, hauptsächlich auf konventionelle Auseinandersetzungen vorbereitet

---

6) vom 23. Oktober 1954 Protokoll Nr. III
7) Vgl. "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 4.10.1967, wonach zwischen UdSSR und USA Verhandlungen über den Nichtbau von Raketenabwehrsystemen stattfinden.
8) Generalleutnant de Maizière in einem Vortrag vor der Universität Göttingen am 15.12.1965, abgedruckt als Anlage zur "Information für die Truppe", Heft 3, 1966, S. 9ff.

sein. Das "Gleichgewicht des Schreckens" begrenzt künftige Konflikte auf Waffentechniken, bei denen die innere Einsatzbereitschaft über Sieg und Niederlage entscheiden wird.

II. Vorgegebenheit der Armeestruktur

Aus der gleichartigen Zielsetzung aller Streitkräfte, das Geschäft der Gewaltanwendung einzuüben und zu betreiben, und aus der Ähnlichkeit ihrer technischen Ausrüstung, wird auf gleichartige Verhaltensweisen gefolgert, so daß Variationsmöglichkeiten in der Militärstruktur entfielen. Alle juristischen Autoren, die Grundrechtseinschränkungen mit dem Inhalt und Zweck oder der Funktionstüchtigkeit des besonderen Gewaltverhältnisses Militärdienst rechtfertigen, ohne die möglichen Organisationsstrukturen auf ihre Notwendigkeit zu untersuchen, scheinen (bewußt oder unbewußt) dieser Ansicht zuzuneigen.

1) Wirklichkeitskontrolle

Die Lebenserfahrung widerspricht einer einheitlichen Organisationsfestlegung aus der Natur der Sache. So wie trotz gleicher Maschinen und gleichen Produktionsgegenstandes durchorganisierte, autoritäre Betriebe anderen mit mehrfreiheitlichen, die Eigeninitiative fördernden Strukturen gegenüberstehen, gibt es auch Armeen mit freiem oder unfreiem Charakter.[9] Manche reglementieren Dasein und Tätigkeit des Soldaten detailliert: "Die Arbeitsanweisungen (für das amerikanische Heer) reichen vom Bettenbauen über die geeigneten Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten bis zu den Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Nuklearwaffen beim Transport."[10] Auf die Existenz der "beatniks" reagierte die army mit Vorschriften, wann, wie und welche Körperteile der Soldat zu waschen habe und mit der Reduzierung der möglichen Haartrachten auf drei erlaubte Kurzschnitte.[11]

---

9) Jede Streitkraft nimmt eine nur ihr eigentümliche Gestalt an, die von der Kultur der Gesellschaft, in der sie existiert, geprägt ist (Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 8). Eine Typologie könnte daran anknüpfen, wieweit die von der Gesellschaft ausgehenden Impulse bejaht werden oder in ihrer Antithese ins Militär übergehen.

10) Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 142

11) US-New and World Report vom 5.6.67, S. 52

2) Denkansätze

Demgegenüber ist eine Armee denkbar, die Selbstverständliches nicht befiehlt und nur dort Verhaltensweisen vorschreibt, wo Einheitlichkeit die Schlagkraft steigert. Durch die Abschaffung des "Weckens" und des "Zapfenstreichs"[12] beispielsweise wird es dem Soldaten ermöglicht, im Rahmen des Dienstes seine individuellen Schlaf- und Aufstehgewohnheiten beizubehalten. Dieser Vielfalt der äusseren Gestaltungsmöglichkeiten korrespondiert eine Skala von mehr oder weniger intensiven psychischen Eingriffsstufen. Ziel dieser Arbeit ist es, unter Abbau überkommenen Autoritätsdenkens die Organisation aufzuzeigen, die unter Wahrung der Effektivität unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung entspricht.

III Widerstand der Militärs

Amerikanische Soziologen entschuldigen die fehlenden organisationssoziologischen Forschungen mit dem Widerstand der Militärs gegen solche Untersuchungen.[13] Dieselbe Reaktion könnte in der Bundeswehr auftreten, besonders wenn auch höhere Führungsebenen einbezogen werden sollen.[14] Dieser Widerstand entspringt einer in Deutschland weit verbreiteten Auffassung, nach der allein Amt und Rang Sachverstand und Fähigkeiten ausreichend erweisen, so daß Untersuchungen nicht notwendig seien. Führende Militärs unterwerfen sich bereitwillig den militärtechnischen Forderungen, die Elektronenrechner und automatisierte Entscheidungsanlagen aus den Einprogrammierungen der einander widerstreitenden Kräfte ermitteln; die menschlichen Elemente der militärischen Organisation und der Kampfführung dagegen sollen für den Sozialwissenschaftler tabu sein.

Diese Beobachtung muß aber letztlich irrelevant bleiben. Die Zustimmung des Erkenntnisobjektes zur Untersuchung kann soziologische

12) Zunächst probeweise von General Moll 1965 im Divisionsbereich Sigmaringen eingeführt und nach seinem Aufstieg zum Inspekteur des Heeres auf die ganzen Landstreitkräfte ausgedehnt.
13) Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 21
14) Waldman bedankt sich in seiner Untersuchung "Soldat im Staat" für die Unterstützung des Verteidigungsministeriums (S. 9). Ziel seines Projektes war allerdings der Nachweis demokratischen Bewußtseins in der Bundeswehr, Aussagen über den militärischen Wert wurden keine gemacht.

Erhebungen erleichtern, ist aber keine unerlässliche Voraussetzung.

IV Das deutsche Soldatennaturell

Deutsche behaupten[15] und Ausländer fürchten[16], der Deutsche sei von Natur aus ein guter Soldat. Diese auf den Biologismus des 19. Jahrhunderts gegründeten Rassenlehren fanden ihre Zuspitzung in den Rassentheorien[17] des Nationalsozialismus. Wenn das Blut die Kampfkraft bestimmt,[18] tritt die Sippenforschung an die Stelle der Soziologie.

Ein Blick in die jüngere deutsche Geschichte widerlegt diese Auffassung. Erregten die achtungsgebietenden militärischen Leistungen und das Durchhaltevermögen der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg einhellige Hochschätzung für den deutschen Soldaten[19], so ist der militärische Wert der Bundeswehr umstritten. Erfahrungen über den wirklichen Kampfwert konnten (glücklicherweise) noch nicht gesammelt werden, Schätzungen sind vorwiegend negativ. Im Selbstverständnis plaziert sich die Bundeswehr hinter Wehrmacht, UdSSR- und US-Armee,[20] der Militärkorrespondent der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" gesteht ihr trotz relativ moderner Ausrüstung "nur relativ geringe Kampfkraft" zu.[21] General Marshall kam nach einer Inspektion der Bundeswehr zu dem Ergebnis, daß die zahlenmäßig etwa gleich starke israelische Armee die Bundeswehr "Mann für Mann in den Boden stampfen würde"[22].

Aufhorchen läßt, daß dieser Verfall der militärischen Potenz Deutschlands allgemein mit der gegenwärtigen Struktur der Bundeswehr begründet wird: "Die Richtlinien für die Aufstellung und den Aufbau des neuen westdeutschen Heeres haben der Disziplin, der Moral und dem Schneid der Truppe geschadet. Einige erfahrene Beobachter sind der Ansicht, man sei in der Durchführung und in der

---

15) in jedem Gasthausgespräch
16) Das Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 spricht von einem typisch deutschen Militarismus (Abschnitt III A 3).
17) Zur Entwicklung der Rassentheorien aus dem Rechtsbiologismus vgl. Fechner, "Rechtsphilosophie", S. 22 ff.
18) so Gross, "Wehrwesen und Rassenbiologie", passim, insbes. S.175
19) ebenso Jescheck, "Befehl und Gehorsam in der Bundeswehr", S. 63
20) wobei nicht auf die absolute Truppenstärke abgestellt wird
21) Adalbert Weinstein in "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 31.8.1966
22) zitiert in der "Welt" vom 12.6.1967

Methode so weit gegangen, daß die jetzige deutsche Armee in so unabdingbaren Werten wie Disziplin, Autorität der Offiziere und Dienstauffassung früheren deutschen Armeen und den meisten Armeen anderer Großmächte unterlegen ist."[23]

V Totschweigen der Armeeprobleme

Die die freie westliche Welt faktisch beherrschende bürgerlich-liberale Ideologie empfindet, wenn auch oft uneingestandenermaßen, die Streitkräfte als systemfremde Notwendigkeit, die ohne Aufsehen klaglos und ruhig zu existieren haben.[24] Die Anerkennung des Primats der Politik allein garantiert noch kein harmonisches Verhältnis der Bundeswehr zur Gesellschaft, ebenso wenig wie die Anerkennung der Notwendigkeit von Streitkräften bereits widerspruchsfreie Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Bundeswehr herstellt.[25] In totalitären Staaten wird der Dienst zur Ehrenpflicht des jungen Mannes.[26] Massenmedien versuchen Stolz und Bewunderung für die Streitkräfte zu vermitteln, westdeutsche Berichte über die Bundeswehr befassen sich im Gegensatz hierzu im wesentlichen mit Unglücksfällen oder Mißständen.[27] Diese westliche Verleugnung der Armeeprobleme geht so weit, daß der (amerikanische) Soziologe Morris Janowitz als Fazit seiner Untersuchung über die Beziehungen von Soziologie und Militär zu der Auffassung kommt, es "wäre in einer Demokratie nicht wünschenswert, wenn sich das soziologische Interesse... auf das Militär konzentrieren würde"[28].

---

23) Baldwin in "The New York Times" v. 6.5.1964; im selben Sinne Studnitz, "Rettet die Bundeswehr", passim und Weinstein in "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 28.9.1963

24) Obermayer, "Das Leitbild der Streitkräfte im demokratischen Rechtsstaat", NJW 67, S. 1837: "Außerhalb der Bundeswehr ist die Vorstellung vom "notwendigen Übel" weit verbreitet".

25) Darauf weist von Friedeburg, "Zum Verhältnis von Militär und Gesellschaft in der Bundesrepublik", ausdrücklich hin (S.33ff).

26) Vor der Einführung der Wehrpflicht in der DDR bestand zwischen FDJ-Mädchen und Ungedienten Tanzverbot, da die Verweigerung des "freiwilligen" Militärdienstes unehrenhaft machte.

27) Erinnert sei an die Auswüchse der öffentlichen Diskussion der "Schleifereien" des 22-jährigen Gefreiten Hans Dieter Raub aus Nagold. (Schirmer, "Befehl und Gehorsam" widmet ihm deshalb ein eigenes Kapitel, S. 84ff).

28) Janowitz, "Militär und Gesellschaft" (im Originaltitel treffender: "Sociology and the military establishment"), S.184

Ignoration und Totschweigen können der Lösung zwischenmenschlicher Probleme in kleinen Gruppen förderlicher sein als öffentliche Diskussionen. Strukturschwierigkeiten von Großorganisationen dagegen erfordern Erkenntnis und zielgerichtete Bekämpfung.

VI Das Selbstverständnis der Soziologie

Nach dem gegenwärtigen Selbstverständnis[29] will die Soziologie in Deutschland empirische Wissenschaft sein, die nicht spekulativ ein Seinsollen postuliert, sondern nur dann Hypothesen über Wirkzusammenhänge im Ablauf des sozialen Lebens aufstellt, wenn diese durch empirische Forschungen verifiziert oder falsifiziert werden können. Mit der totalen Abrüstung am Ende des Zweiten Weltkrieges[30] fiel damit das Erkenntnisobjekt der Militärsoziologie weg.

Das erklärt aber nicht, warum es keine soziologischen Analysen der Wehrmacht gibt, und entschuldigt nicht, daß die komplexen sozialen Phänomene des Vergesellschaftungsprozesses in der Bundeswehr und ihr struktureller Aufbau in der nunmehr elfjährigen Bestehungszeit nicht kritisch analysiert wurden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es stichhaltige Gründe für die fehlende soziologische Erforschung der Bundeswehrstruktur nicht gibt.

---

29) Lepsius, "Denkschrift zur Lage der Soziologie", S. 31

30) Das Potsdamer Abkommen (III A 3 (I)) löste "alle Land-, See- und Luftstreitkräfte Deutschlands, SS, SA, SD und Gestapo mit allen ihren Organisationen, Stäben und Ämtern, einschließlich des Generalstabes, des Offizierscorps, der Reservisten, der Kriegsschulen, der Kriegervereine und alle anderen militärischen und halbmilitärischen Organisationen zusammen mit ihren Vereinen und Unterorganisationen, die dem Interesse der Erhaltung der militärischen Tradition dienen, völlig und endgültig auf".

§ 2 Die Notwendigkeit einer soziologischen Gesamtanalyse

I Seitherige Detailuntersuchungen

Neben den Anordnungen über die hier nicht interessierende militärische Infrastruktur[1] und den für die Haushaltsanforderungen ausgearbeiteten Personal- und Materialbedarfsanalysen besteht in der Bundeswehr eine ausgedehnte Personalbetreuung, welche die Eingliederung des Individuums in die Institution erleichtern könnte. In diesem Detailbereich ist die Bundeswehr für Soziologen und Psychologen bereits Betätigungsfeld.

1) Personalauslese bei der Gründung

Das Wunschbild einer freiheitlich gesinnten Armee sollte durch die Einstellung freiheitlich gesinnter Bewerber erreicht werden. Daher begann die Aufstellung der Bundeswehr mit dem Einsetzen eines Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte,[2] der Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts unmittelbar auf persönliche Eignung zu prüfen und für die Einstellung der übrigen Soldaten Richtlinien vorzuschlagen hatte. Maßgebend für die persönliche Eignung war nach diesen Richtlinien nicht das fachliche Können, sondern das politische Denken, das allerdings in bestimmter Richtung gehen mußte. "Unerläßlich ist (für die künftigen Obersten und Generäle) die geschichtliche Einsicht, daß das Zurücktreten der politischen Denkweise hinter die rein militärische und daraus entspringende Entscheidung zum Unglück des deutschen Volkes beigetragen haben."[3] [4] "Mitglieder politisierender Wehrverbände" durften nur nach persönlicher Entscheidung des Bundesministeriums für Verteidigung eingestellt werden. Das gleiche galt für ehemalige

---

1) Das BMVtdg differenziert zwar zwischen "Allgemeiner Militärischer Infrastruktur", "Militärischer Sonderinfrastruktur", "Infrastruktur des Öffentlichen Dienstes von militärischem Interesse" und der "Sonderinfrastruktur der Luftwaffe und Marine", bezieht aber alle Begriffe nur auf den Bausektor, insbesondere das Liegenschafts- und Unterkunftswesen (U I 1 Az 45-01-03-01 vom 24.5.58).

2) G. v. 23. Juli 1955 BGBl I 451, aufgehoben durch G. v. 12.9.67 BGBl I 965.

3) Diese Richtlinien sind auszugsweise abgedruckt in Waldman, "Soldat im Staat", S. 61f

4) Hierin dürfte ein Hauptgrund für den in der Einleitung als tatsächlich vorhandenen festgestellten Primat der Politik liegen.

Angehörige der Waffen-SS, weshalb von 1475 SS-Offiziersbewerbern nur 45 eingestellt wurden.[5]

2) Personalauslese heute

Ein vielfach gestuftes Personalausleseverfahren[6] sucht - wesentlich behindert durch Laufbahnvorschriften[7] und die Schwierigkeit der Prognosen über Einsatzbereitschaft und Führungsqualität - an Hand der Intelligenz, der Fertigkeiten und Neigungen dem einzelnen den jeweils den Fähigkeiten angemessenen Dienstposten zuvermitteln. Dazu unterstützt ein Beirat aus "Persönlichkeiten..., die besondere Erfahrung in der Erziehung und Menschenführung besitzen", den Bundesminister der Verteidigung in Fragen der inneren Führung.[8] Die geforderte politische Einstellung wurde zwischenzeitlich gesetzlich konkretisiert: Berufs- und Zeitsoldat darf nur werden, wer "Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt" (§ 37 I Ziff. 2 SoldG).

II Die Gesamtschau als Mittel zur Aufdeckung von Strukturwidersprüchen

Selbst die Zusammenfassung dieser Ergebnisse hat keine Aussagekraft über den militärischen Wert der Bundeswehr. Sozialantropologische und soziologische Theorien haben die Notwendigkeit erkennen lassen, industrielle Unternehmungen in ihrer Gesamtheit zu erfassen, nicht nur einzelne ihrer Teile. Dasselbe gilt für die Bundeswehr. Nur eine Gesamtschau kann reine Strukturen herauskristallisieren, die maximale Effektivität gewährleisten. Gemengelagen einander widerstrebender Tendenzen führen zu Formelkompromissen, die in der Sache keine Lösung, sondern Schwächung bedeuten. Für die in den erwähnten[9] Einschätzungen zum Ausdruck kommende geringe Kampfkraft

---

5) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2953
6) Erlaß, "Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr", BMVtdg P III 1 v. 16.9.1959
7) abgedruckt in Wenzel-Klas, "Bundeswehrverwaltung" 09/50/4 Nr. 1-43
8) BMVtdg FüB I 4 Az 35-10 v. 10.9.64
9) siehe oben § 1 IV "Das deutsche Soldatennaturell"

der Bundeswehr sind zumindest folgende Strukturwidersprüche mit ursächlich:

1) Wehrpflicht und politische Einstellung

Die Bundeswehr als reine Verteidigungsarmee (Art. 26 GG) wurde eindeutig und einzig zur Verhinderung kommunistischer Aggressionen aufgebaut.[10] Die Wehrpflicht zwingt Leute aller gesellschaftlichen und politischen Schichtungen zum Soldatsein, so daß auch "(Rechtsradikale und) Kommunisten"[11] in der Bundeswehr dienen. In einer Armeestruktur, die den Gehorsam verabsolutiert, mag die individuelle Einstellung und das Gefühlsleben vernachlässigbar sein; in einer Armee, die den Eigenwert der persönlichen Entscheidung anerkennt, darf es keine Diskrepanz zwischen staatlichem und soldatischem Willen geben. Während in kommunistischen Staaten sich längst die Erkenntnis von der Höherwertigkeit der Moral gegenüber der Materie in Kampfsituationen durchgesetzt hat,[12] und bereits durch Überspitzung wieder ihren Wert zu verlieren beginnt,[13] entspricht westlichem Denken die Vorstellung, die treffende Kugel töte unabhängig vom Bewußtsein des Abdrückenden.

Kugeln müssen aber zielgerichtet in Lauf gesetzt werden. Die Kampfeffektivität moderner Materialarmeen ist von vornherein gering genug, nur 29 % aller Bundeswehrsoldaten sind für den aktiven

---

10) Bundesverteidigungsminister Strauss vor dem Deutschen Bundestag, 3. Wahlperiode, 18. Sitzung v. 20.3.1958, S. 870

11) Abg. Arndt im Rechtsausschuß bei der Beratung des SoldG (Rittau, SoldG, § 8 Anm. 1) übernommen in "Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung", Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2140, S. 5

12) "Die Soldaten und Offiziere der sozialistischen Armeen unterscheiden sich von den Söldnerverbänden imperialistischer Staaten vor allem durch ihr hohes Bewußtsein, Kämpfer für die gerechteste Sache der Welt, den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zu sein." ("Die Volksarmee" Nr. 93 v. 8.9.1959, abgedruckt bei Christiansen, "Kommunistischer Zitatenschatz I", S. 153)

13) Bildunterschrift in der Zeitschrift "Die Volksarmee", das einen LKW im Morast zeigt: "Wohl kommt es im schwierigen Gelände... auf das Können jedes Fahrers an. Noch wichtiger ist aber sein sozialistisches Bewußtsein, das ihn auch scheinbar ausweglose Situationen meistern läßt." (abgedruckt bei Christiansen, "Kommunistischer Zitatenschatz I", S. 188).

Kampfeinsatz vorgesehen, der Rest dient der Versorgung.[14] Nach Feststellungen innerhalb der amerikanischen Armee,[15] die aber ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen werden können, gaben trotz technischer Möglichkeit und lohnendem Ziel weniger als 1/4 der Soldaten im Kampfe überhaupt einen Schuß ab. Allzuoft ist auch dieses Schießen nur die Ausführung der augenfälligen Hälfte des Befehls. Wenn 1 % der Jagdflieger über 40 % aller Abschüsse im zweiten Weltkrieg erreichten,[16] so beruht dies weniger auf ihrem überlegenen fliegerischen Können, sondern auf ihrer geistigen Hingabe an die Erfüllung des Gefechgsauftrages, während das Gros sich mit einem "Tun als ob" begnügt.[17]

Der Verfasser hält daher die Ansicht für Irrglauben, ein Kommunist als Soldat der Bundeswehr habe militärisch irgendwelchen Wert. Die politische Neutralität der Wehrpflichtigenrekrutierung führt nicht nur zu Fehlinvestitionen, sondern zur Uneinheitlichkeit des Bundeswehrgeistes,[18] der aber nach Ansicht des Bundesverteidigungsministers von Hassel ausschlaggebend ist für "die Erfüllung aller Aufgaben der Bundeswehr... erst in zweiter Linie stehen Ausrüstung und Bewaffnung"[19].

---

14) Obermann, "Verteidigung der Freiheit", S. 501ff (Logistik)
15) Brigadegeneral Marshall, "Men Against Fire" (William Morrow & Company, New York, 1947), passim
16) Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 59; man denke auch an die großen Fliegerhelden der deutschen Luftwaffe wie Udet, von Richthofen, Mölders, Marseille oder Rudel.
17) Symptomatisch ist, daß in Vietnam die amerikanischen Bomberbesatzungen bis zu 1/3 aller Bomben ins Meer werfen, weil ihnen der Feindflug zu gefährlich erscheint und sie andererseits ohne Bomben zum Flugzeugträger zurückkehren müssen ("Die Welt" v. 24.10.1967). Das Verhältnis von Schüssen und Treffern an der Zonengrenze scheint auch für die bloße Durchführung des kontrollierbaren Teils des Schießbefehls zu sprechen, weshalb innerhalb der DDR eine "Lehrgrenze" errichtet wurde (Quelle "Volksarmee" Nr. 43/66, abgedruckt in "Volk und Freiheit" Nr. 9/10, 1966, S. 34), an der Ausbildungseinheiten für den Grenzdienst die psychologischen Hemmungen gesommen werden sollen.
18) Da gegenwärtig nur ca. 50 % aller Wehrpflichtigen eines Geburtenjahrgangs zum Dienst eingezogen werden ("Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 21.11.1967), müßte sich eine Lösung finden lassen, die es vermeidet, den Feinden der Demokratie das Waffenhandwerk aufzuzwingen.
19) von Hassel am 11.6.1963 vor der Schule für "Innere Führung" in Koblenz (Bulletin Nr. 103/907)

2) Bundeswehrführung und Gewerkschaft

Während der verfassungsrechtlichen Vorbereitung der Wiederbewaffnung wurde die Absicht der Regierungskoalition, die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit des Soldaten (Art. 9 III GG) einzuschränken, auf Wunsch der Opposition als derzeitig unnötig fallen gelassen.[20] Der fortschreitende Abbau der Autorität zum Schutz der subjektiven Rechte der Individuen hat den gewerkschaftlichen Gedanken auf die Armee ausgedehnt. Die zugrundeliegende sozialethische Frage lautet: Ist die Vertretung subjektiver Rechte in der Bundeswehr funktionsfähig genug, um nicht die Aufgabe der Armee im gesamten zu gefährden? Es ist hier nicht der Ort, das Problem in seiner Vielschichtigkeit zu ergründen,[21] denn die verfassungsrechtliche Lage ist eindeutig: Berufssoldaten dürfen sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenschließen.[22] Als "ständische Organisation der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit" entstand so der "Deutsche Bundeswehrverband e.V." mit Billigung des Verteidigungsministeriums. Unter den nach dem Industrieverbandsprinzip organisierten Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes fällt die Bundeswehr zusätzlich als öffentlicher Dienst in die Zuständigkeit der Gewerkschaft "Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)", die nach zunächst grundlegender Ablehnung der Bundeswehr überhaupt[23] beschloß, "als organisierte Macht" sich mit der "organisierten militärischen Gewalt" zu verbinden, denn sind "diese beiden Mächte demokratische Partner, so sind sie unbesieglich und die Demokratie ist es mit ihnen".[24]

Ein Erlaß des Führungsstabes der Bundeswehr vom 4.3.1965 behinderte

---

20) Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, 1953, Sten. Bericht, S. 6819 (C) (D)

21) Lediglich angedeutet sei, daß die traditionelle Vorstellung der Armee ohnehin aufgegeben ist, nachdem der subjektive Gewissensentscheid durch das Wehrdienstverweigerungsrecht seine Anerkennung gefunden hat (siehe dazu Streithofen, "Wertmaßstäbe der Gewerkschaftspolitik", S. 19).

22) Vgl. dazu auch Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a, RN 34

23) Auf dem 4. ordentlichen Bundeskongreß des DGB in Hamburg, Okt. 1956, beschlossen die Delegierten mit großer Mehrheit, die Kräfte zu unterstützen, die einen deutschen Verteidigungsbeitrag ablehnen und sich für die Rückgängigmachung der Wehrpflicht einsetzen.

24) So der ÖTV-Vorsitzende Kluncker auf der Ersten Berufspolitischen Arbeitstagung der Soldaten in Mosbach am 3.11.1966 (Hektographierte Rede, S. 13f).

einseitig die Werbearbeit der ÖTV:[25] "Die Bundeswehr arbeitet mit Erfolg seit Jahren in der wehrpolitischen Öffentlichkeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, dem Deutschen Beamtenbund und dem Christlichen Gewerkschaftsbund zusammen. In der letzten Zeit versucht die dem DGB angehörende Gewerkschaft ÖTV im Rahmen dieser bestehenden wehrpolitischen Kontakte, Mitglieder unter den Soldaten der Bundeswehr zu werben. Da die Interessen der Soldaten durch den Deutschen Bundeswehrverband e.V. gewährleistet sind, könnte eine Mitgliederwerbung durch die Gewerkschaft ÖTV diese guten wehrpolitischen Kontakte zum DGB stark beeinträchtigen."[26]

Da dieser Erlaß mit der Koalitionsfreiheit des Art. 9 III GG nicht zu vereinbaren war, zog ihn das Bundesverteidigungsministerium nach eingereichter Verfassungsbeschwerde der ÖTV am 1. August 1966 zurück. "17 Monate hat der Minister gezögert und geschwankt zwischen Gehorsam gegenüber dem Grundgesetz einerseits und seiner konservativen Grundhaltung andererseits."[27] Auch die Reaktion der Generalität offenbarte Strukturwidersprüchlichkeiten: Die Generale Panitzki, Trettner (Generalinspekteur) und Pape (Befehlshaber im Wehrbereich 3) schieden aus der Bundeswehr aus,[28] die Generale Baudissin und Schmückle sowie Generalarzt Ammermüller (alle drei Anhänger der Inneren Führung) wechselten vom Bundeswehrverband in die ÖTV. Es handelte sich hier nicht, wie Walter Ulbricht in "Neues Deutschland" ausführte,[29] um einen Aufstand der Generale gegen die politische Führung. Der Primat der Politik wurde nicht in Frage gestellt, umstritten war (und ist) das Verständnis des Soldaten und seines Vergesellschaftungsprozesses. Der einen Seite erscheint gewerkschaftliche Betätigung in den Streitkräften als "Unikum",[30] im Kollektivbereich befürchtet sie die Unterwanderung

---

25) Über eventuelle politische Hintergründe dieses Erlasses wird in § 9 III C spekuliert.
26) abgedruckt bei Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!", S. 32 f
27) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 57. Sitzung v. 21.9.1966, Sten. Bericht, S. 2812 (B) (D)
28) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 57. Sitzung v. 21.9.1966, Sten. Bericht, S. 2824 (B)
29) v. 20.9.1966, auch westdeutsche Zeitungen hatten Leitartikeltitel wie "Die Generale proben den Aufstand" (siehe Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 57. Sitzung v. 21.9.1966, Sten. Bericht, S. 2812 (B)
30) so Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!", S. 33

der Bundeswehr durch kommunistisch infiltrierte Gewerkschaftsfunktionäre und einen Widerstreit von Befehl und Streik,[31] im Individualbereich wird dem Soldaten die Geltendmachung eigener Rechte bestritten, da er dem Staatsganzen und nicht den eigenen Einzelinteressen zu dienen verpflichtet sei. Die andere Seite sieht in dem Soldaten in erster Linie den freien Bürger, der Rechte und Freiheiten hat wie jeder andere, die nur - so wenig wie möglich - durch den Soldatendienst vorübergehend eingeschränkt werden dürfen.

Der Rekrut ist weder genormter Teil der Institution Bundeswehr noch fertiger verteidigungsbereiter Staatsbürger und muß daher auf die eine oder andere Rolle vorbereitet werden. Eine Vermengung beider Erziehungsbilder aber führt zu Brüchen in der Einzelperson und der Gesamtinstitution, da der Wert des Individuellen in der einen als zu eliminierendes Störelement, in der anderen als Voraussetzung empfunden wird. Aufgabe der nächsten Abschnitte ist daher die Entwicklung der reinen Strukturmodelle, die Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Schlagkraft und ihrer Vereinbarkeit mit der Verfassung. Wenn durch Eingliederung in supra-nationale Organisationen und durch Verzicht auf ABC-Waffen und ballistische Geschosse Strategie und Taktik der Bundeswehrführung weitgehend aus der Hand genommen wurde, so bleibt ihr als eigentliche Aufgabe und Betätigungsfeld die Möglichkeit, die Bundeswehrangehörigen zu guten Soldaten zu machen.

---

31) Zwar verbietet § 13 Abs. 14 der ÖTV-Satzung den Streik für Angehörige der Bundeswehr (der Polizei und Feuerwehr); ein Loyalitätskonflikt ist aber zumindest dann gegeben, wenn der gewerkschaftlich organisierte Soldat zu Arbeiten eingesetzt wird, welche die 139.185 zivilen Arbeiter und Angestellten der Bundeswehr arbeitskampfmäßig verweigern.

§ 3 Das Organisationsmodell

I Definition

Durch das Fehlen soziologischer Gesamtanalysen bedingt gibt es bisher keine Typologie der differenzierten Armeestrukturen. Das aus realen Gegebenheiten eruierte innere Gefüge der meisten Streitkräfte entspricht in der Reinform einer Gestaltungsform, für die hier der Name "Organisationsmodell" gewählt wurde, weil die Organisation als solche das absolut dominierende Wesensmerkmal darstellt.

Das Militär versteht sich als Organisation zur Anwendung von Gewalt, als eine Art Kriegsmaschine und seelenloser Apparat,[1] die, sobald sie vom höchsten Befehlshaber in Bewegung gesetzt ist, vernichtend gegen die ihr als feindlich bezeichnete Armee vorgeht. An die Stelle individuellen Handelns tritt ein vorgegebenes System von Verhaltensweisen für den einzelnen Soldaten, deren Inhalt Befehle festlegen und deren Ausführung durch die Erzwingung absoluten Gehorsams sichergestellt wird.

II Erziehungsmethoden

Bürgerliches Denken ist wesensmäßig mit der Vorstellung verbunden, eigene, gegen den Staat gerichtete Rechte zu haben, insbesondere Schutzbereiche aufrechterhalten zu können, die der Obrigkeitswillkür Grenzen setzen. Da aber status negativus und blinder Gehorsam diametrale Positionen darstellen, ist es die Aufgabe der Rekrutenausbildung, den in die Organisation Eintretenden in die institutionalisierte, rechtlose Rolle einzufügen und ihm "das Wissen zu vermitteln, daß ein Mann Soldat und nicht Zivilist ist".[2]

Es ist nicht damit getan, daß das neue Mitglied einen Komplex technischer Kenntnisse erwirbt und einen umfangreichen Katalog von beruflichen Verhaltensregeln sowie Form- und Stilfragen[3] beherrschen lernt, zunächst gilt es, die bisher gültigen Wertvorstellungen zu

1) Ausdruck bei von der Heydte, "Organisation und Führung der Streitkräfte", DVBl 67, 703
2) Stouffer, "The American Soldier", Bd 2, S. 101
3) Instruktiv hierzu die Spiegel-Titelgeschichte "Etikette der Bundeswehr" v. 16.10.1967 (S. 38ff)

vernichten, um den Angleichungsprozess zu erleichtern. Daher beginnt die Rekrutenausbildung regelmäßig mit einer "Schockbehandlung"[4]. Die Trennung vom zivilen Leben muß plötzlich und entschieden durchgeführt werden, Schutzzonen im persönlichsten Bereich sind abzubauen und durch ein umfassendes Kontrollsystem zu ersetzen. Die sofortige Eingliederung in das institutionelle Leben der Männergemeinschaft duldet keine Privatsphäre. Zivilkleidung wird weggeschlossen und durch die gleichmachende Uniform ersetzt, auch nach Dienstschluß steht der Rekrut voll und ganz unter Kontrolle einer einzigen Autorität, die in alle Bereiche seines Lebens regulierend und steuernd eingreift. Ein absolutes Ausgehverbot unterbindet jeden Kontakt zur bürgerlichen Außenwelt. Dieses rasche Hineinpressen in die fremden militärischen Formen verwehrt dem Rekruten die erforderliche Zeit, die Institution geistig zu erfassen. Bewußt werden auch keine geistigen Anforderungen an ihn gestellt, jede selbstverständliche Tätigkeit wird ihm befohlen. Darüber hinaus hat er im Drill Anordnungen zu befolgen, die ihm absolut sinnlos und dumm vorkommen. So abgestumpft verfällt der Rekrut der Resignation. Er gibt es auf, über das von ihm Geforderte und über das ihm Begegnende nachzudenken und läßt alles ohne innere Anteilnahme über sich ergehen. Die Brücken zu seinem bisherigen Wesen und Lebensstil sind abgebrochen, Schulwissen, berufliche Bildung und Fähigkeiten erscheinen wertlos. Er und seine Kameraden werden so lange geschliffen, bis sie einander "gleichen wie Geschosse desselben Kalibers"[5].

Nach diesem Zusammenbruch der zivilen Wertvorstellungen beginnen die "Durch-die-Form-zur-Disziplin-Erzieher" das neue Selbstverständnis aufzubauen durch die Übernahme der Sozialrollen, welche die Institution als gehörig empfindet und erwartet.[6] Diese sind "blinder Gehorsam, automatische Reaktion auf das Kommando und unkritischer Respekt vor autoritären Verhaltensweisen"[7]. Erst auf dieser Grundlage wird das eigentliche Waffenhandwerk gelehrt.

---

4) Janowitz, "Militär und Gesellschaft", gebraucht diesen Ausdruck, S. 89
5) so Brigadegeneral Schmückle laut "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 12.7.1966
6) Zum Begriff der sozialen Rolle vgl. hierzu Francis "Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens", S. 97
7) Brigadegeneral Schmückle siehe FN 5

III Vorkommen

Analysen historischer und gegenwärtiger Armeen beweisen, daß dieses Organisationsmodell in sämtlichen Staatsformen verwirklicht wurde und wird.

1) Absolutistische Staaten

Systemgerecht paßt es in alle absolutistischen Staaten, da der rechtlose Untertan auch im Zivilbereich während des Frondienstes absoluten Gehorsam schuldet und es eine Sinnwidrigkeit wäre, diesen für den Militärdienst aufzulockern. Bekanntestes Beispiel, daß Gleichartigkeit der äußeren Erscheinung zum Selbstzweck werden kann, ist die Preußische Garde König Wilhelm I., der aus ganz Deutschland "lange Kerls" kaufen und pressen ließ.

2) Weltanschauungsstaaten

Weltanschauungsstaaten aller Richtungen betonen immer die geistige Bereitschaft ihrer Soldaten. "Wir brauchen Soldaten, die nicht Killer amerikanischer Art sind, die nicht bedenkenlose Befehlserfüller sind, wie das in der NATO-Armee gefordert wird. Wir brauchen Menschen, die aus politischer Überzeugung, in der Erkenntnis, daß dem Sozialismus die Zukunft gehört, bereit sind, das Vaterland zu verteidigen."[8)]

Wenn damit auch die Weltanschauungen vorgeben, sie seien wissenschaftlich oder gar naturwissenschaftlich erfassbar und zumindest in ihren Anhängern vorhanden, überläßt doch keine sich ideologisch rechtfertigende Staatsführung mit Totalitätsanspruch die Auslegung ihrer Staatsidee dem Bürger oder gar Soldaten.

a) Nationalsozialistischer Staat

Im Nationalsozialismus war der Soldat der Gefolgsmann des Führers. "Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des

---

8) Generalmajor Dölling in "Die Volksarmee" v. 9.7.1959 (abgedruckt bei Christiansen, "Kommunistischer Zitatenschatz I", S. 153)

Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."[9] Dieser Führer, der "das Recht und die Kraft" hatte, "einen neuen Staat und eine neue Ordnung zu begründen",[10] weshalb der Staat "als Ganzes ein Organ des Führers der Bewegung ist",[11] legte die Ziele der Bewegung und das geltende Recht verbindlich und autoritär aus, was ihm nach einem Beschluß des Großdeutschen Reichstages auch zukam.[12] Zur Rechtfertigung der Röhm-Putsch-Morde führte Hitler vor Reichstag und deutschem Volk aus: "In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der Deutschen Nation und damit des Deutschen Volkes oberster Gerichtsherr."[13]

b) Volksdemokratien

In kommunistischen Staaten besteht während der jetzigen Übergangszeit[14] zwar die Diktatur des Proletariats, dem aber Recht und Fähigkeit zur Interpretation der "sozialistischen Gesetzlichkeit" abgesprochen werden. Zuständig hierfür sind allein Leute mit "höherem Bewußtsein, ideologischer Festigkeit und folglich auch größerem revolutionärem Geist"[15], die in der Partei als der "höchsten Form der gesellschaftlich politischen Organisation"[16]

9) Nach dem Tode des Reichspräsidenten und Oberbefehlshabers (Art. 47 WRV) von Hindenburg am 2. August 1934 wurden die Soldaten auf Grund einer eigenmächtigen Verordnung des Generalstabs mit dieser Formel vereidigt (Heeresverordnungsblatt 1934, 116 u. 135), die erst am 20. Juli 1935 durch Gesetz legalisiert wurde (RGBl. I 1035)

10) Carl Schmitt, "Der Führer schützt das Recht", DJZ 1934, 946

11) Carl Schmitt, "Nationalsozialismus und Rechtsstaat", JW 1934, 716

12) v. 26.4.1942 RGBl. I 247

13) Reichstagsrede vom 13. Juli 1934, auszugsweise bei Carl Schmitt, "Der Führer schützt das Recht", DJZ 1934, 946 wiedergegeben.

14) Die Endstufe des Kommunismus mit dem "Abbau des Staates" kann nach der stalinistischen Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Lehre nicht erreicht werden, solange Bedrohungen durch weltanschaulich anders ausgerichtete Staaten denkbar sind.

15) Sowjetisches Autorenkollektiv, "Grundlagen des Marxismus-Leninismus", S. 400

16) Präambel des Status 1961 der KPdSU; vgl. auch KPD-Urteil des BVerfG v. 17.8.1956, E 5, 85ff (185ff = "Die Rolle der kommunistischen Partei in der Diktatur des Proletariats") und Mampel, "Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands", JÖR, NF 13 (1964, 455ff (483ff = "Die Suprematie der kommunistischen Partei").

zusammengeschlossen sind und jeden Lebensbereich regieren und kontrollieren.[17] Da die auf der Basis des demokratischen Zentralismus aufgebaute Partei streng hierarchisch gegliedert ist, bestimmt allein die Parteispitze, mit welchem Bewußtsein der Soldat gegen den Klassengegner anzutreten hat. Das System der Politoffiziere überwacht die Botmäßigkeit der Institution und eines jeden einzelnen.[18]

Um diese autoritär festgelegten Weltanschauungsinterpretationen dem Rekruten in ihrer Reinform anerziehen zu können und ihm innere Konflikte durch etwaige Linienwechsel zu ersparen, werden zunächst seine bisherigen Wertvorstellungen in der oben geschilderten Weise zerstört: Das Organisationsmodell bildet also die Grundstruktur der totalitären Armeen.

3) Westliche Demokratien

Die öffentliche Meinung in Demokratien westlicher Prägung zeichnet sich durch eine merkwürdig zwiespältige Einstellung zu den nach dem Organisationsmodell strukturierten Streitkräften aus.

In einer Gesellschaft, in welcher Individualismus und persönliche Gewinnerzielung als Gradmesser des Erfolges und als höchste Tugenden gelten, besteht ein negatives Bild des Militärs, das diese Eigenschaften nicht als Tugenden anerkennt. Nur wer dem Leistungswettbewerb nicht gewachsen ist, sucht Zuflucht bei der geringwertigen, aber totalen Versorgung durch den Militärverband.

Anders gilt der Militärdienst als "Vorbereitungsschule für das Leben", in der aus dem Rekruten ein Mann gemacht wird. Dieselben Aspekte des militärischen Lebens, die von der zivilen Gesinnung abgelehnt werden, bilden gleichzeitig den Grund für die in der bürgerlichen Gesellschaft herrschende Annahme, das Militär könne als Besserungsanstalt wirken. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, die Freiheiten gewährende Demokratie sei im Gegensatz

17) Sowjetisches Autorenkollektiv, "Grundlagen der marxistischen Philosophie", S. 569
18) "SED-Funktionäre in Offiziersuniform. Wer befiehlt in der"Nationalen Volksarmee"?", Dokumentation von Friedrich P. Martin, passim

zum Militär nicht in der Lage, ihren Jungbürgern die notwendigen Grenzen dieser Freiheit einzuprägen. Die aufgezwungene militärische Disziplin und die unfreiwillige Einordnung in institutionelles Leben führen nach dieser Auffassung zur Internalisierung,[19] d.h. zur freiwilligen Aneignung der sozialen Normen und Verhaltensmuster, welche die Demokratie lebensfähig machen.

Anschaulich zeigt folgendes Zitat aus den Vereinigten Staaten den Vergesellschaftungsprozess der jugendlichen "beatniks" und "hippies", welche die Konventionen, auf denen sich Macht und Ansehen der saturierten Besitzenden[20] gründen, nicht nur in Frage stellen, sondern bewußt mißachten.[21] "Auf dem Wege zur Meldestelle vollführen sie den üblichen Lärm. Sie singen zur Gitarre und tauschen Zoten aus. Vor dem Kasernentor befällt sie tödliches Schweigen. In Empfang genommen, ist es mit der Beatnik-Herrlichkeit auch schon aus. Die Vollbärte fallen und mit ihnen die langen lockigen Mähnen. Sie haben die Wahl zwischen drei von der Armee vorgeschriebenen Arten kurzen Haarschnitts. Eine gründliche Wäsche folgt und dann wird ihnen die Uniform verpaßt. Der "beatnik" sieht nun aus wie alle anderen Soldaten. Ein erfahrener Unteroffizier nimmt sich seiner an und schleift ihn 8 Wochen hindurch gründlich. Diese Schocktherapie bekommt dem "beatnik" ausgezeichnet... Er lernt, sich beim ersten Hahnenschrei zu erheben, sich sauber zu halten, pünktlich zu sein, stramm zu exerzieren, zu gehorchen. Er lernt den Umgang mit seinen Kameraden... In kurzer Zeit verwandelt sich der asoziale junge Mann in ein nützliches Mitglied seiner Einheit und entwickelt Sinn für Kameradschaft und Corpsgeist."[22]

Diese genaue Schilderung einer nach dem Organisationsmodell strukturierten Armee zeigt, daß selbst in altdemokratischen Ländern es teilweise für wünschenswert gehalten wird, den Jungbürger vorübergehend rechtlos zu machen. Die berühmten "Schleifkasernen West-Points"[23] bilden die geachtete Elite der army aus, also Leute,

---

19) Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 75
20) neuerdings "Establishment" genannt
21) vgl. die Spiegel-Titelgeschichte "Übertriebene Generation, Jugend 1967", v. 2.10.1967, Nr. 41
22) U.S. News and World Report v. 5.6.1967, S. 52
23) Ausdruck bei Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 89

die keinesfalls asozial waren. In der Bundesrepublik beklagt der Militärkorrespondent der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" die (angebliche) Abschaffung dieser Art der Rekrutenausbildung: "Als Mittel, den Mann zu einer inneren Disziplin zu führen, soll es (d.h. das formale Exerzieren) nicht mehr verwendet werden. Das rächt sich jetzt, denn man hat bisher keinen gleichwertigen Ersatz gefunden."[24)]

---

24) Adalbert Weinstein am 28.9.1963

§ 4 Vor- und Nachteile des Organisationsmodells

I Vorteile

1) Beliebige Verwendbarkeit der Institution

Die Organisationsstruktur führt zu einer Instrumentalität, die alle maßgebenden Entscheidungen in die Sphäre der Politiker verlagert: Die Gewaltanwendungsmaschine kann beliebig in Gang gesetzt, gelenkt und abgeschaltet werden. Die Truppe hat nicht zu fragen, ob der Krieg gut oder schlecht ist,[1] ob er Aussicht auf Erfolg hat und ob die angewandten Methoden inneren Wertvorstellungen oder internationalem Übereinkommen widerstreiten. Beispiele der deutschen Kriegsführung im Zweiten Weltkrieg[2] mögen dies verdeutlichen.

a) Beliebige Kriegsziele

Am 22. Juni 1941 begann die Wehrmacht um 3,15 Uhr ohne rechtzeitige Kriegserklärung den Angriff auf die Sowjetunion, nachdem noch um Mitternacht russische Getreidezüge entgegengenommen worden waren.[3] In Kenntnis der Truppe nahm die Staatsführung bis zum Überfall die Vorteile des deutsch-sowjetischen Freundschaftspaktes vom 23. August 1939 in Anspruch, der Russland verpflichtete, "Getreide, Vieh, Kohle, Blei und Zink" zu liefern.[4]

Am 13. April 1945 noch glaubte Hitler, seine Armee auf Seiten der Westmächte gegen die Russen oder umgekehrt einsetzen zu können. "In dieser Zeit muß es zum Bruch zwischen den Russen und Angelsachsen kommen. Wer von den beiden zuerst an mich gelangt, mit dem werde ich mich gegen den anderen verbünden."[5]

---

1) ebenso heute noch Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!", S. 83
2) Auf alliierter Seite ließen sich ebensolche Beispiele finden.
3) Sebastian Haffner, "Der Teufelspakt", 9. Folge in "Stern", Heft Nr. 50 v. 10.12.1967
4) vgl. dazu Dahms, "Der Zweite Weltkrieg", S. 45 und 186
5) Hitler zu SS-Obergruppenführer Ludwig Wolff, zit. bei Dahms, "Der Zweite Weltkrieg", S. 548

b) Durchhaltevermögen

Die Truppe ist von vornherein nicht geschult, den Nutzeffekt ihres Einsatzes kritisch zu überprüfen, so daß sie auch dort noch weiterkämpft, wo eine denkende Führung längst die Kapitulation erwägt. Der blinde Gehorsam erlaubte dem Führer als oberstem Kriegsherrn Durchhaltebefehle, die zum sinnlosen Opfertod ganzer Armeen führten. Der durch ein Ausbruchsverbot Hitlers herbeigeführte Untergang der 6. Armee in Stalingrad ist nur das bekannteste Beispiel.

c) Beliebige Kriegsmethoden

Nach Art. 22 der Haager Landkriegsordnung[6] besitzen die Kriegsführenden "kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes". Maßt sich aber die Kriegsführung einer nach dem Organisationsmodell strukturierten Armee ein solches Recht an, so ist der Einsatz der befohlenen Mittel durch das System des bedingungslosen Gehorsams gewährleistet. Wurden auch die meisten Greueltaten der deutschen Seite durch Sondereinsatztruppen außerhalb der eigentlichen Wehrmacht verübt, so war es doch die reguläre Luftwaffe, die am 14. November 1940 die reine Wohnstadt Coventry in England zerstörte, obwohl Art. 25 der Landkriegsordnung es "untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei,[7] anzugreifen oder zu beschießen". Mag man die formale Geltung dieser Ordnung infolge ihrer Allbeteiligungsklausel bestreiten oder mag die beteiligte Luftwaffe ihr Vorhandensein gar nicht gekannt haben, so liegt doch im Handeln jeder einzelnen Flugzeugbesatzung ein Hinwegsetzen über die inneren Wertvorstellungen[8], nach denen kein Krieg gegen Zivilbevölkerung geführt werden darf.

---

6) In der Fassung vom 18.10.1907
7) 1907 wurde dieser Zwischensatz eingefügt, um Bombardierungen zu ächten; vgl. Czesany, "Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung", S. 22
8) Diese Wertvorstellungen sind bei Czesany, "Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung", anschaulich dargestellt.

2) Berechenbarkeit der individuellen Reaktion

Der Instrumentalität der Institution entspricht die Berechenbarkeit des Individuums, dessen Reaktionen der Politiker durch Befehle lenken und beherrschen kann, die er nicht zu rechtfertigen braucht. Der Mensch wird zum "bloßen Instrument im Geflecht der politischen Ziele",[9] der auf der Einzelebene das kollektive Durchhaltevermögen widerspiegelt und die ihm zur Verfügung gestellten Waffen auf die angegebenen Ziele anwendet.

3) Austauschbarkeit des einzelnen

a) Beliebige Truppengliederung

Die Gleichmacherei der Rekrutenausbildung führt zur völligen Austauschbarkeit der einzelnen Soldaten. Durch Ausfälle entstandene Lücken können nahtlos aus Reservegruppen geschlossen werden; organisatorische Umgliederungen und Neubildungen von Einheiten schwächen nicht von vornherein die Gesamtschlagkraft, da die eingeübte Rolle in allen Gliederungen gleichartig anwendbar ist.

b) Assimilation von Freiwilligen und Wehrpflichtigen

Die Mentalitätsunterschiede zwischen Freiwilligen und Wehrpflichtigen, oft Ursache vielfältiger Spannungen bei mittels kombinierter Rekrutierungsverfahren aufgebauten Armeen, werden eingeebnet. Die "Gemeinschaft der Geschundenen"[10] verdeckt den Anlaß des Geschundenwerdens.

4) Bemerkenswerte Schlagkraft

Solange das Kriegsgeschehen den eingeübten Kampfschemata entspricht,

---

9) Nach Spranger, "Macht und Grenzen des Einflusses der Erziehung auf die Zukunft", ist die Heranzüchtung dieses Menschentypus Erziehungsziel aller totalitärer Staaten (zit. bei Brigadegeneral Pöschl, "Manneszucht - Ein Ziel der inneren Führung", Beilage zu Heft 4, 1966, "Information für die Truppe", S. 13).

10) Der Ausdruck wurde von Brigadegeneral Schmückle laut "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 12.7.1966 in einem Vortrag vor der Gewerkschaft "Erziehung und Wissenschaft" in Recklinghausen am 24.6.1964 gebraucht.

entwickelt die Truppe durch die anerzogene, fast automatische Reaktion eine bemerkenswerte Schlagkraft. Mit der Ausschaltung des Einzeldenkens entfallen alle Hindernisse, die aus persönlichen Bedenken und Furchtvorstellungen heraus die Einsatzfähigkeit vermindern können.

5) Positive Beurteilung der Ausbildungsmethoden

Die Ausbildungsmethode des Drills gilt vielfach als gut, denn der Grad der physischen Erschöpfung bildet für viele Außenstehende und Beteiligte zugleich den Wertmaßstab für Lebensnähe. Der Bundeswehrhauptmann Ross[11] verdankt seine Wahlerfolge innerhalb der Bundeswehr nicht zuletzt seinem Wahlprogramm, die "Schlappheit der Ausbildung" und den "Gammeldienst"[12] durch "anständige Übungen, bei denen die Leute ordentlich rangenommen werden", zu ersetzen.[13]

6) Verstärkte Ausbildung von Primärgruppen

Hauptvorteil der Organisationsstruktur dürfte die ihr innewohnende Tendenz sein, die Entstehung von Primärgruppen zu fördern. Primärgruppen sind kleinere, überschaubare Personengemeinschaften, deren soziales Verhalten emotional mittels vertrauter persönlicher Beziehungen gesteuert wird. Hineingeboren in die Primärgruppe der Familie schliessen sich bei normalem Werdegang die kindheitliche Spielgruppe und später die der Klassenkameraden an, die alle mehr oder weniger ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermitteln, das die Reaktionen weitgehend beeinflußt. Die autoritäre Unterdrückung des Soldaten scheint diesen ursprünglichen Primärgruppen die der "Gemeinschaft der Geschundenen" hinzuzufügen. Die Widrigkeit der Ausbildung und die ständige Gegenwart einer rechtlos machenden, mit Disziplinargewalt bewehrten Obrigkeit werden nur durch den engen Zusammenschluß der Betroffenen erträglich: Jeder Soldat sucht und

---

11) Seit 1966 NPD-Abgeordneter im Bay. Landtag
12) Im letzten Bericht des Wehrbeauftragten bildeten die Klagen über den "Gammeldienst" einen Zentralpunkt ("Die Sorgen des Soldaten im Dienst und privat" in "Das Parlament" v. 23.8.1967, S. 1 u. 3)
13) Das Wahlprogramm ist auszugsweise abgedruckt in der "Süddeutschen Zeitung" v. 11./12.2.1967

findet auf seiner Ebene der Autoritätspyramide einen "Kumpel" als eng verbundene Einheit zur Risikominderung. Der Kumpel ist jemand, auf den man sich in Augenblicken der Gefahr verlassen kann, der aber den gleichen Einsatz für sich selbst erwartet und den es nicht zu enttäuschen gilt.

Das Selbstinteresse des einzelnen am Kampfe ist gering, versprengte Soldaten scheuen erfahrungsgemäß den Einsatz.[14] Mehrere zusammen vermitteln sich gegenseitig ein Gefühl der Stärke, jeder versucht die Achtung des anderen zu erringen und zu erhalten. Wenn innerhalb kohäsiver Primärgruppen nur einer bereit ist, befehlsgemäß anzugreifen oder ausharrend zu verteidigen, so verbietet es das Zusammengehörigkeitsgefühl, diesen "im Stiche zu lassen".[15] Die Desintegration solcher Kampfgruppen bleibt gering, solange nur die elementarsten Lebensbedürfnisse innerhalb der Gruppe befriedigt werden können.

Nach amerikanischen Forschungen über die soziologische Struktur der Wehrmacht[16] war die Solidarität derartiger Primärgruppen die Hauptquelle der fanatischen deutschen Widerstandskraft und nicht etwa eine nationalsozialistische Überzeugung, die auch nach der "historisch politischen Würdigung" der Beziehungen zwischen Wehrmacht und Nationalsozialismus nach Ansicht des BVerfG[17] - im Gegensatz zu den Beamten[18] - bei den Soldaten trotz gesetzlicher Vorschrift[19] nicht so stark verbreitet war, daß der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Systems von selbst zum Erlöschen

---

14) Marshall, "Men Against Fire", S. 20f
15) Die Schlußformel der Vereidigung in der Nationalen Volksarmee lautet folgerichtig: "Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneneid verletzen, so möge mich... die Verachtung der Werktätigen des Volkes treffen."
16) Die Veröffentlichungen Shils, Edward A. and Morris Janowitz, "Cohasion and Disintegration in the Wehrmacht in World War II" (Public Opinion Quarterly, Bd 12, Sommer 1948, S. 280 bis 315) war dem Verfasser leider nicht zugänglich, so daß nur das beiläufig in Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 17f erwähnte Resümee verwertet werden konnte.
17) U. v. 26.2.1954, BVerfGE 3, 290ff (300ff)
18) U. v. 17.12.1953, BVerfGE 3, 58ff (85ff)
19) § 26 I SoldG i.d.F. v. 24.9.1944 RGBl. I 317

der Berufssoldatenverhältnisse geführt hätte.[20]

II Nachteile

Die Organisationsstruktur führt andererseits zu mannigfacher Beeinträchtigung der Kampfkraft und zu politischen Risiken.

1) Einfluß der Armee auf die Staatsführung

Das Vorhandensein einer einsatzbereiten, gefügigen Truppe verlockt zu ihrem Gebrauch. Neben der der Institution innewohnenden, nach außen gerichteten Aggressionstendenz besteht ein ständiger innenpolitischer Machtkampf um die Armee.

Solange Identität zwischen politischer und militärischer Führung besteht,[21] ist der Primat der Politik ungefährdet. Bei personeller Verschiedenheit oder auch nur bei innerer Unbotmäßigkeit höherer Dienstgrade besteht die Neigung der Generalität, das Kampfinstrument als persönlichen Machtfaktor anzusehen und zu gebrauchen. In dem stolzen Wort: "Die Reichswehr steht hinter mir"[22] offenbart sich die Machtfülle General von Seeckts als Chef der Heeresleitung, der in einer Sitzung des Reichskabinetts 1922 selbstbewußt erklären konnte: "Meine Herren, in Deutschland kann niemand einen Putsch machen als ich. Und ich erkläre Ihnen, ich mache keinen."[23] War hier noch die formale Loyalität gewahrt, so versuchten die Beteiligten des 20. Juli 1944 die Armee als Instrument zur Ausschaltung der politischen Führung zu gebrauchen: In allen Stäben verbreitete Geheimdossiers, die auf ein nach dem Tode Hitlers zu gebendes Kennwort zu öffnen waren, enthielten fertige Befehle zur Verhaftung der nationalsozialistischen Führungsexponenten.[24]

---

20) Dies veranlasste die amerikanische Kriegsführung, auf Angriffe gegen den Nationalsozialismus als untaugliches Mittel zur Wehrkraftzersetzung weitgehend zu verzichten. Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 17

21) Besonders ausgeprägt im Führerstaat; vgl. die durch StaatsoberhauptsG v. 2.4.1934 RGBl. I 757 herbeigeführte Volksabstimmung

22) zit. bei Schüddekopf, "Heer und Republik", S. 119

23) Friedrich von Rabenau, "Seeckt, aus seinem Leben", S. 341

24) vgl. zur ganzen Art der Durchführung: Dieter Ehlers, "Technik und Moral einer Verschwörung", Athenäum-Verlag, Frankfurt-Bonn, 1964

2) Beeinflußbarkeit durch psychologische Kriegsführung

In der gegenwärtigen Phase weltweiten ideologischen Machtkampfes besteht auch während der Zeiten zwischen bewaffneter Einsätze in der Form des "Kalten Krieges" eine ständige Auseinandersetzung, die darauf abzielt, den Gegner schon vor Ausbruch des Kampfes entscheidend zu schwächen. Die Armee ist naturgemäß Hauptansatzpunkt dieser psychologischen Kriegsführung, wobei die nach dem Organisationsmodell strukturierten Streitkräfte zweifach anfällig sind:

a) Beeinflussung höherer Dienstgrade

Gelingt es dem Gegner, höhere Dienstgrade weltanschaulich oder durch sonstige Methoden für sich zu gewinnen, so wird im Ernstfalle die bisherige Befehlshierarchie durchbrochen. Der Wille des Verräters bildet die Spitze einer neuen Gehorsamspyramide, die alle ihm Untergebenen aus der Institution ausgliedert und den bisherigen Kameraden entgegensetzt.

b) Beeinflussung des Individuums

Stehen sich Armeen gegenüber, in denen der Kampfeinsatz des einzelnen nicht auf seiner moralischen Entscheidung, sondern auf Befehl und Gehorsam gegründet ist, stellt sich der Krieg von der Sicht des Individuums als Widerstreit der gegensätzlichen Willen der jeweiligen obersten Befehlshaber dar. Die psychologische Kriegsführung zielt darauf ab, diese Tatsache bewußt zu machen. Sobald die Ausführenden durch Nachdenken die Schemata ihrer sozialen Rolle in Frage gestellt haben, kommt die Erkenntnis, er und der Gegner seien nur mißbrauchte Menschen, die persönlich gut miteinander auskommen würden. Der Konflikt der Führer lohnt die Feindseligkeit zwischen Poilu, Landser, Tommy, GI und Muschik nicht.

3) Zerfall der Autoritätsgläubigkeit

Der allgemeine Zerfall der Autoritätsgläubigkeit rührt an die

Wurzeln der auf Befehl und Gehorsam aufgebauten Armee. Mit dem Abbau der Patriarchalstruktur in der Familie und mit dem Übergang zur Gruppendiskussion in der Schule ist dem Jugendlichen Gehorsam keine anerzogene Selbstverständlichkeit mehr.[25] Daher erscheint es fraglich, ob in der Primärgruppe der Ausbildungskompanie die Rekruten unter Verleugnung ihres Eigenwertes absolute Gefolgschaft leisten werden, zumal die gesellschaftliche Rangvorstellung des Offizierskorps sich weitgehend zurückgebildet hat.[26]

4) Unzeitgemäße Soldatenausbildung

Der Drill, Hauptmittel zur Angleichung der Soldaten, diente früher unmittelbar der Schulung geschlossener Formationen in Bewegung und Waffenhandhabung. Je größere Präzision der Drill erreichte, um so rascher konnten die Verbände an den entscheidenden Ort verschoben und dort in die gewünschte Kampfformation gebracht werden; um so rascher waren die Waffen schlagartig in wirkungsvollem Einsatz. Durch die Motorisierung ist die Truppe heutzutage mobil, die Feuerkraft eines einzigen Maschinengewehrs übertrifft die einer ganzen Schützenkompanie. Daher wurde die Formalausbildung mit Achtungstellung, Gewehrgriff und Taktschritt vom Kampfschulungsmittel zum reinen Erziehungsmittel.[27]

5) Rollenverschiebung durch Aufstieg

In der kaiserlichen Armee war der Offiziersberuf dem Adel vorbehalten. Damit verhinderten gesellschaftliche Schranken den Wechsel vom Mannschafts- in den Offiziersrang und vereinfachten so die Truppenausbildung: Jeder Angehörige wahrte den einmal erworbenen Status, die eingeübte soziale Rolle behielt bis zum Ausscheiden

---

25) siehe auch Ulrich Mann, "Krise der Autorität", in "Dokumente und Kommentare", S. 14ff, Beilage zu Heft 2/1965 "Information für die Truppe"

26) Was auch schon früher erstaunlich war, da dem Prestige selten Reichtum und politische Macht korrespondierte (siehe auch Dahrendorf, "Gesellschaft und Demokratie in Deutschland", S. 66

27) ebenso Oberstdivisionär Hanslin (Schweiz), "Zeitgemäße Soldatenerziehung", Beilage zu Heft 10/1965, "Information für die Truppe", S. 11

ihre Gültigkeit. Die heutzutage gegebenen Aufstiegsmöglichkeiten verlangen im Organisationsmodell laufende Umschulung.

6) Pluralistische Gesellschaft und Wehrpflicht

Die durch den Versailler Vertrag erzwungene Demobilisierung der aufgeblähten Armee des Ersten Weltkrieges auf ein Hunderttausendmannheer[28] erlaubte der Reichswehr eine Auswahl aus der großen Zahl der Frontkämpfer unter dem reaktionären Leitspruch der Kaiserzeit: "Gegen Demokraten helfen nur Soldaten"[29]. Dieses homogene Rekrutierungsmuster erleichterte durch Verringerung der Individualität die Anpassung des einzelnen an die gewünschte soziale Rolle. Die Bundeswehr als erste Wehrpflichtarmee in einer deutschen Demokratie hat sich durch die ungezielte Rekrutierung mit der Vielfalt der pluralistischen Gesellschaft auseinanderzusetzen und muß für jeden Eingerückten spezielle Angleichungsmethoden entwickeln.[30]

7) Unkontrollierbare Befehlsausübung

a) Mangelndes Fachwissen der Vorgesetzten

Die zunehmend komplizierter werdende Waffentechnik fordert schon in geringen Dienstgraden fachberufliches Spezialistentum. Der Vorgesetzte kann mangels solcher Fachkenntnisse die fehlerlose Ausführung des Befehls nicht mehr überwachen, er ist auf die Angaben und den guten Willen der Untergebenen angewiesen. Mit der Aufstellung von Spezialistenverbänden für neue Waffensysteme kann das Auseinanderklaffen von Sachverstand und Befehlsbefugnis nur vorübergehend verhindert werden, im Kampf fehlt aber auch hier die Zeit zur Kontrolle.

---

28) Art. 163 i.V.m. Art. 160 des am 16. Juli 1919 ratifizierten Vertrages (RGBl. I 687ff)

29) Schüddekopf, "Heer und Republik", S. 9, mit dem Kaiserzitat vom 20. Juli 1917: "Wo die Garde auftritt, da gibt es keine Demokratie."

30) Eine Aufschlüsselung nach der sozialen Herkunft, die zugleich die Totalerfassung aller Gesellschaftsschichten erweist, geben die statistischen Angaben in Oberstleutnant Bauer, "Der Staatsbürger in Uniform", in "Dokumente und Kommentare", Beilage zu Heft 3/1965, "Information für die Truppe".

b) Aufgelockerte Gefechtstaktik

Weiter zwingt die geballte Feuerkraft gegnerischer Waffen zu aufgelockerten Gefechtsordnungen, Geschlossene Verbände sind leicht vernichtbar, auch hier ist das Schlachtfeld die Antithese zum Garnisonsdienst. Das Auseinanderziehen der bisher geschlossenen Verbände verringert naturgemäß die Überwachungsmöglichkeit, die Einzelinitiative wird allein maßgebend für den kämpferischen Erfolg.

8) Notwendigkeit des Teameinsatzes

Durch die verschiedenartigen Funktionen des einzelnen bei der Bedienung modernen Kriegsgerätes und durch die Abhängigkeit aller vom Einsatz eines jeden werden die Soldaten zu einem Kampfteam zusammengefaßt.[31] Vertikale Über- und Unterordnungsverhältnisse müssen durch horizontale Koordinierung und Kooperation ersetzt werden. Aufgabe der höheren Führungsschicht ist mehr und mehr die Auswahl der zu erreichenden Ziele und das Zurverfügungstellen der erforderlichen Mittel.

Die "Auftragstaktik"[32], welche die Art der Durchführung dem Untergebenen auf Grund seiner eigenen Erkenntnis der Lage überläßt, tritt an die Stelle der "Befehlstaktik", die dem Soldaten alle Einzelschritte seines Vorgehens vorschreibt und die durch die Vielzahl der nicht einplanbaren Ungewißheiten störanfällig ist und oft zu Fehlleistungen führt. Zwar soll diese Auftragstaktik das Führungsprinzip der deutschen Truppen seit den Befreiungskriegen 1812/13 sein,[33] erst die technische Revolution der Kriegsführung zwingt zu ihrer konsequenten Anwendung.

9) Niveausenkung

Die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden nicht genützt, sondern als die Gemeinschaft störend unterdrückt. Die Gleichmacherei

31) ebenso BMVtdg v. Hassel, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 57. Sitzung, v. 21.9.1966, Sten. Bericht S. 2813 (D)
32) Eine Definition findet sich bei Generalleutnant de Maizière, Beilage zu Heft 3/1966, "Information für die Truppe", S. 5
33) de Maizière, aaO

richtet sich nach den Möglichkeiten des Unfähigsten; der Kasernenhofdrill, für einfache Intelligenzen nur körperliche Belastung, wird für den Differenzierten zur seelischen Qual.[34] Folge ist eine bestürzende Niveausenkung, die, wenn später Anforderungen gestellt werden, die auch den Geist des einzelnen beanspruchen, bittere Konsequenzen zeigt. Die Umstellung im Anspruch gelingt "in den meisten Fällen nur noch bedingt"[35].

10) Verengung der Einsatzmöglichkeiten

Das auf automatische Reaktion abgestellte Einüben kampfbezogener Verhaltensweisen führt zur Verengung der Einsatzmöglichkeit und des Wirkungsgrades, weil dabei die Fähigkeit verkümmert, unbekannte Situationen zu meistern. Neuen Taktiken oder Waffen steht der gedrillte Soldat hilflos gegenüber. Es sei nur an das Debakel der amerikanischen Infanterie in Vietnam erinnert, die trotz großer numerischer und waffentechnischer Überlegenheit Partisanen und Urwald nicht gewachsen war. Erst nach langer Anlaufzeit konzipierte die Organisationsstruktur der army die neue Rolle des Dschungelkämpfers in feindlicher Umgebung,[36] so daß nach der entsprechenden Ausbildung die Amerikaner sich jetzt den Kampferfolgen der südkoreanischen Tigerdivision zu nähern beginnen, die mit diesen Gegebenheiten von der Ausbildung her vertraut war.[37] Die Zukunft verlangt statt genormter Elitetruppen Eliten mit potentiell großer Verwendungsbreite.

---

34) Brigadegeneral Schmückle, "Frankfurter Allgemeine Zeitung", v. 12.7.1966

35) Oberstdivisionär Hanslin (Schweiz), "Zeitgemäße Soldatenerziehung", Beilage zu Heft 10/1965 "Information für die Truppe", S. 13

36) Die Rolle des Partisanenkämpfers als solche läßt sich in der Organisationsstruktur wohl gar nicht lehren, da sie im Grundsätzlichen das Gegenbild der Eingliederung darstellt (vgl. dazu General Grivas, "Partisanenkrieg heute")

37) Vgl. dazu den vom koreanischen Informationsministerium 1966 herausgegebenen Propagandabildband "Les Forces coréennes au Vietnam".

§ 5 Das Überzeugungsmodell

I Definition

Da die geschilderten Nachteile des Organisationsmodells strukturbedingt sind, können sie nur durch Aufgabe dieses Zielmodells vermieden werden.

1) Antithese des Organisationsmodells

Ein von Freiwilligen und Wehrpflichtigen gleichermaßen anerkanntes inneres Gefüge, das den Eigenwert des Soldaten nicht antastet, seine individuellen Fähigkeiten ausschöpft und Anpassungsfähigkeit an die fortschreitenden Waffentechniken und die der Entlassung folgende Ziviltätigkeit vermittelt, ihn durch geistige Rüstung gegen Propaganda immunisiert und unter Achtung der Einzelinitiative zu Kampfverbänden zusammenfaßt, die ohne den Primat der Politik anzutasten als beherrschender Machtfaktor trotz grundsätzlichen Gehorsams ihren Einsatz an den in unserer Gesellschaft verbindlichen Grundwerten überprüfen, eliminiert die Schwächen des Organisationsmodells.

2) Parallelisierung der Interessen

Ein solches Idealgebilde ist nur zu verwirklichen, wenn das Individuum ein Eigeninteresse am Soldatsein hat, und der Anlaß dieses Eigeninteresses mit dem Staatsinteresse übereinstimmt. Mit anderen Worten: Der Soldat muß überzeugt sein, daß die Werte, deren Verteidigung seine Aufgabe ist, nicht nur einem abstrakten Staatsganzen, sondern auch ihm persönlich zugutekommen.[1] Der Staat andererseits muß durch überlegte Personalpolitik jeden Soldaten an einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Platz einsetzen und ihn unter Beachtung seiner geistigen Vorbildung zielgerichtet auf allgemein geistige Beweglichkeit und auf die Kongruenz persönlicher und kollektiver Werte hin erziehen.

---

1) So notwendig eine leistungsgerechte Soldaten-Besoldung ist, stellt sie doch seit Abbau des Söldnerdenkens keinen die Verteidigung lohnenden Wert mehr dar. Materielle Anreize scheiden aus dem Wertsystem auch deshalb weitgehend aus, weil bei zielgerichtetem Einsatz der Gegner entscheidenden Leuten immer mehr bieten kann.

II Auswirkungen

Als Folge dieser Identifikation gebietet das Selbstinteresse die Verteidigung der Staatsform und macht damit elementare Kräfte frei, die nur durch physische Vernichtung ihrer Träger überwunden werden können. Die Geschichte hat oft genug gezeigt, daß durch die Verbindung solcher Überzeugungen mit einem missionarischen Sendungsbewußtsein militärisch bedeutungslose Völker zu Weltreichen gelangt sind, die mit dem Erschlaffen der tragenden Idee ebenso rasch zerfielen.[2)]

III Vorkommen

Die aus der gesellschaftlichen Entwicklung erwachsenden und sich verstärkenden institutionellen Schwächen der Organisationsarmee veranlasste die politischen Führungen der Neuzeit, der Befehlspyramide einen Überzeugungsüberbau aufzustülpen.

1) Beginn in den Befreiungskriegen

Im deutschen Bereich wird erstmals in der gemeinsamen Begründung, mit der Scharnhorst und Gneisenau am 21. April 1813 die Landsturmordnung durchsetzten, im bewußten Gegensatz zum bisherigen Brauchtum, augenfällig an die Moral der Betroffenen appelliert: "Ein Krieg wie der gegenwärtige ist nicht ein g e w ö h n l i c h e r Krieg. Nicht etwa um eine Provinz wird gekämpft, sondern für die Sicherheit des Thrones, für die Unabhängigkeit der Nation, für die heiligsten Güter des Lebens, für die Befreiung von einem scheußlichen Joch, das jeden Wohlstand der Nation vernichtet, ihr Blut zur Unterjochung fremder Völker fordert, selbige um jede edlere Kultur bringt und sie in den Stand der Roheit zurückwirft."[3)]

---

2) Es sei nur an die Gründung des osmanischen Weltreiches gedacht. In sich zerstrittenen Räuberhorden wurden die Wonnen des Paradieses als begehrenswert eingeprägt, wobei der Tod im Kampfe gegen Ungläubige den Schlüssel dazu bildete.

3) Zit. bei Huber, "Heer und Staat", S. 145 (Sperrdruck vom Verfasser)

2) Verpflichtung in den Weltanschauungsstaaten

Festigt sich das sich weltanschaulich rechtfertigende Regime, so wird die Überzeugung des Soldaten von der Richtigkeit der Weltanschauung zur gesetzlichen Pflicht.

a) Drittes Reich und DDR

In der Endphase des Dritten Reiches verlangte das Soldatengesetz[4] von den "Angehörigen der Wehrmacht..., dienstlich und außerdienstlich im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu wirken und sich jederzeit für sie einzusetzen." In der DDR fordert das Wehrpflichtgesetz[5] von den "Angehörigen der Nationalen Volksarmee..., die Gebote der sozialistischen Moral und Ethik zu beachten"[5]. Wesentlichste Aufgabe aller Offiziere (und Unteroffiziere) "ist es, ihre Untergebenen nazionalsozialistisch"[6] bzw. "... zur Treue gegenüber der Arbeiter- und Bauernmacht und der Staatsführung zu erziehen"[7].

b) Überzeugungsmethodik

Entsprechend der verbindlichen Weltanschauungsinterpretation versucht die Propaganda durch verfälschende Vereinfachung der Gegebenheiten und Zusammenhänge ablehnende Gefühle gegen den potentiellen Feind zu erzeugen und zu steuern. Die individuellen Unterschiede des gegnerischen Volkes werden durch Kollektivurteil eingeebnet (Alle Franzosen sind...) und in ein negatives Gesamtbild umgegossen (... faul, hinterhältig und arrogant), das personifiziert auf der Emotionalebene den eigenen Soldaten gegenübertritt (... und haben dir durch das Schanddiktat von Versailles eine Schmach bereitet...) und hier die gewünschte Reaktion hervorruft (... die nur durch Blut abgewaschen werden kann). Entsprechend werden die eigenen Leute zu einer Gemeinschaft mit positiven Eigenschaften aufgewertet und deren Wünsche

---

4) § 26 I 1 i.d.F. v. 24.9.1944 RGBl. I 317
5) vom 24.1.1962 GBl. I 2 § 4
6) § 26 I 1 SoldG 1944
7) Dienstlaufbahnverordnung v. 24.1.1962 DDR-GBl. I 6 § 4 If

vereinheitlicht (Wir Germanen sind ein stolzes Volk und "Rache ist etwas ganz und gar Urtümliches"[8]), bis das nationalistische Gefühl entsteht, wer Deutscher sein wolle, habe die moralische Pflicht zur Rache an Frankreich.

3) Entstehen durch gegnerische Kriegsziele

Wo der Aufbau der Überzeugung nicht versucht wird oder mißlingt, können die bekannt gewordenen Ziele des Gegners dem Soldaten die Einsicht vermitteln, deren Verwirklichung nicht dulden zu können. In der Endphase des Zweiten Weltkrieges, als der Glaube an Hitler und die Bewegung allgemein wankend geworden war, verstärkten die alliierten Pläne und Machenschaften die deutsche Widerstandskraft.[9]

Bei den Westmächten war es der auf der 2. Konferenz von Quebec im September 1944 von Roosevelt und Churchill paraphierte und unterzeichnete Morgenthauplan, der u.a. die Zerstörung aller deutschen Industrien und des deutschen Bergbaus vorsah, die Internationalisierung des Ruhrgebietes, des Rheinlandes und des Kieler Kanales und die Aufteilung Restdeutschlands sowie die Umwandlung der ökonomischen Struktur in "ein Land von vornehmlich agrarischem und Weidecharakter empfahl".[10]

Gegenüber den Russen zwang der bloße Überlebenswille zu kämpferischen Höchstleistungen, nachdem dort die höchsten Führungskräfte als Kampfanreiz die niedrigsten Instinkte wie Mordlust und Notzuchtbegehren wachgerufen hatten. Besonders bekannt ist der - wohl fälschlicherweise Ilja Ehrenburg zugeschriebene - Aufruf an die Sowjetsoldaten: "Tötet! Tötet! Es gibt nichts, was an den Deutschen unschuldig wäre. Folgt der Weisung unseres Genossen Stalin und zerstampft für immer das faschistische Tier in seiner

8) Genzmer, "Rache, Wergeld und Klage im altgermanischen Rechtsleben", S. 281
9) so ausdrücklich der US-Historiker Snell zit. in Hillgruber, "Probleme des Zweiten Weltkrieges"
10) Quelle: "Diese Deutschen sind ja solche Teufel, "Die Geschichte des Morgenthauplanes" in "Spiegel" v. 11.12. u. 18.12.1967, Hefte Nr. 51f.

Höhle. Brecht den Rassehochmut der germanischen Frauen. Nehmt sie Euch als rechtmäßige Beute."[11)]

4) Westliche Demokratien

Demokratien, die ihre Gewalt vom Volke und damit letztlich vom einzelnen herleiten, gründen auf eine Menschenauffassung, die für "alle geistigen und weltanschaulichen Richtungen vollziehbar ist", nämlich auf der Auffassung, daß "jeder Mensch... Mensch (ist) kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten".[12)]

Der durch diese Grundvorstellung bedingte Respekt vor jeder sittlichen Entscheidung, wie immer sie auch gestaltet sein mag, wird militärisch nur erträglich im Zusammenhang mit der Illusion, die Attraktivität der demokratischen Staatsform sei so groß, daß die überwiegende Mehrheit bereit ist, sie bewaffnet zu schützen. Daraus scheint eine grundsätzliche Ablehnung jeder Indoktrination im Sinne einer "geistigen Rüstung" zu folgern.[13)]

Richtig daran ist, daß staatlich gelenkte Kollektivverketzerungen unzulässig sind, die zudem heutzutage durch die Vielfalt der persönlichen und durch Massenmedien hergestellten internationalen Kontakte ohnehin weitgehend erfolglos wären.

Ebenso verbietet diese Grundidee jede Ausbildungsmethode, die geeignet ist - wie etwa der Formaldrill - das Denkvermögen des Soldaten abzustumpfen, da moralische Entscheidungen nur bei wachem Intellekt sinnvoll getroffen werden.

Es bleibt aber das Problem, daß die Armeen der Demokratien aufgerufen sind, bestimmte Werte zu verteidigen. Die eventuelle

---

11) zit. bei Dahms, "Der Zweite Weltkrieg", S. 530
12) Definition von Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 1 I RN 18 m.w.N.
13) So ausdrücklich für die amerikanischen Streitkräfte Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 164

Disparität individueller und kollektiver Wertvorstellungen kann nämlich im Militärbereich nicht durch die demokratische Spielregel überbrückt werden, wonach sich die Minderheit der Mehrheit zu fügen habe, da Soldatsein aktives Mitarbeiten und nicht nur passives Dulden und Sichabfinden erfordert. Fragwürdig bleibt die im Rechtsausschuß vertretene Auffassung, ein in der Bundeswehr dienender Kommunist, der sich zwar nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekenne, werde diese aber gegen (kommunistische) Angriffe verteidigen.[14)]

Konsequent wäre die Bewaffnung nur solcher Leute, bei denen die Identität von staatlichem und persönlichem Wollen gewährleistet ist, was aber in der Wehrpflichtarmee ein schwieriges Unterfangen darstellte. Zur Erhöhung der Schlagkraft bleibt also, wenn nicht die Organisation, sondern der gleichgerichtete Wille aller der Kraftquell der Verteidigung ist, nur eine gezielte Überzeugungsarbeit in Richtung auf freiwillige Übernahme der zu schützenden Werte. Nachdem unsere Verfassung selbst durch ihre Art. 9 II, 18 und 21 II GG ihre Wertneutralität aufgegeben hat, und nachdem durch die Notwendigkeit der Wehrpflicht die Schwäche des Appells an die Eigenverantwortung erwiesen ist, paßt eine solche Beeinflussung folgerichtig in das System, das dem Staatsbürger demokratische Verhaltensweisen vermitteln soll: Die Überzeugungsstruktur ist das erstrebenswerte innere Gefüge der demokratischen Armee.

---

14) Abg. Arndt (zit. bei Rittau, SoldG, § 8 Anm. 1)

§ 6 Verfassungsrechtliche Grundentscheidung

I Verengung der Gestaltungsmöglichkeiten durch die Verfassung

Die unbestreitbaren Erfolge der nach dem Organisationsmodell oder der nach dem aus dessen Antithese gewonnenen Überzeugungsmodell strukturierten Armeen scheinen der Bundeswehrführung kampftaktisch ein Wahlrecht zwischen diesen beiden inneren Gefügen zu geben. In Wirklichkeit verbietet die Verfassung durch ihren Grundrechtsteil verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

II Das Gebot zur Achtung der Menschenwürde

"Die Würde des Menschen ist unantastbar" (Art. 1 I GG). Gleichgültig ob diese Ausgangsbestimmung unserer Verfassung nur die deklaratorische Feststellung eines tatsächlich bestehenden Seinswertes ist[1] oder ob sie konstitutiv vom Verfassungsgeber zum höchsten Sollsatz erwählt wurde, in beiden Fällen ist alle staatliche Gewalt zu ihrem Schutz und ihrer Achtung verpflichtet (Art. 1 I 2 GG).

"Inhaltlich ist die Menschenwürde als solche getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird."[2] Wie gezeigt, besteht das Erziehungsziel des Organisationsmodells mit seiner Nivellierung individueller Eigenschaften in der Schaffung solcher Menschen: Die Methoden erfassen den Soldaten als Objekt.[3]

Die von der Verfassung anerkannte[4] Institution Bundeswehr steht

---

1) So offensichtlich der Verfassungsgeber und Dürig, "Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde", AöR 81, 117f, womit sie aber nach Kelsen automatisch "nicht als gültige Norm angesehen werden kann", denn nach der "Reinen Rechtslehre" ist die Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen dem, was eine Norm als gesollt statuiert und dem, was tatsächlich geschieht, unerlässlich (S. 219).
2) Dürig, "Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde", AöR 81, 127
3) siehe oben § 3 III
4) Das BVerfG U. v. 20.12.1960 (E 12, 45ff (50f)) findet die institutionelle Anerkennung schon in der Kompetenznorm des Art. 73 Nr. 1 GG, daneben kann die Bestimmung des Art. 17a GG herangezogen werden (so auch Böttcher, "Politische Treupflicht", S. 150).

nicht gleichrangig und diese einengend neben der Menschenwürde, sondern eine Wertung innerhalb der Verfassung zeigt, daß nichts diesem "obersten Konstitutionsprinzip allen Rechts"[5] widerstreiten darf[6], "denn (es) bestimmt und beschränkt die Legimität von Staat und Recht aus den Werten der personalen Ethik"[7]. Insoweit sind entgegen Lerche[8] selbständige, einander gegenübertretende Verfassungsgehalte nicht nur dann "lebensfähig, wenn jeder dieser Gehalte in sich selbst Strukturen des ihm gegenübertretenden Gehaltes aufnimmt", die Präponderanz der Menschenwürde führt zu ihrem einseitigen Hineinwirken in das Statusverhältnis.

III Die Grundrechtsgeltung im militärischen Status

Das militärische Statusverhältnis ist nicht grundrechtsfrei. Eine gesetzliche Normierung entbindet von einer überrechtlichen Beweisführung. Der Verfassungsgesetzgeber hat den Beratungsgrundsatz des Wehrausschusses, "daß die staatsbürgerlichen Rechte des Soldaten soweit wie möglich erhalten bleiben sollen"[9] durch die Verfassungsnovelle vom 19.3.1956[10] verbindlich konzipiert. In Art. 1 III GG wurde der Begriff der "Verwaltung" durch den der "vollziehenden Gewalt" ersetzt, um klarzustellen, daß diese Aktualisierungsnorm der Grundrechte auch die Bundeswehr betrifft.[11] Der neu geschaffene Art. 17a GG eröffnet dem Gesetzgeber über die allgemeinen Einschränkungsermächtigungen des Grundrechtsteils hinaus für gewisse Grundrechte weitere Einschränkungsmöglichkeiten. Da nur Vorhandenes verringert werden kann, liegt in der

5) So Dürig, "Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde", AöR 81, 127; ebenso natürlich, wenn man Art. 1 I aktuelle Grundrechtsqualität zubilligt (so Nipperdey, "Die Würde des Menschen", N-N-Sch. Bd 2, S. 11ff und in Enneccerus-Nipperdey, BGB, Allgemeiner Teil, Bd 1, S. 98).
6) Zur Abwägung innerhalb der Verfassung siehe Zippelius, "Wertungsprobleme im System der Grundrechte", passim und speziell zur Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Art. 1 und 2 GG, S. 20 ff.
7) Dürig, "Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde", AöR 81, 125
8) Lerche, "Grundrechte der Soldaten", S. 499
9) Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, Sten. Bericht, S. 6863 (B)
10) BGBl. I 111
11) vgl. Einleitung FN 8

Einschränkungsermächtigung die Anerkennung der Grundrechte. Weiter führt die enumeratuve Aufzählung der für Soldaten (und die hier nicht interessierenden Ersatzdienstpflichtigen) besonders einschränkbaren Grundrechte zum Gegenschluß, wonach die nicht aufgezählten Grundrechte dem Soldaten "in grundsätzlich gleichem Umfange zustehen wie jedem Staatsbürger"[12]. Stehen aber dem Soldaten derart die Grundrechte zu,[13] so besitzt er für die wesentlichsten Persönlichkeitsentfaltungsmöglichkeiten einen Negativbereich, aus dem sich auch die Militärgewalt herauszuhalten hat.

Das Organisationsmodell, das darauf angelegt ist, den Soldaten total zu erfassen und einzugliedern, scheitert damit auch an den Einzel-Grundrechten.

IV Die Statusnotwendigkeit der Grundrechtseinschränkungen

Das vielfach erörterte Problem der Grundrechtsgeltung im besonderen Gewaltverhältnis hat sich damit zu der Frage verengt, wo die Grenzen der bestehen bleibenden Grundrechte zu ziehen sind.[14] § 6 SoldG versucht, hierauf eine positiv-rechtliche

12) Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 17a, RN 7

13) Dies ist allgemein anerkannt. Aus der zahlreichen Literatur über die Beziehungen von Grundrechten und besonderem Gewaltverhältnis seien folgende genannt, die speziell die Grundrechtsgeltung im militärischen Statusverhältnis bejahen:
Barth, "Zehn Jahre Wehrverfassung im Grundgesetz", DÖV 66, 153f und in "Soldat im Rechtsstaat", S. 22ff
Bergsträsser, "Von den Grundrechten der Soldaten", passim
Böttcher, "Politische Treupflicht", S. 149
Dürig, "Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde", AöR 81, 154ff in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 17a, RN 6ff
Hamann, "Die Grundgesetzänderung im Zuge der Wiederbewaffnung", RiA S. 2
Klausenitzer, "Die Diskussion um die Innere Führung", S. 162
Lerche, "Grundrechte der Soldaten", S. 456
Maunz, "Deutsches Staatsrecht", S. 164
Roemer, "Die neue Wehrverfassung", JZ 56, 193
Schäfer, "Grundgesetz und Bundeswehr", NJW 56, 530
Waldman, "Soldat im Staat", S. 85

14) Zum Problem der Grundrechtsgrenze im besonderen Gewaltverhältnis siehe Bachof, "Freiheit des Berufes", S. 175f und VVDStRl 15, 205f; Köhl, "Die besonderen Gewaltverhältnisse im öffentlichen Recht", S. 41ff

Antwort zu geben, die allerdings verfassungsrechtlich zumindest ungenau ausgefallen ist. In Satz 1 werden die Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 17a GG vernachlässigt, wenn dem "Soldaten die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jedem anderen Staatsbürger" zugesprochen werden. In Satz 2 bleibt unberücksichtigt, daß Art. 17a GG durch seine Kasuistik die Mehrzahl der Grundrechte für den Militärbereich statusfest gemacht hat, wenn "seine Rechte... im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt" werden.

Richtig angedeutet ist aber der allgemeine Grundsatz, daß allein die Erfordernisse des militärischen Dienstes Grundrechtseinschränkungen rechtfertigen, daß nur der Zweck des besonderen Gewaltverhältnisses[15] oder gar nur die Funktionserfüllung des einzelnen Gewaltunterworfenen[16] zur Rechtsminderung führen kann. Die Bundeswehrführung ist als Gestalter des besonderen Gewaltverhältnisses nicht befugt, diesen Zweck selbstherrlich verbindlich festzulegen.[17] Die Verfassung hat in Art. 26 GG den Zweck der Bundeswehr auf reine Verteidigungsaufgaben begrenzt. Aber selbst nach solcher Einengung kann, wie gezeigt, dieser Zweck durch verschieden strukturierte Institutionen angestrebt werden. Der alte Verwaltungsgrundsatz der geringstmöglichen Beeinträchtigung - besonders ausgeprägt im Polizeirecht[18] - verhilft auch in der Methodenauswahl der Überwertigkeit der Freiheit zum Durchbruch und begrenzt die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundeswehrführung. Da derselbe Zweck durch die dem einzelnen mehr Rechte bewahrende Überzeugungsarmee erreicht werden kann, sind die durch die Organisationsstruktur bedingten Grundrechtseinschränkungen nicht notwendig und daher verfassungswidrig, mögen sie auch bei

---

15) oder "das Wesen", "die Natur", "der Sinn". Zu den Anhängern der einzelnen Formulierungen siehe von Münch, "Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis", S. 20ff und Bachof, "Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht", Bd II, S. 70

16) so von Münch, aaO, S. 45ff

17) Was Bachof als eine "völlige Verkehrung des grundgesetzlichen Verteilungsprinzips zwischen Freiheit und Staatsmacht" empfinden würde (VVDStRl 15, 206);
vgl. im übrigen die Ausführungen in der "Zielsetzung"

18) z.B. § 5 I PolizeiG Bad.-Württ. v. 20.11.1955, GBl. S. 249

fehlender Alternative nicht bis zur Wesensgehaltssperre des Art. 19 II GG gehen.

V Auswirkungen der Abschaffung der Todesstrafe

In Kampfsituationen wird der Konflikt zwischen Einhaltung der sozialen Rolle und dem Selbsterhaltungstrieb vom Normalmenschen zugunsten des letzteren entschieden. Der Gehorsam wird verweigert, wo er wahrscheinlich zum Tode führt. Um dem Soldaten diese verlockende Wahlmöglichkeit zu nehmen, hat die Organisation sofort[19] einsatzbereite Sanktionsmittel zur Durchsetzung der erwarteten Handlung. "Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft."[20] Gewißheit des Todes und Mißachtung der Kameraden bei Fahnenflucht wiegen schwerer als die bloße Chance des Todes beim gehorsamen Angriff.

Art. 102 GG hat die Todesstrafe abgeschafft, gesetzlich zulässige Sanktion für Fahnenflucht ist Gefängnis (§ 16 WehrstrafG).[21] Wenn auch zu erwarten ist, daß für den Kriegsfall die Strafe in Zuchthaus oder Einschließung verschärft wird,[22] bleibt infolge der verfassungsrechtlichen Schranke nur die Freiheitsentziehung möglich.[23] "Durch eine noch so hohe und harte Freiheitsstrafe" wird der befehlsverweigernde Soldat "aus dem Bereich der unmittelbaren Gefahr herausgezogen, in dem sich die gehorsamen Angehörigen der Streitkräfte stets befinden."[24] Um diese "Besserstellung"[25],

---

19) Art. 105 WRV erlaubte Standgerichte; vgl. auch die "Militärgerichtsordnung" der DDR vom 4.4.1963 (GBl. I 71ff)
20) Militärstrafgesetz vom 20. Juni 1872 (RGBl. 174) i.d.F. v. 16. Juli 1935 (RGBl. I 1021)
21) v. 30.3.1957 BGBl. I 298
22) so Dreher-Lackner-Schwalm, "Wehrstrafgesetzkommentar", § 16, RN 30
23) Selbst wer (bedenklicherweise) aus § 10 V SoldG, der dem Vorgesetzten erlaubt, Befehle "in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen", das Recht zum Waffengebrauch herausliest so Jeschek, "Befehl und Gehorsam in der Bundeswehr", S.75 und Rittau, SoldG, § 10, Anm. 6), darf dabei nie die Tötung bezwecken, solange der Meuternde nicht offen Feind geworden ist.
24) Unruh, Leitsatz 10 zum Referat "Führung und Organisation der Streitkräfte im parlamentarisch-demokratischen Staat", gehalten auf der Staatsrechtslehrertagung 1967 (Leitsätze, hektographiert veröffentlicht).
25) Unruh, aaO

die im Falle der Befreiung durch den siegreichen Gegner besonders augenfällig ist, zu vermeiden, muß zum Gehorsam die Überzeugung kommen: Der Soldat muß von sich aus die zu schützenden Werte höher stellen als die Lebensgefahr.

VI Ergebnis

Wie die obige Überprüfung ergab, scheitert eine Ausgestaltung der Bundeswehr nach dem reinen Organisationsmodell an der verfassungsrechtlich verbürgten Freiheitssphäre des einzelnen. Dagegen sichert die Überzeugungsstruktur unter Wahrung der Schlagkraft weitmöglichst die individuelle Lebensführung. Gemengelagen beider Gefüge sind daher verfassungswidrig, soweit die vom Organisationsmodell übernommenen Elemente zusätzlich grundrechtseinschränkend sind; soweit die Rechtsposition gleichermaßen gewahrt bleibt, scheitern sie am Ziel der maximalen Schlagkraft, da nur eine folgerichtige Ausbildung ohne methodische Widersprüche gute Soldaten heranzieht. Effektivität kann verfassungsgetreu in der Bundesrepublik nur erreicht werden, wenn die Überzeugungsstruktur angestrebtes Leitmodell der Bundeswehr ist.

§ 7 Einordnung der Konzeption des "Staatsbürgers in Uniform"

I Wehrpsychologische Situation beim Aufbau der Bundeswehr

Das alliierte Kriegsziel der Beseitigung des deutschen Militarismus führte nach der Kapitulation zur Auflösung aller militärischen und militärähnlichen Vereinigungen.[1] Um jede Wiedergeburt zu verhindern, begann eine - wenn auch oft plumpe - Umerziehung, die vor allem durch Verbot aller den Kampf verherrlichenden Literatur eine allgemeine Friedensliebe wachrufen sollte. Daneben stand eine systematisch entwürdigende Verteufelung der Wehrmacht und ihrer Angehörigen,[2] die nicht zwischen Soldaten und Kriegsverbrechern differenzierte. Dem Gesetz Nr. 16 der Alliierten Hohen Kommission über die "Ausschaltung des Militarismus" folgte eine tiefgreifende bis heute nachwirkende Wehrunwilligkeit der Deutschen.

II Folgerungen aus der Nachkriegszeit

1) Notwendigkeit der Umerziehung

Als infolge kommunistischer Expansion in Osteuropa, des Koreakrieges und des zunehmenden "Kalten Krieges" zwischen Ost und West der Nordatlantikrat am 18.12.1950 feststellte, daß eine (west-) deutsche Mitwirkung die Verteidigung Europas stärken würde, war es zunächst der Bundeskanzler[3] allein, der sich sofort bereiterklärte, einen Verteidigungsbeitrag zu leisten, um auf diese Weise die "Selbstbestimmung" wieder zu erlangen.[4] Dieser Entschluß zur Wiederaufrüstung, zunächst sogar vor dem Kabinett geheimgehalten[5]

1) vgl. Potsdamer Abkommen III A 3 (I)
2) ebenso der Abg. Schneider bei der Beratung des Art. 17a GG (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, 132. Sitzung v. 6.3.1956, Sten. Bericht S. 6853 (B)
3) Umstritten ist, ob Adenauer nicht sogar diese Feststellung der NATO herbeigeführt hat; vgl. dazu "Dokumentation zur Geschichte der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik", S. 5ff.
4) In seinen "Erinnerungen 1953-1955" gibt Adenauer diesen Grund als Ursache seiner Bereitwilligkeit an (S. 163ff).
5) Was den damaligen Bundesinnenminister Heinemann zum Austritt aus der Bundesregierung veranlaßte (so nach eigenen Angaben Heinemann, "Was Dr. Adenauer vergißt", Sonderdruck aus "Frankfurter Hefte", Juli 1956, S. 9f).

und später in der Form der EVG-Verträge von der Opposotion verfassungsgerichtlich bekämpft[6] war nur durch das System der Repräsentativdemokratie möglich geworden. Eine erneute Umerziehung des Volkes, das stufenweise mit den neuen Anforderungen vertraut gemacht wurde, war gegenüber den Wählern und Verpflichteten notwendig geworden. Eine unter dem nichtssagenden (!) Namen "Amt Blank" organisierte Behörde startete einen aus dem Bundeskanzlerfond finanzierten Aufklärungsfeldzug gegen die Aufrüstungsgegner.[7]

2) Notwendigkeit von Strukturänderungen

Um die soziale Rolle des Soldaten wieder annehmbar zu machen und im innerdeutschen Bereich den Glauben an die Berechtigung der alliierten Kriegsziele zu wahren und um den künftigen Verbündeten die Furcht vor dem deutschen Bündnispartner zu nehmen,[8] mußte die Bundeswehr gewissermaßen als Antithese der Wehrmacht konzipiert werden. Organisatorisch äußerte sich dies in der Eingliederung der Bundeswehr in übernationale Verteidigungsgemeinschaften[9], psychologisch war eine Ummodelung des Soldatenleitbildes erforderlich.

III Die Männer des 20. Juli 1944 als neues Leitbild

Naheliegend war es, an den Männern des 20. Juli 1944 anzuknüpfen, die schon immer aus der Kollektivverurteilung der Wehrmacht

---

6) U. v. 30.7.1952, BVerfGE 1, 396ff; B.d.Plenums v. 8.12.1952, BVerfGE 2, 79ff
7) zit. in "Dokumentation zur Geschichte der Wiederaufrüstung der Bundesrepublik", S. 41
8) Was zumindest nicht sofort gelang, wie das Scheitern der von der Bundesrepublik bereits ratifizierten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft an der Ablehnung des französischen Parlamentes beweist.
9) wobei die Westeuropäische Union (WEU) weitergehende, weil automatische Hilfeleistungspflichten vorsieht als die NATO

ausgeklammert waren.[10] Mit dem Tode Hitlers und dem Untergang seines Reiches war aber das "Wogegen" dieser Leute als Ausrichtungslinie weggefallen. Übrig blieb der Eigenwert der Auflehnung als solcher, die in gewissen Situationen das Gebot des Gewissens über das Gebot des Gehorsams stellt, selbst wenn letzterer auf Gesetz gegründet und durch Eid bekräftigt wurde.[11] Da eine solche Einstellung nach Organisationsmodelldenken schon Hochverrat darstellt, führte die Auswahl dieser Leitbilder zwangsnotwendig zur Planung der Bundeswehr nach dem Überzeugungsmodell. Folgerichtig kam der Schöpfer[12] der "Inneren Führung", Graf Baudissin, zur Konzeption vom "Staatsbürger in Uniform", der "per definitionem der Soldat ist, der weiß, wofür und wogegen er steht".[13]

---

10) General Graf von Kielmansegg stellt in seiner Rede "Der Soldat und der 20. Juli 1944" unter Berufung auf Generalinspekteur Heusinger, General Foertsch und Bundesverteidigungsminister von Hassel die Soldaten des 20. Juli 1944 als die bestmöglichen Vorbilder für den heutigen Soldaten hin, "denn sie handelten aus ihrem Wissen nach ihrem Gewissen im Bewußtsein ihrer Verantwortung und setzten dafür ihr Leben ein" ("Dokumente und Kommentare", Beilage zu "Information für die Truppe" o.J., S.8). Das Problem des Widerstandsrechtes umgeht er durch ein formales Argumentieren außerhalb der Realität: "Das Nichtbefolgen... eines verbrecherischen Befehles ist ein vom Rechtsstaat gewährtes Recht, nicht aber Ausfluß des Widerstandsrechtes" (S. 7).

11) § 22 des WehrstrafG 1957 behandelt auch nur einen Teilaspekt, wenn die Verbindlichkeit eines Einzelbefehles wegen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften verneint wird. Kriterien, wann eine generelle Gehorsamsverweigerung gegen eine verbrecherische Regierung oder gar deren physische Vernichtung zulässig ist, können auch kaum in Gesetz gefaßt werden. Auch Stratenwerth, "Verantwortung und Gehorsam" erfaßt nicht den ganzen Problemkreis (S. 154ff "Die Gehorsamspflicht der Soldaten").

12) In dieser Eigenschaft erhielt er den Freiherr-vom-Stein-Preis und den Theodor-Heuss-Preis.

13) Graf Baudissin, "Armee gegen den Krieg", S. 291

§ 8 Der "Staatsbürger in Uniform" in der Truppenpraxis

I Wegfall der alten Erziehungsmittel

Mit der Abschaffung des Formaldrills, des Uniformzwanges beim Ausgehen, mit der Aufhebung der Grußpflicht und des Ausgehverbotes während der Grundausbildung, mit dem Wegfall des Weckens und des Zapfenstreichs stehen - von vielen im alten Denken Verhafteten bitter beklagt[1] - die Ausbildungsmittel des Organisationsmodells nicht mehr zur Verfügung. Fraglich ist, wieweit das Überzeugungsmodell an dessen Stelle verwirklicht wurde.

II Der Aufbau des Überzeugungsmodells

1) Steuerung zur Vereinheitlichung individuellen Wollens

Das Verblüffendste an der Idee des Staatsbürgers in Uniform ist, daß der Inhalt des "wofür und wogegen" nicht autoritär festgelegt wird, sondern aus der sittlichen Vorstellung und der Erkenntnisfähigkeit des einzelnen Soldaten erwachsen soll. Auf dieser Basis kann eine funktionsfähige Armee nur aufgebaut werden, wenn die autonomen Entscheidungen der Individuen gleichgerichtet und gemeinschaftsbezogen ausfallen. Selbst bei Zugrundelegung eines idealistischen Menschenbildes, nach dem der Mensch von sich aus gut ist und auch gut handelt,[2] kann die gravierende Unterschiedlichkeit der Rekruten an Intelligenz, Vorbildung und Altruismus nicht geleugnet werden, so daß eine vereinheitlichende Steuerung seitens der Bundeswehrführung erfolgen muß.

---

1) Angriffe Außenstehender wie Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!", passim, erwecken keine so tiefgreifende Bedenken wie die ursprüngliche personelle Zusammensetzung des Generalkorps. Wenn am 15. Oktober 1956 31 der 38 Generale der Bundeswehr dem Generalstab der Wehrmacht entstammten, also von einem anderen inneren Gefüge geprägt worden sind, so ist es ganz natürlich, daß manche von ihnen die Ausbildungsmethoden der Wehrmacht, die zweifellos erfolgreich waren, noch bejahen und der Inneren Führung skeptisch gegenüberstehen (Quelle Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2953).

2) So offenbar Generalleutnant Graf von Baudissin: "Innere Führung", "Dokumente und Kommentare", S. 16 f, Beilage zu Heft 4/1965 "Information für die Truppe".

2) Der Gemeinschaftssinn der Rekruten

Nach den "Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen aus Anlaß des Aufbaues der Bundeswehr" muß die Führung der Streitkräfte damit rechnen können, daß dem Eintritt in die Truppe bereits eine auf freiheitliche und demokratische Lebensführung gerichtete Erziehung und Bildung in der Schule aller Arten und Stufen, in der Berufserziehung und in der freien Jugendarbeit vorausgegangen ist.[3] M.a.W.: Nur wenn Staatsbürger eingezogen werden, entsteht mit der Einkleidung der "Staatsbürger" in Uniform. Die Kritiker der Inneren Führung[4] sehen diese Voraussetzung nicht gewahrt. Der Rekrut sei im Normalfall so dem Ichdenken verhaftet, daß nicht einmal Ansätze eines Gemeinschaftssinnes zu entdecken wären.

Der Strukturbruch innerhalb der Bundeswehr offenbart sich, wenn der Bundesverteidigungsminister vor der Schule für Innere Führung in Koblenz sich zu dieser Auffassung bekennt und die Neueintretenden als Leute beurteilt, "... denen das Dienen für andere eine fremde Vorstellung ist, ... die bei geistigen Auseinandersetzungen bislang nur zuschauten und ihrer Umwelt ohne mitzudenken gegenüberstanden, denen staatsbürgerliches Bewußtsein weder vom Elternhaus noch von der Schule entwickelt worden ist".[5]

a) Verifizierung

Die Bundesrepublik Deutschland ist noch keine Demokratie des sicheren Besitzes[6] und besitzt noch kaum demokratische Tradition. Altdemokratische Länder wie USA und England können sich auf verläßliche Denk- und Verhaltensweisen stützen; die Gesellschaft braucht sie nur bewußt zu machen, informell zu erfüllen

---

3) Abgedruckt als Anlage 1 zu ZdV 11/1 IV / IV B2 v. 12.2.1957 (Nachdruck 1961).

4) Die beste Zusammenfassung aller Ressentiments findet sich bei Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!", der sein ganzes Buch auf der gesellschaftlichen Unreife der deutschen Jugend aufbaut (S.45ff).

5) Am 11.5.1963 (Bulletin Nr. 103/108)

6) Die Regierungskrise des Herbstes 1966 veranlaßte die Minderheit, sich der radikalen Rechte zuzuwenden, die Mehrheit rief nicht weniger bedenklich nach dem "starken Mann".

und ethisch zu unterbauen. Die "Lebensformen" spielen die ausschlaggebende Rolle.[7] Die Bundesrepublik dagegen braucht die gezielte politische Erziehung zum Staatsbürger. Bisher haben die familiären und staatlichen Bildungs- und Erziehungsorgane diese Aufgabe weitgehend nicht erfüllt, so daß als Folge in der Tat vielfach gesellschaftlich Unreife zu den Waffen gerufen werden.

b) Schlußfolgerungen

Die Anhänger der Organisationsstruktur folgern daraus, der Soldat sei erst einmal als Rechtsträger zu entmündigen, um ihn zur Annahme der notwendigen Pflichten führen zu können. Darin liegt letztlich ein doppelter Angriff auf die demokratische Staatsform als solche.

Zum einen wird die politische Urteilskraft des Volkes als oberstem Gewaltträger geleugnet, denn, wer geistig nicht in der Lage ist, die zu verteidigenden Werte eigenverantwortlich zu schützen, kann logischerweise sie auch nicht durch seine Stimme auswählen und festlegen. Zum anderen werden darüber hinausgehend die vorhandenen demokratischen Ansätze abgewürgt. In der Soldatenzeit werden Großteile des Volkes entscheidend geprägt. Herausgerissen aus den gewohnheitlichen Bindungen emotionell gesteuerter Primärgruppen wird der junge Mann zum ersten Mal unmittelbar nachhaltig mit der Staatsgewalt konfrontiert. Tritt diese hierbei in der Form des Obrigkeitsstaates auf, so kann sie durch ihre Struktur und ihr Leben keine Erfahrung davon geben, was Freiheit und Verantwortung im Leben einer Gemeinschaft bedeuten, sondern sie vermittelt ein weiterwirkendes Untertanendenken.

Das Versagen der vormilitärischen Institution muß daher Ansporn sein, die versäumte Erziehungsarbeit weitgehend nachzuholen. Die der Demokratie angemessene politische Erziehung gelingt aber nur, wenn die Einrichtungen der Erziehung und Bildung selbst freie, in sich wahrhaftige Gemeinschaftsordnungen sind. Wenn schon keine

---

7) vgl. hierzu Messerschmid, unter dem Stichwort "Politische Erziehung" im Staatslexikon (Herder-Verlag, Freiburg, 1961)

Staatsbürger eingezogen werden, können dann die Soldaten wenigstens als solche ins Zivilleben zurückkehren.

3) Die Festlegung der zu verteidigenden Werte

Dem Soldaten, "der weiß, wofür und wogegen er steht", ist dieses Wissen nicht angeboren. In lebendigen Demokratien vermittelt ihm die Gesellschaft und ihre Einrichtungen bis zum Wehrfähigkeitsalter die Wertschätzung dieser Lebensform. Da, wie gezeigt, in Deutschland dieses Bewußtsein noch nicht zur Selbstverständlichkeit geworden ist, bleibt es die Primärerziehungsaufgabe, die den kämpferischen Einsatz lohnenden Werte zu ermitteln. Diese haben in der deutschen Geschichte so oft gewechselt, daß schon hier eine Quelle der Unsicherheit der Bundeswehr besteht.

a) Eigenwert des Kampfes

Vorbei ist die Selbstverherrlichung des Kampfes[8], nach der die Schlacht die Bewährungsprobe des einzelnen und der Krieg die der Nation im großen Völkerringen war,[9] da das Paradoxon moderner soldatischer Existenz maximale Kampfrüstung von Soldat und Volk verlangt, ohne ihre wirkliche Erprobung zu wünschen.[10]

8) In den Truppenbüchereien allerdings sind pathetische, den Krieg verherrlichende Bücher häufigste und gefragteste Lesemöglichkeit (Quelle: "Spiegel" Nr. 50 v. 4.12.1967, Artikel "Truppenbüchereien").

9) Literarisch am eindringlichsten von Ernst Jünger geschildert in seinen Büchern "In Stahlgewittern" (1920) und "Der Kampf als inneres Erlebnis" (9122): "Der Krieg ist unser Vater, er hat uns gezeugt im glühenden Schoße der Kampfgräben als ein neues Geschlecht." (Zitat aus "Spiegel", Nr. 42, v. 9.10.1967, S. 82, Artikel: "Stahlhelm"). Selbst innerhalb des Dritten Reiches gab es unpathetische Gegenbilder, z.B. Volkmann, "Der Weltkrieg als soldatisches Erlebnis" in "Die Deutsche Soldatenkunde", S. 159ff (1937!), während heute ein "gut geführter Krieg... als eine große Symphonie" angesehen wird (von Boetticher, "Feldherrntum und Generalstab: "Grundsätze und Geist" in "Wehrkunde" 1964, 458f), wobei in einem redaktionellen Vorspann die Verlagsleitung sich uneingeschränkt mit den Ausführungen identifiziert (S. 453).

10) Der Kasinowitz erhellt, wie schwer verständlich die psychologische Situation ist: AUSBILDER: "Was machen Sie, wenn der Feind angreift?" SOLDAT: "Ich gehe nach Hause, weil meine Aufgabe, den Krieg zu verhindern, gescheitert ist."

An die Stelle dieser gefühlsbetonten Regungen traten (angeblich wertfreie) Überlegungen, die den Krieg wegen seiner nicht militärischen Funktionen als unentbehrlich ansehen. Der jüngst erschienene "Report from the iron mountain on the possibility and desirability of peace"[11] kulminiert in der Feststellung, daß für die moderne Massengesellschaft dauernder Frieden nicht wünschenswert sei. Wirtschaftlich sei die Produktion von Kriegswaffen, die durch Gebrauch zerstört werden oder infolge des technischen Fortschrittes rasch veralten, unentbehrlich für die Vermehrung des Sozialproduktes.[12] Zudem halte die Zerstörung und die Nichtkonsumierbarkeit den Grad an Armut aufrecht, den eine Gesellschaft als Wettbewerbsanreiz brauche. Politisch diene der Krieg der Anerkennung der Regierung gegenüber auflösenden Kräften im Inneren, soziologisch halte der Wehrdienst die sozial Entfremdeten unter Kontrolle,[13] bevölkerungspolitisch begegne er der Geburtenexplosion. In der Bundesrepublik mit ihrer Anerkennung des Persönlichkeitswertes und der Grundrechte ist diese Art der Rechtfertigung des Militärs verfassungswidrig.

b) Treueleistung

Der besonderen Inpflichtnahme des Soldaten, die in der Möglichkeit des Todes als apriorischem Inhalt des soldatischen Daseins gipfelt,[14] korrespondierte eine das allgemeine Staat-Bürger-Verhältnis übertreffende Sonderbeziehung zum Staatsoberhaupt. Auf der Seite des Oberhauptes war es eine gesteigerte Fürsorgepflicht;[15] vom Soldaten her gesehen ein besonderes Treueband, das von der Gablentz treffend charakterisierte: "Es hat sich hier eine Subalternität der Elite gebildet, ein subalterno, ein Unter-einem-anderen-stehen und zu einem anderen als dem Vorgesetzten Hinaufsehen..."[16] Der Staat stellte sich dem Soldaten in der Person

11) unter dem Pseudonym John Doe 1967 erschienen
12) Vance Packard, "The Waste Makers" (Die große Verschwendung), zeigt auf, daß die Massenproduktion nur dann aufrechterhalten werden und expandieren kann, wenn die hergestellten Produkte von vornherein auf kurze Lebensdauer gefertigt sind.
13) siehe auch oben § 3 III 3
14) so Picht, "Vom künftigen deutschen Soldaten" (abgedruckt bei Rittau, SoldG, Anm. 6 zu § 15)
15) so noch heute § 31 SoldG
16) von der Gablentz, "Der Kampf um die rechte Ordnung", S. 208

des Oberbefehlshabers dar, dem er mit dem Eid persönliche Treue versprach.[17] Demokratien ersetzen dies durch die Vereidigung auf die Verfassung[18] oder auf das anonyme Staatsganze,[19] obwohl es "ein schweres Stück (ist) einer unpersönlichen Institution Treue, dieses persönlichste aller Gefühle und der Liebe so eng verschwistert, entgegenzubringen"[20]. In der Weimarer Republik stand in der Person von Hindenburgs noch eine gewisse Respektsperson zur Verfügung, "in der Bundesrepublik aber ist die Elite-Subalternität der Militärs endgültig ohne Majestät"[21]. Mit diesem Wegfall einer ausgeprägten Treuebindung ist die Bewahrung verpflichtender persönlicher Beziehungen kein den Lebenseinsatz lohnender Wert mehr.

c) Vaterland und Nation

Solange die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches[22] sich mit einem zumindest tatsächlich vorhandenen Machtgebilde auseinandersetzen muß, das sich innerhalb des Staatsareals von 1937 mit eigenen, wenn auch blutmäßig gleichen Untertanen etabliert hat, und solange die verfassungsrechtliche[23] Pflicht zur Wiedervereinigung besteht, sind Begriffe wie Vaterland und Nation ungeeignete Auslöser für Verteidigungsemotionen, obwohl sie derzeit von offizieller Seite auf die Bundesrepublik bezogen aufgewertet werden.[24]

---

17) Nach der Reichsverfassung 1870 war dies der Kaiser (Art. 64), nach dem Vereidigungsgesetz von 1935 war es der Führer (RGBl. I 1035).
18) so Art. 176 WRV
19) so § 9 des heutigen SoldG
20) Zitat von Heckel, "Wehrverfassung", S. 45, FN 36
21) Dahrendorf, "Gesellschaft und Demokratie in Deutschland", S.283
22) vgl. die Darstellung der h.M. bei Maunz, "Deutsches Staatsrecht", S. 15ff
23) Die Präambel und Art. 145 GG beinhalten eine Rechtspflicht zur Wiedervereinigung (so KPD-Urteil des BVerfG v. 17.8.1956, E 5, 85ff (Leitsatz 1 u. 128ff)).
24) Adenauer widmete seine "Erinnerungen" dem Vaterlande, Bundestagspräsident Gerstenmaier hielt am 21.10.1964 an der Sorbonne eine entsprechende Rede "Das deutsche Nationalbewußtsein". Speziell für die Soldaten befaßte sich Heft 5, 1966 der "Information für die Truppe" mit dem Begriff des Vaterlandes. Der Verteidigungsbezugspunkt wurde dadurch hergestellt, daß die Bundesrepublik als "der entscheidende Kern mit dem ganzen Vaterland" gleichzusetzen sei.

In der DDR sind durch die faktische Aufgabe des Wiedervereinigungsgedankens[25] und durch den Versuch, eine eigene Nation zu schaffen, diese Begriffe wieder brauchbare Gefühlsauslöser für Soldaten geworden. Die 1967 geschaffene eigene Staatsbürgerschaft[26] war die Frucht einer bewußten innerdeutschen Trennungserziehung mit Sanktionsandrohungen: "Wir schießen nicht auf Deutsche, dahinter verschanzen sie sich, obwohl sie intelligent genug sind, zu begreifen, daß Deutsche nicht gleich Deutsche sind. Sie entscheiden sich nicht für die guten Deutschen, die am 13. August die schlechten Deutschen in die Schranken verwiesen haben... Ein Verbleiben solcher schwankender Gestalten auf verantwortlichen Positionen ist unmöglich."[27]

d) Verteidigung des Gesellschaftssystems

In Wirklichkeit ist es kein Kampf um Territorien, sondern eine Auseinandersetzung um Organisationsformen des menschlichen Zusammenlebens. "In Deutschland kämpfen zwei gesellschaftliche Systeme gegeneinander" formuliert treffend die Präambel zum Gesetzbuch der Arbeit der DDR.[28] Auch die Quintessenz unserer Verfassung ist die Statuierung eines gesellschaftlichen Systems, das als "freiheitliche demokratische Grundordnung" der Grundrechtsausübung der Individuen (Art. 18 GG), der Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien (Art. 21 II GG) und dem föderalistischen Prinzip (Art. 91 II GG) übergewichtig ist. Durch die bitteren Erfahrungen der Weimarer Zeit gewarnt, bei denen die Gegner der Demokratie diese im Schutze demokratischer Gestaltungsmöglichkeiten unterliefen und zerstörten, verließ das Grundgesetz die schwächende Wertneutralität und positivierte so einen materiellen Grundbestand, den niemand legalerweise in Frage

---

25) Der mit dem bestehenbleibenden, der sozialistischen Gesetzlichkeit innewohnenden Expansionstrieb nicht zu verwechseln ist.
26) "Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik" v. 20.2.1967, GBl. I 3
27) "Märkische Volksstimme" v. 2.9.1961, zit. bei Christiansen, "Kleiner kommunistischer Zitatenschatz II", S. 204
28) vom 12.4.1961 GBl. I 27

stellen darf.[29] Dieses Essentiale unseres gesellschaftlichen Systems ist es, zu deren Verteidigung die Bundeswehr berufen ist.[30]

e) Gesetzliche Aktualisierung des zu verteidigenden Wertes

Aufgabe des Soldatengesetzes wäre es gewesen, die zu verteidigenden Werte anschaulich und einprägsam dem Soldaten vor Augen zu führen. Dies ist weitgehend mißlungen, weil die besondere Situation der Bundesrepublik nicht beachtet wurde. Zur "Grundpflicht des Soldaten" (§ 7 SoldG), auf die er auch vereidigt wird (§ 9 SoldG), wurde die Aufgabe ausgewählt, "der Bundesrepublik Deutschland zu dienen und das Recht und die Freiheit des Deutschen Volkes tapfer zu verteidigen".

Wenig ansprechend wird der Soldat einem anonymen Staatsganzen verpflichtet, das zudem nur als Provisorium gedacht ist;[31] das Dilemma des möglichen Bruderkrieges wird nicht gelöst, wenn das Recht und die Freiheit eines Volkes zu schützen ist, von dem ein Großteil, gleichgültig ob freiwillig oder unfreiwillig, auf der Seite der Gegner steht.

Zwar gebietet § 8 SoldG den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und verbietet den Angriff darauf, in der inneren Haltung begnügte sich der Gesetzgeber ausdrücklich mit einer Wertneutralität und beruft sogar Gegner dieses zu verteidigenden Wertes zur Bundeswehr, indem er Kommunisten als Anhänger des widerstreitenden gesellschaftlichen Systems wehrverpflichtet.[32]

---

29) Zur Frage, ob die freiheitliche demokratische Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit verändert werden könne, vgl. Schmitt, "Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Absatz 3 des Grundgesetzes", DÖV 65, 433ff

30) Nach Dürig ist die Freiheit der in Art. 18 GG letztlich geschützte objektive Wert, wobei die Bundeswehr nach außen die"Freiheit von Furcht vor dem fremden Aggressor" garantiert (in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 18, RN 9).

31) siehe Art. 146 GG

32) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2140, S. 5

f) Aktualisierungsversuche der Bundeswehrführung

aa) Einseitige Ausrichtung auf die heutigen politischen Verhältnisse

Das "Wogegen" im Sinne der Konkretisierung des potentiellen Gegners scheint durch die politische Führung derzeit festgelegt zu sein. Nach Ausführungen des Verteidigungsministers im Bundestag ist das Rundumdenken der früheren Generalstabsstudien historisch vorbei. "Es gibt heute für die militärische Vorbereitung zur Verhinderung eines Krieges nur mehr einen einzigen Fall; das ist der Fall Rot, und sonst kein Fall auf der ganzen Welt".[33)]

Diese Personifizierung des Gegners ist eine "böse Erbschaft aus der Zeit totalitärer Herrschaft".[34)] Der einzelne Soldat setzt sich nicht mehr mit der gesellschaftlichen Idee auseinander, die den Gegner treibt, gegen ihn anzutreten. So verschließt sich ihm die Möglichkeit, aus der Antithese heraus die Hochschätzung dessen zu erfahren, was allein das demokratische Leben verteidigungswert macht. Zudem hindert ein solches emotionelles Freund-Feind-Verhältnis jede politische Flexibilität und fördert durch die feststehende einseitige Strategie das Organisations- und Rollendenken statt der erforderlichen geistigen Beweglichkeit. Eine positive Struktur kann sich nicht entwickeln, denn "wo ein Wogegen das einzige Gemeinsame bleibt, dann werden Haß und Fanatismus zum letzten Mittel, das bindet und zugleich zersetzt".[35)]

bb) Kritik der Erziehungsleitsätze

Die "Leitsätze für die Erziehung des Soldaten", die als zentrale Dienstvorschrift für den Bundeswehrbereich verbindliche Erziehungsrichtlinien geben,[36)] setzen eine Stufe zu tief an. Statt den Soldaten von der Überwertigkeit unserer Gesellschaftsordnung

33) Strauss vor dem Deutschen Bundestag, 3. Wahlperiode, 18. Sitzung v. 20.3.1958, Sten. Bericht S. 870.
34) so Lewald, "Der provisorische Frieden", NJW 67, 1827
35) Klausenitzer, "Diskussion um die Innere Führung", S. 162
36) ZdV 11/1 IV / IV B 2 v. 12. Februar 1957, Nachdruck 1961

im Hinblick auf die individuelle Freiheit zu überzeugen, wird als Erziehungsziel lediglich die Einordnung in die soldatische Gemeinschaft angestrebt. "Innere Freiheit gewinnt der Soldat aus der Überzeugung, daß Selbstzucht, Gehorsam und bescheidenes Zurückstehen seiner Person hinter der Sache sittliches Gebot sind." [37]

Eine Gesamtschau all dieser Widersprüchlichkeiten erklärt, warum die an sich so gute Konzeption der Inneren Führung, die in freiheitlichen Staaten viel beachtet und von der französischen Armee im "Reglement 66" zum 1. Januar 1967 fast unverändert übernommen wurde,[38] in der Bundeswehr noch weit von der Verwirklichung entfernt ist. Ihr Schöpfer Graf Baudissin mußte im Oktober 1967 kurz vor seinem altersmäßigen Ausscheiden resignierend feststellen: "Ich bin nicht sicher, ob sich die Prinzipien der Inneren Führung in der Bundeswehr durchgesetzt haben."[39]

III Wege zur Verwirklichung

Ziel der hier angestrebten Struktur ist die Identifikation der persönlichen Interessen des einzelnen Soldaten mit den die Gemeinschaft tragenden Werten. Das Mittel hierzu ist die bewußte Förderung der politischen Bildung und die Belassung aller Rechte, welche die Staatsform ohne Selbstgefährdung gewähren kann. Dazu bedarf es einer freiheitlichen Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichts[40] und des Lebens in der Truppe selbst, die insgesamt Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sein müssen, der der Soldat dient.

Nachdem der bisherige Teil dieser Arbeit versucht hat, diese Notwendigkeit zu erweisen, ist es Aufgabe des zweiten Teiles, die soldatengesetzliche Lösung dieses Problems kritisch zu überprüfen.

---

37) Richtlinie Ziffer 10
38) "Reglement 66, Die neue Disziplinarordnung der französischen Armee" in "Information für die Truppe", Heft 8, 1967, S. 532ff
39) In einem Interview mit dem "Stern", Heft Nr. 43 v. 23.10.1967, S. 184
40) § 33 SoldG

Der gesetzlich nirgends definierte Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dessen Sinn und Wesen "im grundsätzlichen nur einer Gesamtschau der verfassungsrechtlichen Normen entnommen werden kann,"[41] weist aber eine solche Vielfalt der Aspekte auf, daß eine Gesamtüberprüfung notwendig so im Abstrakten bleiben müßte, daß konkrete, für die Praxis brauchbare Schlußfolgerungen kaum gewonnen werden könnten. Aus dem Umschreibungsversuch dieser Grundordnung durch das BVerfG[42], der "im wesentlichen allgemeine Zustimmung gefunden hat"[43], werden daher die Bestandteile herausgegriffen, deren gemeinsamer Bezugspunkt in der militärischen Institution besonders gefährdet erscheint. Dies ist die in dem Gebot zur "Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten" und in dem der "Chancengleichheit für alle politischen Parteien" angesprochene politische Meinungsäußerungsfreiheit.

Die klassische Organisationsstruktur sieht sich durch jede eigenverantwortliche politische Betätigung der Soldaten in Frage gestellt. Das SoldG versucht an mehreren Stellen die politische Betätigung zu begrenzen und gerät damit in den Verdacht, entgegen der Grundidee der Inneren Führung am alten Denken festgehalten zu haben. Von der Warte des Individuums her werden im zweiten Teil die in Betracht kommenden Normen auf verfassungswidrige Grundrechtseinschränkungen überprüft.

---

41) Schmitt, "Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Absatz 3 des Grundgesetzes", DÖV 65, 433ff (433)
42) SRP-Urteil v. 23.10.1952, BVerfGE 2, 1 (12f) und bestätigt durch KPD-Urteil v. 17.8.1956, BVerfGE 5, 85 (140)
43) Schmitt, "Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Absatz 3 des Grundgesetzes", DÖV 65, 433ff (438 m.w.N. in FN 50)

B Die politische Meinungsäußerungsfreiheit der Soldaten

§ 9 Politische Neutralität als Statusnotwendigkeit

I Die politische Entrechtung im besonderen Gewaltverhältnis

Kennzeichen der besonderen Gewaltverhältnisse ist die rechtsmindernde Einordnung von Individuen. Stellt die aufnehmende Institution eine einigermaßen bedeutende Gemeinschaft dar, so verringern gesetzliche Vorschriften die politischen Betätigungsrechte. Der Bundesbeamte "hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben" (§ 52 II BundesbeamtenG)[1], dasselbe gilt für den Landesbeamten (§ 35 II BeamtenrechtsrahmenG)[2]. Selbst "Arbeitgeber und Betriebsrat haben jede parteipolitische Betätigung im Betriebe zu unterlassen" (§ 51 Satz 2 BetriebsverfassungsG)[3].

Grund dieser Einschränkungen scheint im Verhältnis Institution-Außenstehender die Befürchtung zu sein, die Beteiligten der Sondergemeinschaft könnten diese als Instrument gebrauchen, ihre eigenen Vorstellungen mit anderen Mitteln als der normalen Werbekraft der geäußerten Idee durchsetzen,[4] zumindest sie als Forum benützen, die Wirkung der privaten Meinungsäußerung durch einen offiziellen Beiklang zu verstärken.[5] Für den Innenbereich der Gemeinschaft beunruhigt der Gedanke, der Diskurs politischer Einstellungen beeinträchtige ihre Funktionsfähigkeit, sei es,

---

1) i.d.F. vom 22.10.1965 BGBl. I 1776
2) i.d.F. vom 22.10.1965 BGBl. I 1754
3) vom 11.10.1952 BGBl. I 681
4) So wird § 52 I 1 BBG verständlich: "Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei." (vgl. dazu Fischbach, BBG-Komm. § 52 Anm. I und § 53 Anm.) Eschenburg, "Der Beamte in Partei und Parlament", bekämpft insbesondere die Kompatibilität von Beamtenstellung und Abgeordnetenmandat, da hierdurch die Kontrollfunktion der Gewaltenteilung beeinträchtig werde (passim, speziell S. 79ff).
5) ein bisher kaum erörtertes Argument, obwohl rein tatsächlich höherrangige Redner beim Auditorium einen höheren Vertrauensvorschuß genießen.

daß die sachliche Arbeit hinter der Erörterung zurückgestellt wird,[6] sei es, daß aus der Unvereinbarkeit der politischen Standpunkte persönliche Differenzen erwachsen, welche die vernünftige Zusammenarbeit der Kontrahenten unmöglich machen.[7]

Mittel, diesen Gefahren zu begegnen, scheint auch für das militärische Statusverhältnis das gesetzliche Verbot zu sein, weshalb mehrere Normen des SoldG gewisse politische Betätigungen untersagen. Bevor auf die Einzelheiten dieser Beschränkungen eingegangen wird, soll das tragende Prinzip auf seine Statusnotwendigkeit untersucht werden, die Voraussetzung aller Grundrechtsminderungen ist. Nach einer Untersuchung, ob das gesetzliche Ziel bisher jemals erreicht wurde, werden die Auswirkungen überprüft, wenn das Gebot der politischen Neutralität in Wegfall kommt.

II Bisherige positivrechtliche Regelungen

Vergangene gesetzliche Regelungen versuchten die Auffassung zu verrechtlichen, wonach "nach Herkommen, Gesetz und politischer Notwendigkeit der Soldat in politischen Angelegenheiten keine Partei zu ergreifen hat".[8]

---

6) vgl. v.Münch, "Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis", S. 51

7) Besonders im Bereiche des BetrVerfG wird das Verbot als Konkretisierung der allgemeinen Friedenspflicht des § 49 II BetrVerfG angesehen (so BAG 1, 359 (363) und Dietz, BetrVerfG-Komm. § 51 RN 15, Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVerfG-Komm. § 51 RN 21 und Sahmer, BetrVerfG-Komm. § 51 Anm. 13). Galperin-Siebert spricht sogar von einem Erfahrungssatz, wonach die Politisierung der Betriebe über Spaltungen und Gegensätze innerhalb der Arbeitnehmerschaft in jedem Falle dazu führe, daß Betriebsklima und Arbeitsergebnis leiden BetrVerfG-Komm. § 51 RN 8). Demgegenüber ist zu sagen, daß - ob gewollt oder ungewollt - ein Gespräch immer wieder politische Akzente und Berührungspunkte aufweisen wird. Würde nun eine Kollektivpartei, gestützt auf § 51 BetrVerfG, der anderen solche Äußerungen verbieten, so spricht die Erfahrung dafür, daß dies als Bevormundung verstanden würde und entgegen dem Gedanken der Sozialpartnerschaft die Frontstellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmerschaft aufreißen und so den Betriebsfrieden stören würde.

8) Janowitz, "Militär und Gesellschaft", S. 163

1) Preußische Verfassung von 1850

Die Preußische Verfassung von 1850[9] gewährte in Art. 27 jedem Preußen die Meinungsfreiheit und in Art. 70 das aktive und passive Wahlrecht, schränkte aber für "Angehörige der bewaffneten Macht" das Recht aus Art. 27 ein (Art. 38)[10]. Als Folge des preußischen Heereskonfliktes 1860/62 wurde die "aufoktroyierte" Verfassung durch Kabinettsordre vom 28.9.1863 revidiert, die Offizieren und Mannschaften die Ausübung des aktiven Wahlrechts untersagte.[11]

2) Weimarer Verfassung

Die Weimarer Verfassung belegte sämtliche Grundrechte für das militärische Statusverhältnis mit einem umfassenden Gesetzesvorbehalt: Das Reichswehrgesetz "bestimmt, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Erhaltung ihrer Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind" (Art. 133 II 2). Diese Bestimmung lautete für das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 118): "Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen" (§ 36 I 1 WehrG von 1921 [12], der wörtlich als § 26 I 1 in das WehrG 1935 [13] übernommen wurde).

3) Verfassung der Paulskirche

Diese Phalanx verfassungsrechtlicher Einschränkungsnormen wurde lediglich von der Frankfurter Reichsverfassung von 1849[14] durchbrochen, welche die in Art. 143 gewährte Meinungsfreiheit im Gegensatz zum Versammlungs- und Vereinigungsrecht dem Soldaten

---

9) die revidierte Verfassung v. 31.1.1850 (abgedruckt in "Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit", S. 209)
10) Zwar schränkte Art. 39 nur das Freiheits-, Wohnungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrecht ausdrücklich ein, Art. 38 untersagte aber der bewaffneten Macht sich "in oder außer Dienst zu berathschlagen".
11) vgl. hierzu Ritter, "Staatskunst und Kriegshandwerk", S. 159ff, Kapitel: "Der Heereskonflikt von 1860/62 und seine geschichtlichen Folgen"
12) vom 23.3.1921 RGBl. I 329
13) vom 21.5.1935 RGBl. I 609
14) vom 28.3.1849 ("Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit", Bd 1, S. 241)

unvermindert beließ. Da aber nie Soldaten auf diese Verfassung vereidigt wurden, widerlegte keine praktische Erprobung die Ansicht, das "Professorenkabinett" habe im liberal-idealistischen Schwunge die Realitäten und Notwendigkeiten zu wenig beachtet.[15)]

III Bisherige tatsächliche Lage

Schon die Machtfülle der Institution Militär als solche ist ein Politikum ersten Ranges,[16)] das kein auf der Staatsbühne Agierender aus seinen Entscheidungen sinnvoll ausklammern kann. Politische Neutralisierung bedeutet in Wirklichkeit nur, daß die vorhandene tatsächliche Macht nicht unmittelbar in politisches Gewicht umgemünzt werden kann, was angesichts des Übergewichts der Waffengewalt die Militärdiktatur bedeuten würde.

Da aber Machtvakuen nicht als Dauerzustand denkbar sind, weil die vorhandenen Machtträger auf Okkupation drängen, verlagert sich das Problem lediglich in deren Auseinandersetzung, wer die Streitkräfte zu seinen Gunsten in die politische Waagschale einbringen kann. In der jüngeren deutschen Vergangenheit waren die verschiedensten Staatsorgane Sieger in diesem Machtkampf.

1) Konstitutionelle Monarchie

In der Armee der konstitutionellen Monarchien war die persönliche Verpflichtung auf die Majestät das gewünschte Gängelband, das in der Vereidigung auf König, bzw. Kaiser, äußeren Ausdruck fand.[17)] Die oben erwähnte Kabinettsordre von 1863,[18)] die dem Soldaten das aktive Wahlrecht zwar beließ und nur dessen Ausübung grundsätzlich untersagte, war lediglich Teil einer reaktionären Reform, die darauf abzielte, die Armee zu einem bedingungslos gehorchenden Werkzeug der Krone, den "Offiziersstand zu einer Art von Prätorianergarde" zu machen.[19)]

---

15) Diese Ansicht klingt an in Lasch, "Politische Betätigung", S. 32f
16) ebenso Heckel, "Wehrverfassung", S. 254
17) siehe dazu oben § 8 II 3 b
18) "Preußische Verfassung von 1850" (II 1)
19) Formulierung von Ritter, "Staatskunst und Kriegshandwerk", S. 182

Die Ausschaltung der Armee aus dem bürgerlichen Parteienspiel war natürlich aufgehoben, wenn es galt, einen majestätsgenehmen Wahlbewerber zu unterstützen.[20] Auf eine Anfrage des Prinzen Hohenlohe erlaubte der König dem "Potsdamer Militär,... für P. zu stimmen, sofern nur noch ein Demokrat außer P. in Betracht komme. Haben die Militairs noch einen dritten, etwa jetzt = ministeriell, also keinen Réactionär?, so mögen sie dem ihre Stimme geben"[21].

2) Einparteienstaat

Der Soldat des Dritten Reiches, dem § 26 WehrG 1935 die politische Betätigung untersagte, war über seine Mitgliedschaft in der Wehrmacht Bestandteil des "unpolitischen Instrumentes des Führers und Reichskanzlers"[22]. Korporation und einzelner, der zudem durch den Soldateneid persönlich an Hitler gekettet war,[23] bildeten damit in Wirklichkeit das höchstpolitische Machtreservoir des Führers;[24] die politische Betätigung war nur soweit verboten, als sie "die vorhandene Grundordnung des nationalen Ganzen nicht als etwas Gegebenes" hinnahm, sondern selbst gestalten und mitgestalten wollte.[25]

Das Verbot sollte nicht "den Volksführer in der Auswahl seiner Hilfsführer und sonstigen Beauftragten beschränken" und galt daher nicht für diejenigen, welche vom Führer mit politischen

---

20) Nach Golo Mann, "Deutsche Geschichte des XX. Jahrhunderts", hat im Kaiserreich Reichskanzler Bismarck die Armee bewußt zur Monarchentreue erzogen, um sie als Druckmittel gegen das Parlament gebrauchen zu können (S. 19).
21) Königliches Handbillet an Manteuffel v. 5.4.1862, abgedruckt bei Ritter aaO, S. 181, FN 54
22) Heckel, "Wehrverfassung", S. 253
23) Eidesformel siehe oben § 5 III 2 a
24) Canaris, "Politik und Wehrmacht", offenbart schon 1939 die ideologische Zweckrichtung der jeweiligen politischen Aktivität der Soldaten: "War im Kaiserreich in der Armee der ersten Kriegszeit die unpolitische Haltung kein zerstörender Schaden, in der Reichswehr der Weimarer Zeit sogar ein Nutzen, so wäre sie im nationalsozialistischen Staate eine Sabotage und ein Verbrechen... Der Soldat muß an erster Stelle nationalsozialistisch denken und handeln" (S. 49f).
25) Heckel, "Wehrverfassung", S. 253

Aufgaben betreut sind"[26], wobei sogar "die Wählbarkeit des Soldaten (dann) gegeben ist, wenn der Führer und Reichskanzler seine Wahl in den Reichstag wünscht"[27], sondern richtete sich "nur gegen ein spontanes Hinübergreifen des Wehrmachtskörpers und seiner Angehörigen in die Politik"[28].

Diese Verengung der politischen Neutralität auf ein einseitiges politisches Gehorchenmüssen mündete mit zunehmender Ideologisierung in die Pflicht zum aktiven Einsatz für die nationalsozialistische Weltanschauung.[29] Nach der Gründung eines NS-Führungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht und dem Einsatz von NS-Führungsoffizieren bis zum Bataillon abwärts durch Führerbefehl vom 22.12.1943[30] führte der gescheiterte Aufstand des 20. Juli 1944 zur ausdrücklichen Aufhebung der politischen Neutralität. Den Angehörigen der Wehrmacht wurde es zur gesetzlichen Pflicht gemacht, "dienstlich und außerdienstlich im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu wirken und sich jederzeit für sie einzusetzen"[31].

Das Parallelbeispiel der DDR zeigt, daß im Einparteienstaat der dem Staatsganzen zu dienen verpflichtete Soldat wegen der Identität von Staat und Partei notwendig der Partei dient, so dass eine politische Neutralität nicht möglich ist. Auf die entsprechende Pflicht der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, "die Gebote der sozialistischen Moral und Ethik zu beachten"[32] und die Untergebenen "... zur Treue gegenüber der Arbeiter- und Bauernmacht

---

26) Heckel, "Wehrverfassung", S. 253
27) Heckel, "Wehrverfassung", S. 256
28) Heckel, "Wehrverfassung", S. 253
29) Voraus ging die Pflicht der Beamten, "jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem ganzen Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist" (§ 3 II DBG von 1937). Die Kommentarliteratur fand sofort die militaristische Parallele: Der Beamte ist "ein politischer Soldat in Zivil", für den der Satz gilt: "Erst Nationalsozialist, dann Beamter" (so Brand, DBG-Kommentar § 3, Anm. 2, S. 90).
30) Soldatenurteil des BVerfG v. 26.2.1954, E 3, 288ff (309f)
31) § 26 WehrG i.d.F. v. 24.9.1944 RGBl. I 317
32) § 4 WehrpflichtG v. 24.1.1962 DDR-GBl. I 2

und der Staatsführung zu erziehen"[33], sei hingewiesen.

3) Mehrparteienstaat

a) Auswirkungen der Personalhoheit

Wer die Person des Waffenträgers zu bestimmen hat, wird naturgemäß Leute auswählen, bei denen er eine Übereinstimmung mit seiner eigenen politischen Auffassung erhofft. Auch in der Parteiendemokratie neigt die Armee infolge dieses Rekrutierungsmusters der politischen Richtung zu, unter deren Regierungszeit die Erstaufstellung stattgefunden hat. Diese Ausrichtung, verstärkt durch den parteipolitischen Überbau der obersten Wehrverwaltung, prägt entscheidend den Geist der Truppe. Auch nach einem politischen Führungswechsel wirkt dieser Geist als reaktionäre Tendenz weiter, da in neuen Gruppenmitgliedern erst dann ein Geborgenheitsgefühl entsteht, wenn sie sich dem von den vorhandenen Korporationsangehörigen ausgehenden Reiz zur identischen Reaktion durch dessen Übernahme angepaßt haben.[34]

b) Beispiel für reaktionäre Tendenz: Reichswehr

Das politische Chaos, das am Ende des Ersten Weltkrieges den Kaiser zur Abdankung zwang und der Sozialdemokratie die Regierungsgewalt in die Hände legte, konnte letztere nur meistern, indem sie sich der Unterstützung der Weltkriegsarmee versicherte. Diese Truppe, aufgestellt in der Monarchie, behielt auch in der Republik ihr schwarz-weiß-rotes Denken bei.

Der neuen Reichsregierung gelang der Zugriff auf den Machtfaktor Armee nicht, die befangen in den Traditionen der monarchischen Wehrmacht großenteils die Republik innerlich ablehnte und daher bestrebt war, die Reichswehr von dem politischen Leben des demokratischen Staates zu isolieren[35] und mittels entsprechender

---

33) § 4 I f DienstlaufbahnVO v. 24.1.1962 DDR-GBl. I 6
34) Hartley, "Grundlagen der Sozialpsychologie", S. 280 f
35) vgl. Soldatenurteil des BVerfG v. 26.2.1954, E 3, 288ff

Rekrutierung aus dem Überangebot entlassener Weltkriegsteilnehmer einen von der Republik unabhängigen "Staat im Staate"[36] zu schaffen.

Die Transformation der Macht vom militärischen in den politischen Bereich nahm die Reichswehrführung in Eigenverantwortung vor. Der formalen Loyalität von Seeckts[37] folgten eigene politische Umtriebe[38] und schließlich die Übernahme der entscheidenden politischen Ämter des Staates.

Nachdem Reichswehrminister von Schleicher am 2.12.1932 ins Reichskanzleramt gewechselt hatte, konnte die Zeitschrift "Widerstand" feststellen: "Die Reichswehr fühlt sich stark genug, offen nach der politischen Macht zu greifen und sie zugleich zu repräsentieren. Der ganze Staatsapparat liegt nunmehr sinnfällig in der Hand von Soldaten. Der Reichspräsident ist Generalfeldmarschall, der Reichskanzler, der zugleich als Reichskommissar über Preußen und seine Polizei verfügt, ist General. Auch einflußreiche Ämter geringeren Grades, wie etwa das Reichspresseamt, sind militärisch besetzt."[39]

c) Beispiel für die politische Gleichrichtung von Regierung und Armee: Bundeswehr

So alt wie die Bundeswehr ist auch der Vorwurf, sie sei eine CDU-Armee. Nach einer Umfrage[40] aus dem Jahre 1960 entschieden sich 47,5 % aller befragten Rekruten für die CDU, 24 % für die SPD und 6 % für die FDP. Mit aufsteigendem Dienstgrad nahm der prozentuale Anteil der Regierungspartei zu: Vom Offizierskorps

---

36) Der Marinebrigadeoffizier Franke veröffentlichte eine symptomatische Schrift mit dem Titel: "Staat im Staate, die politische Aufgabe der deutschen Wehrmacht" (abgedruckt bei Schüddekopf, "Heer und Republik", S. 128ff).
37) siehe oben § 4 II 1: "Der Einfluß der Armee auf die Staatsführung"
38) Besonders mit Rußland wurden Geheimbeziehungen angeknüpft (siehe dazu Schüddekopf, "Heer und Republik", S. 155ff).
39) Spektator, "Der Einsatz der Reichswehr" in "Widerstand", Zeitschrift für national-revolutionäre Politik, 8. Jahrgang, Januar 1933, S. 15
40) Waldman, "Soldat im Staat", bei einer repräsentativ ausgewählten Zahl von 4435 Befragten (S. 236).

sympathisierten 74,6 % mit der CDU/CSU, 11,5 % mit der FDP und nur 4,8 % mit der SPD. Da die Rekrutenansichten infolge ihres meist unfreiwilligen Eintrittes nicht als symptomatisch bewertet werden können, dominiert die CDU-Anschauung tatsächlich absolut in der Bundeswehr.

Das Faktum lassend, aber die Regierung vom Vorwurf parteilicher Personalpolitik entlastend, ist allerdings festzuhalten, daß die damalige oppositionelle Sozialdemokratie die Bundeswehr als ganzes ablehnte und bekämpfte. Folge war, daß beim Aufbau der Bundeswehr gar nicht genügend sozialdemokratische Freiwillige vorhanden waren. Auf einer Fraktionssitzung im Oktober 1958 unter dem Thema "Wir und die Bundeswehr" betonte Fritz Erler, "die Sozialdemokratie dürfe es nicht zulassen, daß die junge Armee durch Maßnahmen der Regierungsparteien oder durch Fehler der Opposition zu einer Parteiarmee werde"[41]. Im Bad Godesberger Programm wechselte daraufhin der außerordentliche Parteitag die Wehrkonzeption,[42] aber noch 1965 schrieb Erler: "Der Beweis für die Loyalität der Bundeswehr zur Demokratie wird anzutreten sein, wenn es auf demokratische Weise einmal zu einem Regierungswechsel kommt."[43]

Inwieweit die Bundeswehrführung diese Präponderanz der CDU-Anhänger durch verwaltungstechnische Maßnahmen bewußt aufrechterhalten wollte, kann kaum verifiziert werden.

Sicher ist, daß der Gewerkschaftserlaß vom 4.3.1965[44] solche Konsequenzen hatte. Der "Deutsche Bundeswehrverband e.V." und die Gewerkschaft "ÖTV" sind zwar ihrer Satzung nach parteipolitisch neutral, in der Praxis neigt der "ministeriumsfromme", zum "zweiten Dienstweg"[45] gewordene Bundeswehrverband zur CDU, die ÖTV als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur SPD. Der Ausschluß der ÖTV kam also im Ergebnis der CDU/CSU zugute.

---

41) "Die Welt" v. 15.10.1958
42) Der Wehrexperte der SPD, Helmut Schmidt, veröffentlichte 1960 ein kritisches Buch zum strategischen Problem der NATO "Verteidigung oder Vergeltung", das insgesamt den deutschen Streitkräften positiv gegenübersteht.
43) Erler, "Demokratie in Deutschland", S. 151
44) siehe oben § 2 II 2: "Bundeswehrführung und Gewerkschaft"
45) so Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!", S. 32

Auch eine Nebenbestimmung der Bundeswehrverwaltung aus dem Reisekostenrecht zeigt in die gleiche Richtung. Der Erlaß über die "Abfindung der Teilnehmer an politischen Gesprächen, Tagungen, Diskussionswochen und Veranstaltungen"[46] definiert zunächst durch beispielhafte Aufzählung reaktionär-klerikaler Foren (u.a. "Diskussionswochen des Verbandes der Heimkehrer, Studientagungen des Ostkollegs, Tagungen der evangelischen und katholischen Akademien") den Begriff der Veranstaltung und gewährt dann eine Abfindung, wenn "die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen befohlen bzw. angeordnet (wurde), weil die Bundeswehr vertreten sein soll oder die Teilnahme bestimmter Personen geboten erscheint, ..."

Nach der Gründung der Großen Koalition ist es jetzt die FDP als Opposition, die befürchtet, die Armee sei - anstatt dem ganzen Volke - den Regierungsparteien gegenüber loyal.[47]

d) Beispiel für den parteipolitischen Mißbrauch einer Armee: Österreichisches Bundesheer von 1919-1935

Ein wenig bekanntes Beispiel für eine politisierte Armee im pluralistischen Parteienstaat ist das Österreichische Bundesheer von 1919-1935, das den Intentionen des Verfassers entsprechend hier in einer ausführlicheren Skizze dargestellt werden soll.[48]

Durch den Zusammenbruch des Habsburgischen Vielvölkerstaates in den Novembertagen des Jahres 1918 zerfiel die K.u.K.-Armee in ihre nationalen Gruppierungen und löste sich auf. Daher konnte das Weimarer Bündnis von Ebert und Noske nicht nachgeahmt werden, obwohl wie in Deutschland die politische Autorität

---

46) BMVtdg P I 8 Az 21-01-03 (RZ) v. 19.6.1961
47) Der FDP-Abgeordnete Jung in der Debatte über den Bericht des Wehrbeauftragten in der 117. Sitzung des 5. Bundestages vom 29.6.1967 (abgedruckt in "Das Parlament" vom 23.8.1967, S.2).
48) Historische Aufrisse finden sich lediglich bei Jedlicka, "Ein Heer im Schatten der Parteien", Pernthaler, "Der Rechtsstaat und sein Heer", Funder, "Vom Gestern ins Heute, aus dem Kaiserreich in die Republik" und in einem Aufsatz von Radbruch, "Die politisierte Armee" in Wehrkunde, Mai 1967, S. 243ff.

widerstandslos den Sozialdemokraten zufiel. Der Sozialdemokrat und Gewerkschaftler Deutsch, in das Heeresressort der jungen Republik berufen, sah die Hauptaufgabe der neu aufzubauenden Armee nicht in militärischer Abwehrbereitschaft gegenüber fremdstaatlichen Gegnern, sondern in der Verhinderung der Restauration der Monarchie und der bürgerlichen Kräfte. Sein erklärtes Ziel war es, der Sozialdemokratie über die Armee Einfluß auf den Staat zu sichern.[49] Damit die Volkswehr die "Idee des revolutionären Fortschrittes" erfassen konnte, erstrebte er ein an linksradikalen Vorstellungen orientiertes Rekrutierungsmuster und den "geistigen Anschluß der Armee an die organisierte Arbeiterschaft"[50]. Organisatorisch wurde dies durch ein Netz von ihm lancierter Vertrauensmänner bewerkstelligt, die an übermäßig mitbestimmungsberechtigte Betriebsräte gemahnten. Getreu der Vorstellung, die Ordnung als inneres Gefüge zugunsten des revolutionären Fortschrittes ablehnte, wurden Befehle diskutiert, beraten und häufig abgelehnt; die Soldaten sollten nach Deutsch "im Ernstfall nicht mehr den Befehlen ihrer Vorgesetzten, sondern den Weisungen meiner Vertrauensmänner folgen"[51].

Diese politische Einheit von Staatsführung und Armee wurde durch die ersten Wahlen in der Republik gestört. Die SPÖ gewann nicht die absolute Mehrheit, mußte aber an der Regierungsgewalt beteiligt werden, weil "jede Koalition gegen die Sozialdemokraten binnen weniger Tage kläglich hätte scheitern müssen, da alle Machtmittel des Staates, insbesondere die Wehrmacht, unter dem Einfluß der organisierten Arbeiterschaft standen"[52].

Das notwendige Koalitionsprogramm beschloß für das Heereswesen, die Wehrmacht als solche solle an den politischen Kämpfen nicht teilnehmen. "Dagegen werden die einzelnen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten im vollen Genuß ihrer staatsbürgerlichen

---

49) Deutsch, "Aus Österreichs Revolution", S. 63
50) Deutsch, aaO, S. 30
51) Deutsch, aaO, S. 8
52) Deutsch, aaO, S. 81

Rechte bleiben."[53]

An der Frage nach der Stellung der Vertrauensmänner in der Befehlshierarchie zerbrach die Koalition schon 1920. Die SPÖ schied aus der Regierung aus, behielt aber ihren beherrschenden Einfluß auf die Armee infolge deren Personalstruktur und einer von Deutsch gegründeten Soldatengewerkschaft, dem "Militärverband", der es - für einen Soldatenverband merkwürdig genug - als seine"letzte und größte Aufgabe ansah, ... die Arbeiter der ganzen Welt gegen den Militarismus und die Entrechtung der Soldaten anzueifern"[54]. Der nachfolgende bürgerliche Kriegsminister ging sofort daran, die Armee umzupolitisieren. Durch eine übertrieben formale Auslegung wurde die bisherige, sich zugunsten der SPÖ auswirkende politische Aktivität gelähmt: Die Teilnahme an Versammlungen und Demonstrationen in Uniform wurde verboten, weil zur Uniform das Seitengewehr gehöre, Bewaffnete aber nach dem Sammlungsgesetz nicht an Versammlungen und Umzügen teilnehmen durften. Parteiabzeichen an der Uniform wurden verboten, indem der Dienstherr ein einheitliches Dienstkleid vorschrieb.

Dem Einfluß des Militärverbandes konnte aber nur mit gewerkschaftlichen Mitteln begegnet werden. Deshalb wurde mit Hilfe der Chistlich-Sozialen Gewerkschaften als Gegenorganisation der "Wehrbund" gegründet, dem es ab 1927 gelang, den Militärverband zu überrunden, indem zu den Vertrauensmännerwahlen "kurz vor dem Wahltage Gruppen, Züge, ja 3/4 Kompanien auf Tage zu anderen Formationen versetzt wurden, um dort ein gefährdetes Mandat zu retten"[55]. Trotz des Hinzukommens einer dritten, deutsch-nationalen Soldatengewerkschaft stieg der Einfluß des christlich-

53) Das Koalitionsprogramm ist abgedruckt bei Jedlicka, "Heer im Schatten der Parteien", S. 21f. Später gewährleistete die Bundesverfassung von 1927 "die ungeschmälerte Ausübung aller politischen Rechte" für "alle öffentlichen Angestellten einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres" (Art. 7, Abs. 2; zitiert bei Seidl-Hohenveldern, "Politische Rechte für Angehörige des Öffentlichen Dienstes", S. 108.
54) Funder, "Vom Gestern ins Heute", S. 645
55) Radbruch, "Die politisierte Armee", S. 248

sozialen Wehrbundes durch solche Machenschaften weiter, so daß er 1929 im österreichischen Parlament als "Nebenregierung im Heeresministerium" bezeichnet werden konnte.[56]

Erst 1932 unter der autoritären Regierung Dollfuß - und nachdem die christlich-soziale Partei und die SPÖ eigene bewaffnete Selbstschutzformationen gegründet hatten - entpolitisierte ein Generaloberst der K.u.K.-Armee als Wehrminister das Bundesheer: "Politisierende Heere sind noch für jeden Staat eine Gefahr gewesen. Nur das Heer, für das kein anderer Wille gilt als der seines Führers, erfüllt seinen Zweck. Daher ist es mein fester Wille, jegliche Politik von der präsenten, aktiv bewaffneten Macht fernzuhalten."[57]

Wie sehr diese Entpolitisierung in Wirklichkeit wieder eine Umpolitisierung auf die Regierungslinie war, zeigte sich, als im Februar 1934 das Bundesheer in einer bewaffneten Auseinandersetzung den sozialdemokratischen Republikanischen Schutzbund niederkämpfte.

4) Zwischenergebnis

Als Ergebnis dieser Übersicht kann also festgehalten werden, daß es unpolitische Armeen nie gegeben hat und wohl auch nie geben wird.[58] Die angebliche politische Neutralität war immer nur der Deckmantel, der Regierung nicht genehme Meinungen auszuschalten, um die Korporation ungestört zur Durchsetzung der Ansichten der gerade Herrschenden gebrauchen zu können. Gegen von außen kommende, bewaffnete Staatsfeinde ist ein solcher Einsatz geradezu die Zweckerfüllung, da die Armeen zum Schutze des Staates samt seiner Regierung geschaffen sind. Bedenklich ist aber die Ausnützung der

56) Jedlicka, "Heer im Schatten der Parteien", S. 78
57) so Generaloberst Fürst Alois Schönburg-Hartenstein (zitiert bei Jedlicka, "Heer im Schatten der Parteien", S. 109)
58) Beim Individuum führt befohlene politische Enthaltsamkeit zu Heuchelei, Unehrlichkeit und Verlogenheit statt zu wirklicher Neutralität (vgl. dazu von Münch, "Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis", S. 57), da der Mensch von Natur aus ein gemeinschaftsbezogenes und damit letztlich politisches Wesen ist.

nicht klassisch militärischen Funktionen, die sich zugunsten der die Armee lenkenden Machthaber auf das innenpolitische Kräftespiel auswirken. Es gilt also einen Armeestatus zu finden, der die nach außen gerichtete Schlagkraft wahrt, ohne im Inneren die demokratische Ablösung der Regierenden durch neu auftauchende Mehrheiten hindern zu können.

Ein solcher Mißbrauch der Streitkräfte kann nur ausgeschlossen, und die regierungsstützenden Nebenwirkungen können nur zurückgedrängt werden, wenn die Armee insoweit keinen Machtfaktor darstellt. Dies geschieht durch die auf den innenpolitischen Bereich bezogene geistige Auflösung der Korporation in ihre Einzelpersonen. An die Stelle der vom Befehlshaber lenkbaren, hinter der Neutralität versteckten politischen Homogenität muß eine Vielfalt demokratischer Auffassungen treten. Demokratisches Bewußtsein muß in jedem Soldaten so verankert sein, daß er unter keinen Umständen die ihm gegebene Waffengewalt gegen Andersdenkende gebraucht, solange diese nicht mit illegalen Mitteln die bestehende Staatsform angreifen. Die Institution muß ein Teil der demokratisch gesinnten Gesellschaft sein, so daß sie von keiner Gruppe zur Unterdrückung anderer Gruppen veranlaßt werden kann.

Die ungehinderte, auf den Einzelsoldaten gezielte Agitationsmöglichkeit aller demokratischen Parteien ist das geeignete Mittel, den monolithischen Machtblock in die gewünschte Vielfalt zu zersplittern und der Truppe - zusammen mit einem wirklichen staatsbürgerlichen Unterricht - das erforderliche demokratische Bewußtsein einzugeben.

IV Auseinandersetzung mit Gegenmeinungen

1) Neutralität der Institution

Erst durch die Zulassung einander widerstreitender und sich dadurch egalisierender Auffassungen wird auf innenpolitischem Bereich jede über das innere Gefüge hinauswirkende Stoßkraft im Ansatz zerstört. Die Institution als solche ist damit erstmals wirklich neutral und kein verstecktes Machtinstrument der Befehlshaber.

2) Neutralität des einzelnen Soldaten

Im Gegensatz zur Institution kann als Folge der neuen Konzeption das einzelne Mitglied sich so frei politisch betätigen wie es die Verfassung, die Erfüllung der dienstlichen Aufgabe und die persönliche Neigung zuläßt. Ein Vertrauen auf seine politische Neutralität wäre daher unangebracht, ist aber auch nicht erforderlich.

Im dienstlichen Bereich führt der Soldat Befehle durch, die sich im Normalfall auch nur innerhalb der Institution auswirken. Er tritt dem freien Bürger nicht wie der Beamte hoheitlich im Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber, sondern hat als Soldat kaum Beziehungen zu Außenstehenden. Daher ist nicht zu befürchten, parteipolitische Erwägungen könnten zu unsachlichen Ermessensentscheidungen führen.

Innerhalb der Institution ist eine solche Gefahr nicht von vornherein auszuschließen. Wie ihr zu begegnen ist, wird unten in § 18 "Das Beeinflussungsverbot für Vorgesetzte" abgehandelt.

Die Offenlegung des parteipolitischen Engagements verhindert bei politischer Betätigung jeden vom Dienstgrad herrührenden offiziellen Beiklang der privaten Meinungsäußerung. Jeder weiß, daß der Soldat nur für sich selbst spricht, niemand kann für die Bundeswehr sprechen, da an die Stelle einer Bundeswehrmeinung ein vielfältiger Chor von Einzelansichten getreten ist.

3) Die Schlagkraft der Truppe

Im Falle des Österreichischen Bundesheeres haben die parteipolitischen Auseinandersetzungen innerhalb der Armee sämtliche vorhandene Kräfte verbraucht, so daß es gegen einen äußeren Gegner nicht hätte erfolgreich bestehen können.

Dies war aber eine zeitbedingte Erscheinung. In den Zwischenkriegsjahren hatte Österreich "linkere Sozialdemokraten und konservativere Bürgerliche als Deutschland"[59], wie überhaupt bei

59) Dieter Roß in "Die Zeit" v. 28.7.1967, S. 30: "Die erste österreichische Republik".

der Neueinrichtung von Demokratien die Grundregeln der Zurückhaltung und der Achtung Andersdenkender nicht oder nur schlecht eingeübt sind. Bei solcher Radikalisierung geschieht es leicht, daß man den politischen Gegner auch auf anderen Gebieten anfeindet und diffamiert, so daß eine sachliche Zusammenarbeit unmöglich ist.

Die Bundesrepublik hat sich in ihrer 18-jährigen Geschichte als, wenn auch noch unvollkommene, so doch lebensfähige Demokratie erwiesen. Die gegenseitigen Verteufelungen in den Wahlkämpfen der Anfangsjahre sind der Einsicht in die Notwendigkeiten und Sachgerechtheiten dieser Verfassungsform gewichen. Die Toleranz als Essentiale der Demokratie ist Gemeingut geworden, Zusammenarbeit zwischen Anhängern verschiedener Parteien ist alltäglich. Da zudem der Ablauf des täglichen Truppendienstes weitgehend von der Natur der Verteidigungsaufgabe bestimmt wird, und da die Armee nicht wie ursprünglich in Österreich Triebkraft der gesellschaftlichen Revolution sein soll, wird der "Betriebsfrieden" nicht ernsthaft beeinträchtigt, wenn Soldaten nebeneinander kämpfen, die - bekanntermaßen - ein verschiedenes Parteibuch besitzen.

Im Gegenteil kann der innere Zusammenhalt der Truppe mehr dadurch gestört werden, daß jemand im Namen der Bundeswehr politische Erklärungen abgibt. Die Bundeswehr ist eine vom Staat verordnete Zwangsorganisation, der die wehrpflichtigen Mitglieder meist nur höchst unwillig angehören. Was aber müßte ein überzeugter wehrpflichtiger Sozialdemokrat empfinden, wenn der CDU-Verteidigungsminister Parteiparolen als Bundeswehransicht ausgäbe. Die Parallele zur gegenwärtigen Streitfrage über "das politische Mandat der Studentenschaften"[60] ist offensichtlich. Die Bundeswehrführung besitzt kein von den Soldaten her legitimiertes politisches Mandat.

Die Vielfalt der politischen Ansichten vermindert also keineswegs

60) Siehe die gleichlautende Broschüre von Eschenburg, herausgegeben vom Akademischen Presseamt der Universität Tübingen, 1967 und den inhaltlich etwa gleichlautenden Aufsatz in "Die Zeit" v. 14.7.1967: "Wo die Studenten sich irren".

die Einsatzfähigkeiten gegen die wirklich bekämpfenswerten Feinde. Die gemeinsame Basis des demokratischen Bewußtseins erzeugt vielmehr die erwünschte Gleichrichtung des individuellen Wollens, aus der die eigentliche Schlagkraft des Überzeugungsmodells erwächst.

V Gesamtschau der Auswirkungen

1) Armee als Spiegelbild der Gesellschaft

Die Institution Armee ist weder durch eine angebliche Neutralisierung noch durch eine einseitige Ausrichtung aus dem Prozess ausgeklammert, in dem das demokratische System politische Macht vergibt, noch kann sie ein Gegengewicht zu diesen Verteilungsprinzipien bilden. Die Institution ordnet sich vielmehr nahtlos in die freie pluralistische Parteiengesellschaft ein, ohne "Staat im Staat" zu sein.

2) Der Soldat als Staatsbürger

Der Soldat ist im Bereiche der politischen Meinungsfreiheit dem Bürger gleichgeordnet. Seine Ausgliederung aus dem Zivilleben ist begrenzter, die Statusänderung erträglicher geworden.

3) Die apologetische Funktion des Innehabens

Quintessenz des Überzeugungsmodells ist die Identität persönlicher und zu schützender Werte. Der Soldat besitzt mit der politischen Meinungsfreiheit einen weiteren, täglich nutzbaren Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und gewinnt so über die freie politische Betätigung den lebendigen und überzeugenden Anreiz zum persönlichen Schutzeinsatz.

4) Chancengleichheit der Parteien

Nach § 1 des ParteienG[61] sind die "Parteien ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen

61) vom 24.7.1967 BGBl. I 773

Grundordnung". Aus der Pluralität der Parteien heraus gehört zu diesem Bestandteil wesensmäßig die Chancengleichheit im Streben nach politischer Macht.[62] Erst durch die freie Zulassung aller Parteien zur politischen Werbung innerhalb der Bundeswehr wird die bisherige Präponderanz der Regierungsparteien gebrochen. Die Gefahr einer Parteiarmee in dem Sinne, daß die militärische Gewalt zur Machterhaltung oder -Gewinnung eingesetzt wird, ist durch die Aufgabe der Wertneutralität des Grundgesetzes zugunsten der verteidigungsbereiten Demokratie gebannt. Nur die Partei ist verfassungsgemäß, die allein über das Mandat der Wähler (Art. 20 II GG) innerhalb der dafür vorgesehenen Organe die Macht erstrebt; die Einplanung der Streitkräfte als Mittel zur Herrschaft ist verfassungswidrig. Art. 21 II GG ist damit zur Rechtfertigung der parteipolitischen Agitation innerhalb der Bundeswehr geworden.

5) Primat der Politik

Das freie Spiel der politischen Kräfte innerhalb des freiheitlich-demokratisch ausgerichteten Militärverbandes bildet letztlich den Urgrund für die eingangs gemachte Feststellung, die Bundeswehr anerkenne den Primat der Politik.[63] Die parlamentarischen Kontrollnormen[64] können nur die äußere Organisation und besonders augenfällige Verstöße gegen Einzelgrundrechte überwachen, der innere Geist kann im Formalen nicht erfaßt werden. Der Seeckt'sche Satz: "Die Reichswehr steht hinter mir" versinnbildlichte die Gefahr, die der Republik von der "neutralen", politisch geschlossenen Reichswehr drohte, die von Hassel'sche Behauptung während der Generalskrise des Jahres 1966, er habe die Bundeswehr fest in der Hand,[65] durfte sich nur auf die äußere Organisation beziehen, da die Institution kein homogenes innenpolitisches Machtinstrument darstellt.

---

62) ebenso KPD-Urteil v. 17.8.1956 BVerfGE 5, 140f, angedeutet in § 5 ParteienG
63) siehe Zielsetzung
64) Art. 45a, 45b, 65a, 87a GG
65) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 57. Sitzung v. 21.9.1966, Sten. Bericht S. 2812ff

6) Einsatzkontrolle

Der Primat der Politik besteht nur insoweit, als die Anforderungen an das Militär mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind. Das Militär kontrolliert zwar nicht in undemokratischer Weise die Regierungstätigkeit, stellt sich aber selbst nur dann als Exekutivorgan zur Verfügung, wenn der Einsatz verfassungsgemäß ist. Eine vom Verfasser initiierte Abstimmung in einer nicht genannt werden wollenden Sektion des Wehrkundekreises dokumentiert ein erfreulich hochstehendes politisches Bewußtsein.[66] Gegenüber dem Befehl, die am selben Ort befindliche französische Garnison, wenn notwendig, mit Waffengewalt zu besetzen, würden 29 von 35 den Gehorsam verweigern, bis eine sie überzeugende Erklärung die Notwendigkeit dieses Vorgehens vor Augen geführt hätte. Nur 6 vertrauten darauf, daß der Befehlshaber schon wisse was er anordne.

Da das Beispiel einer Ausnahmesituation entnommen ist, steht nicht zu befürchten, daß Unbotmäßigkeit die Funktionstüchtigkeit der Truppe beeinträchtigt. Gewöhnlich werden an die Truppe keine solchen Gewissensanforderungen gestellt. Das notwendige Band von Befehl und Gehorsam ist durchaus gegeben, das außergewöhnliche Extrem setzt nicht die Regel des täglichen Handelns. Werden aber tatsächlich einmal solche Entscheidungen notwendig, so setzt das Kontrollorgan einer demokratisch gesinnten Armee die richtigen Maßstäbe. Gelingt es dann einer Regierung nicht, die Notwendigkeit der Befehlserfüllung zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beweisen, steht der Befehl sicherlich im Widerspruch zur zu verteidigenden Ordnung.

Nur so wird in jedem einzelnen die Brücke geschlagen zwischen den Positionen des Widerstandskämpfers und des unpolitischen Soldaten, der sich auf das militärische Handwerk beschränkt. Die Symbiose

66) Das Abstimmungsergebnis scheint in der Zusammenschau mit der gewünschten Anonymität dafür zu sprechen, daß bei den unteren Chargen des Offizierskorps zwar demokratisches Bewußtsein vorhanden ist, daß aber keine Sicherheit darüber besteht, ob auch höhere Dienstränge dieses Bewußtsein begrüßen.

beider bildet zusammen mit dem der Demokratie verpflichteten Bewußtsein als sinnvolle Einheit den wirklichen "Staatsbürger in Uniform", von dem sicher ist, daß er die ihm durch Waffen gegebene Gewalt nur für eine gute Sache einsetzen wird.

Die generelle Beschränkung der Meinungsfreiheit widerstreitet dieser Grundkonzeption und kann daher wegen ihrer Funktionsunnötigkeit auch keine Grundrechtsminderung begründen.

§ 10 Formelle Einschränkungsvoraussetzung der Meinungsäußerungsfreiheit: Das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG

I Nichtzitierung des Art. 5 I 1 1. Halbsatz GG im SoldG

Art. 19 I 2 GG bestimmt, daß Gesetze, die ein Grundrecht einschränken, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen müssen.

Dieser Pflicht, für die sich in Lehre[1] und Rechtsprechung[2] der Ausdruck "Zitiergebot" eingeprägt hat, wurde vom Soldatengesetzgeber bei der Einschränkung des Grundrechtes der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) durch ärztliche Eingriffe in § 17 IV 3 SoldG genügt. Im Gegensatz hierzu wird die Meinungsäußerungsfreiheit nicht als eingeschränkt genannt, obwohl z.B. die im Ausland stationierten Soldaten durch ein absolutes Einmischungsverbot in die inneren Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates einer strengen Schweigepflicht unterliegen (§ 16 SoldG). Diese Nichtzitierung wäre nicht erwähnenswert, wenn sie entweder sanktionslos oder im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit entbehrlich wäre.

II Sanktionen des Verstoßes gegen Art. 19 I 2 GG

Die Untersuchung der Mißachtungsfolgen beginnt mit der Prüfung, wieweit das Zitiergebot Verbindlichkeit beansprucht.

1) Art. 19 I 2 GG als Sollvorschrift

Stellt ein Gebot nur eine Sollvorschrift dar, so indiziert der Verstoß dagegen keine Sanktion. Klein begreift das Zitiergebot als Sollvorschrift.[3] Begründung ist die "Vermutung, daß Art. 19 I 2 - so billigenswert sein Anliegen auch ist - wegen

---

1) z.B. Bullinger, Urteilsanmerkung, BB 61, 500; Hamann, GG-Komm. Art. 19 Anm. B 5; Müller, "Handbuch der Gesetzgebungstechnik", S. 84
2) BSozG NJW 64, 1694; BVerwG DVBl. 61, 247
3) in v. Mangoldt-Klein, GG-Komm. Art. 19 Anm. IV 3 = S. 547

Unpraktikabilität unanwendbar ist"[4].

Diese Schlußfolgerung ist einmal schon in sich widersprüchig, da eine unanwendbare Vorschrift auch keine Sollvorschrift, sondern nur rechtlich nicht existent sein kann, zum anderen ist sie der verbotene Versuch, von dem was nach der subjektiven Auffassung des Verfassungsinterpreten gelten sollte, das Geltende zu bestimmen. Selbst die fundierteste Konzeption de lege ferenda beeinträchtigt die Verbindlichkeit des gegebenen Rechtes nicht.

2) Art. 19 I 2 GG als Mußvorschrift

Schon die Wortinterpretation beweist den Verbindlichkeitsanspruch dieser Vorschrift. Der Ausdruck "muß nennen" beinhaltet einen eindeutigen, ausnahmslosen Befehl zur Beachtung. Logisch besagt dies zwar nichts über die Gültigkeit der entgegen Art. 19 I 2 GG erlassenen Gesetze, da auch verbindliche Mußvorschriften ohne Sanktion denkbar sind.[5] Die Wertstellung der Verfassung als solche verbietet aber dem Gesetzgeber als Adressaten des Zitierbefehles, selbstherrlich über die Anwendung ihn verpflichtender Verfassungsnormen zu entscheiden. Gegner[6] wie Befürworter[7] des Zitiergebotes waren sich daher stets über die Nichtigkeit[8] der gegen Art. 19 I 2 GG verstoßenden Gesetze einig.

---

4) v. Mangoldt-Klein, GG-Komm. Vorbem. B XV 3 b = S. 133
5) Die Bundesregierung vertrat in einer Stellungnahme gem.§§ 87 I, 77 BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht die Auffassung, Art. 19 I 2 GG sei bloße Ordnungsvorschrift ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Gesetze. Das BVerfG brauchte aus anderen Gründen im konkreten Fall (B.v. 12.11.1958, E 274ff (288)) auf diese Ansicht nicht einzugehen, in allen anderen Entscheidungen zum Zitiergebot war aber die Nichtigkeit der gegen Art. 19 I 2 GG verstoßenden Gesetze Urteilsgrundlage (z.B. B. v. 25.5.1956 E 5, 13ff).
6) v. Mangoldt im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates S. 591 u. 620 = JöR 1, 178;
Dürig, "Zurück zum klassischen Enteignungsbegriff", JZ 54, 8
Röhl, "Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG", AöR, 81, 213.
7) Bullinger, Urteilsanmerkung, BB 61, 499; Hamann, GG-Komm. Art. 19 Anm. B 5; Zinn-Stein, Komm. zur Hessischen Verfassung, S. 313.
8) Eine Zwischenposition zwischen Gültigkeit und Nichtigkeit ist bei Gesetzen nicht denkbar.

III Geltung des Art. 19 I 2 GG für die Meinungsäußerungsfreiheit

1) Keine Geltung für die "allgemeinen Gesetze" des Art. 5 II GG

Art. 19 I 2 GG verlangt die Zitierung bei Grundrechtseinschränkungen. Damit steht fest, daß die deklaratorische Festlegung bereits geltender Grundrechtsschranken keiner Nennung bedarf, denn hier wird nicht eingeschränkt, sondern nur schon Geltendes normiert.[9] Auch ohne den Begriff der "allgemeinen Gesetze", in denen die Meinungsäußerungsfreiheit ihre Schranken findet (Art. 5 II GG) näher zu definieren,[10] ist ersichtlich, daß hier mehr geschieht als eine deklaratorische Erfassung bestehender immanenter Grundrechtsschranken, daß nämlich konstitutiv vom Gesetzgeber der Grundrechtsbereich abgesteckt wird. Das Meinungsäußerungsrecht gehört wie das Eigentum und das Recht der Berufsfreiheit zu den Grundrechten, die der Verfassungsgeber zwar garantieren, aber - wohl um der Vielfalt der konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten willen - nicht im einzelnen in unbeweglichem Verfassungsrange ausgestalten wollte, um die rasche Anpassung an den Wechsel der sozialen Gegebenheiten zu ermöglichen.

Wenn es aber dem Gesetzgeber "anheimgegeben"[11] ist, wie das

---

9) allgemeine Meinung; z.B. Hamann, GG-Komm. Art. 19 Anm. B 5; v. Mangoldt-Klein, GG-Komm. Art. 19 Anm. IV 1 = S. 547: "gilt nur für die verfassungsmittelbaren Vorbehaltschranken"; Mann, "Grundrechte und militärisches Statusverhältnis" DÖV 60, 412; BGHZ 26, 42ff (51f); auch die gesamte Gesetzgebungspraxis zitiert in solchen Fällen nie. Lediglich Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 20 bezeichnet diese Ansicht als "äußerst zweifelhaft" (vgl. aber auch Dürig, "Art. 2 GG und die polizeiliche Generalermächtigung" AöR 79, 61 und 80).

10) siehe dazu Reisnecker, "Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die Schranken der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. II GG", S. 113ff

11) Diesen Ausdruck verwendet das BVerfG im U. v. 29.11.1961 E 13, 225ff (229) zu Art. 14 GG.

Grundrecht seine Schranken finden soll,[12] so sind diese Gesetze weniger als Grundrechtseinschränkungen, da sie nichts verfassungsrechtlich Gewährleistetes verringern. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt relativiert ein feststehendes Grundrecht durch die Beifügung eines Einschränkungsbereiches, die "allgemeinen Gesetze" dagegen stecken nur konstitutiv den Umfang eines weit formulierten Grundrechtes ab.[13] Dies rechtfertigt die Auffassung, daß die "allgemeinen Gesetze" Art. 5 nicht zu nennen brauchen, auch wenn die Meinungsäußerungsfreiheit tangiert ist.[14]

2) Art. 19 I 2 GG und Art. 17a GG

Art. 17a GG erlaubt Gesetzen über Wehrdienst und Ersatzdienst,

---

12) Damit liegt die Grundrechtsfestlegung nicht bis hin zur Wesensgehaltssperre des Art. 19 II GG im Belieben des Gesetzgebers. Art. 5 II GG ist keine einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechtes, es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrechte Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechtes im freiheitlichen demokratischen Staate ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (U. v.15.1.1968 BVerfGE 7, 198ff (207); wiederholt in E 12, 124f).

13) Der Verfasser hat an anderer Stelle noch folgende Erwägung unterstützend herangezogen: "Art. 5 II GG erwähnt neben den allgemeinen Gesetzen die Jugend- und Ehrschutzgesetze als Grundrechtsbeschränkung, obwohl diese Gesetze ebenfalls allgemeine Gesetze sind. Soll diese gesonderte Hervorhebung nicht eine unnötige Tautologie sein, so kann dies nur bedeuten, daß Jugend- und Ehrschutzgesetze das Grundrecht einschränken dürfen, während die restlichen allgemeinen Gesetze bloße Schranken ziehen. Auch der Gesetzgeber begreift die Jugend- und Ehrschutzgesetze als echte Gesetzesvorbehalte. Daher wird lediglich im Jugendschutzgesetz (v. 9.6.1953 BGBl. I 377) Art. 5 als eingeschränkt genannt, während alle anderen Gesetze, welche diese Grundrechte berühren, Art. 5 GG nicht erwähnen, obwohl der Gesetzgeber sich im allgemeinen bemüht, der Zitierklausel zu genügen." (Krause, "Zitiergebot und Landesverrat", NJW 65, 1468)

14) BVerfGE 15, 288ff (293) U. v. 19.2.1963 stellt die unbeantwortete Frage, "ob Art. 19 I 2 GG, der von Einschränkungen spricht, überhaupt für eine Schranke im Sinne des Art. 5 II GG in Betracht kommt." Verneinend hierzu Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 27; Hamel, "Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat", S. 49; Röhl, "Die Nennung des eingeschränkten Grundrechts nach Art. 19 I 2 GG" AöR 81, 207 und die in FN 10 Genannten; a.A. Brinkmann, Grundrechtskomm., der für alle nachkonstitutionellen Gesetze einschließlich der "allgemeinen" des Art. 5 II GG die Zitierpflicht bejaht (Art. 19 I 3b).

das Grundrecht, die Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5 I 1 1. Halbsatz), einzuschränken. Damit erhebt sich die Frage, ob die soldatengesetzlichen Eingriffe in diese Meinungsäußerungsfreiheit durch diese Sondernorm zitierpflichtig geworden sind.

a) Widersprüchlichkeit der Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte des Art. 17a GG trägt wenig zur Lösung dieses Problems bei. Im zuständigen Ausschuß für Wehrfragen, im mitberatenden Ausschuß für Wehrrechtswesen und Verfassungsrecht und im Plenum wurde die weitergehende Frage der Vereinbarkeit von Statusverhältnis und Grundrechtsgeltung allgemein abgehandelt.[15] Die Mitglieder der Regierungskoalition vertraten die Auffassung, die Einschränkbarkeit der Grundrechte ergäbe sich "unmittelbar und unvermeidbar aus dem Wesen des in Art. 73 I GG vorgesehenen Wehrverhältnisses", die oppositionelle Minderheit widersprach. Art. 17a wurde deshalb mit unterschiedlicher Begründung eingefügt: Die Mehrheit sah in ihm eine Klarstellung, die Minderheit eine Notwendigkeit.

Damit ist aber über das Verhältnis der "Schrankenfindung des Art.5 II GG und der "Einschränkung" des Art. 17a GG nichts ausgesagt, das lediglich im Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht aufgeworfen wurde. Hier vertrat die Mehrheit die Auffassung, auch wenn man mit der Minderheit Art. 17a GG verfassungsrechtlich für erforderlich halte, brauche doch Art. 5 GG nicht genannt zu werden, da "entsprechend der Rechtsprechung zur Weimarer Verfassung und nach einem neueren Urteil des BVerwG vom 18.12.1953 (DVBl. 54, 368)" auch das SoldG als "allgemeines Gesetz" im Sinne des Art. 5 II GG angesehen werden müsse; das Recht der freien Meinungsäußerung finde also bereits in einem solchen Gesetz seine Schranken.[16] Um der Minderheit entgegenzukommen, die damals die

15) Schriftl. Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht = Drucks. 2150 des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953; dazu Mercker, "Das Wehrrecht im GG", S. 3; Roemer, "Die neue Wehrverfassung", JZ 56, 193 und Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 18.

16) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2150, S. 2

Wiederaufrüstung politisch ganz ablehnte, so daß ihre Mitarbeit an der rechtsstaatlichen Einordnung der Bundeswehr besonders erfreulich war,[17] wurde Art. 5 als "zweckmäßige Klarstellung" in Art. 17a aufgenommen.[18]

Klargestellt wurde damit das Recht des Gesetzgebers, auf jeden Fall die Soldaten Meinungsfreiheitsbeschränkungen unterwerfen zu dürfen; das Problem, welcher formellen Voraussetzungen diese Einschränkungen bedarf, wurde aber so erst geschaffen.

Bei der Beratung des SoldG tauchte diese Frage auf. Der Abgeordnete Arndt wollte wegen der Verminderung der politischen Meinungsfreiheit Art. 5 GG als eingeschränkt nennen, die Mehrheit betrachtete aber das SoldG als zitierfreies allgemeines Gesetz.[19] Ein Kompromiß wie bei der Grundgesetzänderung wurde nicht geschlossen; die Abstimmung fiel 6:12 gegen die Zitierung aus,[20] die Nennung unterblieb. Abgesehen davon, daß die Meinung eines Ausschusses nicht ohne weiteres als Auffassung des Gesetzgebers angesehen werden kann,[21] ist der (einfache) Gesetzgeber für die Auslegung der Verfassungsbestimmung des Art. 17a GG nicht kompetent.

b) Allgemeine Auslegung

Das Verhältnis von Art. 17a GG zu Art. 5 II GG kann in seinen Auswirkungen auf Art. 19 I 2 GG nur mit Hilfe sonstiger Auslegungskriterien geklärt werden.

---

17) Eine lebendige Schilderung der politischen Situation findet sich bei Adenauer, "Erinnerungen 1953-1955", im Kapitel: "Innerdeutsche Auseinandersetzung um die Verfassungsmäßigkeit der Bewaffnung", S. 163 - 200.
18) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2150, S. 2; Die Frage, ob das SoldG tatsächlich ein "allgemeines Gesetz" ist (bejahend Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 28; Lerche, "Grundrechte der Soldaten, S. 473ff), kann hier dahingestellt bleiben, da Art. 17a GG insoweit Sonderrecht gegenüber Art. 5 II GG geschaffen hat.
19) 88. Sitzung v. 28.11.1955 (zitiert bei Röhl, "Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG", AöR 81, 207 FN 82
20) zitiert bei Rittau, SoldG, § 15 Anm. 3
21) vgl. dazu Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 28 FN 1

aa) Systematische Stellung innerhalb des Art. 17a GG

Art. 17a GG schafft für die anderen dort aufgezählten Grundrechte unbestritten echte Gesetzesvorbehalte, die dem Soldatengesetzgeber Eingriffsermächtigungen für bisher ohne Einschränkungsbereich garantierte Grundrechte eröffnen.[22] Die Einfügung des Art. 5 I in die Reihe dieser Gesetzesvorbehalte legt nahe, auch diese Eingriffsmöglichkeit als solche zu qualifizieren.

bb) Wortinterpretation

Art. 17a GG gebraucht denselben terminus technicus wie Art. 19 I GG. Daraus ist zu schließen, daß der Verfassungsgesetzgeber die "Einschränkung" bewußt dem "Schrankenfinden" des Art. 5 II GG gegenübergesetzt hat.[23]

cc) Praktikabilitätserwägungen

Die Interpretation des Art. 17a GG als Gesetzesvorbehalt führt zu

---

22) Allgemeine Meinung:
Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 20;
Giese-Schunk, GG-Komm. Art. 17a Anm. 6
Hildegard Krüger, "Die Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis", ZBR 56, 311
Köttgen, "Die Meinungsfreiheit der Soldaten", S. 69
Klein in v.Mangoldt-Klein, Art. 17a Anm. III = S. 514
Maunz, "Deutsches Staatsrecht", S. 166
Mercker, "Das Wehrrecht im GG", S. 5
Röhl, "Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG", AöR 81, 204
Schäfer, "GG und Bundeswehr" NJW 56, 531
Widersprüchlich Mann, "Grundrechte und militärisches Statusverhältnis", der einerseits anerkennt, daß durch Art. 17a GG Grundrechte "mit Gesetzesvorbehalt versehen" wurden, aber andererseits annimmt, das militärische Statusverhältnis unterliege nicht dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes (beides DÖV 60, 412). Seine richtige Ausgangsthese, nach der auch vor Erlaß des Art. 17a GG Grundrechtseinschränkungen aus dem Wesen des institutionalisierten Wehrverhältnisses abgeleitet werden konnten (was Dürig in "Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde", AöR 81, 154ff getan hat), erlaubt aber nicht die Ignorierung der zwischenzeitlich ergangenen Verfassungsbestimmung.

23) Weshalb sogar der formalistisch argumentierende Röhl, "Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG" beklagt, daß die wehrrechtlichen Entwürfe die Nennung des Art. 5 GG nicht vorgesehen haben (AöR 81, 202 u. FN 69).

der Konsequenz, daß die Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 2. Halbsatz GG) für den Soldaten zitierfrei durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden darf,[24] während die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit des Zitats bedarf. Da das SoldG als solches ein allgemeines Gesetz ist, bestehen keine gesetzestechnischen Schwierigkeiten. Bei eventueller Verminderung aller Rechte des Satzes 1 von Art. 5 I GG darf eben nur der erste Halbsatz als eingeschränkt genannt werden.

Dürig rechtfertigt auch materiell diese Differenzierungen, indem er die Meinungsäußerungsfreiheit für gefährdeter und daher für schutzwürdiger hält als die Informationsfreiheit.[25] Näherliegend ist die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Soldaten auf dem Gebiete der Meinungsäußerungsfreiheit: Bei ersteren ist das Recht der freien Rede weniger bedroht, solche Gesetze können zitierfrei bleiben, bei letzteren tendiert die klassische Konzeption vom tapferen aber schweigsamen Kämpfer[26] eher zur Einschränkung.

dd) Berücksichtigung des Entstehungszeitpunktes

Unterstützend kommt hinzu, daß der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1953 eine andere gesellschaftliche Situation vorfand als der Verfassungsgeber bei der Schaffung des Art. 5 GG. 1948/49 war die künftige Entwicklung unseres Staatswesens nur schwer erahnbar. Die erst kürzliche Überwindung eines von gewissen Mehrheiten erwählten totalitären Regimes und die bitteren Erfahrungen der Weimarer Zeit ließen keine sicheren Prognosen zu, wieviel Meinungsäußerungsfreiheit dem Bürger zugestanden werden konnte, ohne die neu geschaffene Republik zu gefährden. Daher mußte der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber genügend Spielraum gewähren, um eine

---

24) Daß neben den durch Art. 17a GG neu eröffneten Grundrechtseinschränkungsmöglichkeiten die bisher vorhandenen weiter genützt werden, ist unbestritten (vgl. Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 14 m.w.N.).

25) in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 28; dem steht gegenüber, daß der Bezug von Informationsmaterial von der Institution einfacher und totaler kontrolliert werden kann als die auf der "Stube" stattfindende Diskussion.

26) Vagts, "Free Speech in the Armed Forces", S. 187

lebensfähige Rechtsordnung ausgestalten zu können.[27)]

Die Wiederaufrüstung dagegen fand zu einem Zeitpunkte statt, in dem der Staat längst gefestigt und ausgeprägt war. In Grundrechtskategorien gesprochen bedeutet dies, daß die Meinungsäußerungsfreiheit durch den Gesetzgeber schon ihre Schranken gefunden hatte, der Grundrechtsbereich gewissermaßen festgelegt war. Nun sollte der Bürger aus diesem gegebenen Zivilstatus ausgegliedert und durch die Streitkräfte in besondere Pflichten genommen werden. Wenn auch das SoldG im technischen Sinne ein "allgemeines Gesetz" war, verringerte es doch durch seine Neuartigkeit die seitherige Rechtsstellung, es wurde und wird als "Einschränkung" empfunden.

Die Zusammenschau der rechtlichen und soziologischen Argumente zwingt zu der Auffassung, daß Art. 17a GG für Art. 5 I GG einen echten Gesetzesvorbehalt geschaffen hat, bei dessen Ausnützung durch Gesetze über Wehr- und Ersatzdienst ein Zitat zu verlangen ist.[28)]

IV Eingrenzung des Zitiergebotes

Da das Zitiergebot durch die Verbindung der schweren Erfaßbarkeit von Grundrechtseinschränkungen mit der harten Nichtigkeitsfolge bei Nichtbeachtung als "Fessel des Gesetzgebers" geschaffen

---

27) Dieselbe Unsicherheit bestand bei der Überwindung der damals bestehenden Arbeitslosigkeit und bei der Ausprägung eines neuen Eigentumverständnisses. Auf die Parallelbestimmungen Art. 12, 14 und 15 GG sei daher ausdrücklich hingewiesen.

28) ebenso Dürig in Maunz-Dürig GG-Komm. Art. 17a RN 20; Brinkmann, Grundrechtskomm., (allerdings unmittelbar aus Art. 5 II GG) Art. 17a Anm. I 1 e; Giese-Schunck,GG-Komm., Art. 17a Anm. 6; Hamann, GG-Komm. Art. 17a Anm. A; Hildegard Krüger, "Die Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis", ZBR 56, 311; Köttgen, "Die Meinungsfreiheit des Soldaten", S. 69; Maunz, "Deutsches Staatsrecht", S. 166; Mercker, "Das Wehrrecht im GG", S. 5; Schäfer, "Grundgesetz und Bundeswehr", NJW 56, 531; a.A. Mann, "Grundrechte und militärisches Statusverhältnis", DÖV 60, 409ff; Röhl, "Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG", (speziell nicht für Art. 5 GG) AöR 81, S. 207, FN 82; Martens, "Grundgesetz und Wehrverfassung", leugnet ohne Begründung die Geltung des Zitiergebots in allen besonderen Gewaltverhältnissen (S. 31).

wurde,[29] fehlte es seither nicht an Versuchen, seinen Geltungsbereich einzuengen. Es muß daher geprüft werden, ob diese restriktiven Interpretationen das SoldG vom Zitierbefehl ausnehmen können.

1) Neuartigkeit der Grundrechtseinschränkungen

Aus der Rechtsprechung des BVerfG entwickelte sich eine Lehre, wonach, weil vorkonstitutionelle grundrechtseinschränkende Gesetze ohne Zitat weitergelten,[30] auch "nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Gesetze, die lediglich bereits geltende Grundrechtseinschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen", nicht in den Anwendungsbereich des Art. 19 I 2 GG fallen, der lediglich verhindern soll, "daß neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten der Eingriffe in Grundrechte geschaffen werden, ohne daß der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt."[31]

Durch die totale Entmilitarisierung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Grundrechtseinschränkungen des SoldG

---

29) Der Abg. Dehler vor dem Parlamentarischen Rat: "Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers" (Verhandlungen des Hauptausschusses S. 620).

30) aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung:
BVerfGE 2, 121ff; BGBZ 5, 46ff (54f); BGHSt 4, 161ff (166); BVerwGE 2, 35f (35); BSozG, NJW 64, 169ff (1694);
aus der "einhelligen Meinung" (so Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 2 I RN 78):
Forsthoff, "Zur neuen Rechtsprechung des BVerfG", DÖV 56, 514; Giese-Schunck, GG-Komm. Erl. 3 zu Art. 19; Hamann, GG-Komm. Anm. B 5 zu Art. 19; Henrichs, "Keine Verfassungsbeschwerde wegen angeblich zu Unrecht angeordneter Blutentnahme nach § 372a ZPO?" FamRZ 56, S. 274f; Klein in v.Mangoldt-Klein, GG-Komm. Art. 19 Anm. IV 3 c = S. 551; Hildegard Krüger, "Kritische Bemerkungen zur Gesetzgebungstechnik" DVBl. 56, 711f; v. Mangoldt, GG-Komm. S. 120; Wernicke in Bonner Kommentar, Erl. II 1 f alpha zu Art. 19; Wolff, "Die Freiheit als Rechtsbegriff", JR 50, 738.

31) BVerfG B. v. 25.5.1956 E 5, 13ff (16), von da ab in ständiger Rechtsprechung, zuletzt B. v. 19.2.1963 E 15, 288ff (293); ebenso BGHZ 26, 42ff(52), BVerwG DVBl. 61, 247, BSozG NJW 64, 169ff (1694) und Dürig, Giese-Schunck, Hamann, Klein und Wolff an der in FN 30 erwähnten Stelle.

für die Bürger des Jahres 1956 neuartig und daher zitierpflichtig.[32]

2) § 6 SoldG als Zitierung?

Die Gesetzgebungspraxis zeigt oft merkwürdig versteckte Zitate. So übernahm das politisch sehr umstrittene ErsatzdienstG[33] unauffällig die Zitierklausel des SoldG: "§ 17 IV 2 bis 5 des SoldG finden entsprechende Anwendung" (§ 24).[34] § 6 SoldG: "Seine (des Soldaten staatsbürgerliche) Rechte werden im Rahmen des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt" kann aber nicht als ausreichendes Zitat angesehen werden.[35] Art. 19 I 2 GG verlangt die Nennung des Grundrechtes unter Angabe des Artikels, so daß allgemein formulierte Rechtseinschränkungen nicht ausreichen.[36] Wie die Existenz anderweitiger Zitierungen im SoldG beweist, hat auch der Gesetzgeber § 6 SoldG nicht als Erfüllung des Zitiergebotes gewertet.

V Ergebnis

Rechtsfolge dieser Säumnis ist die Nichtigkeit aller soldatengesetzlichen Normen, welche die Meinungsäußerungsfreiheit einschränken.[37] Aufgabe des folgenden Teiles ist es, das SoldG auf solche verfassungswidrigen Bestimmungen zu durchsuchen, wobei

---

32) was der Gesetzgeber für andere Grundrechtseinschränkungen in § 17 IV SoldG und § 51 WehrpflichtG v. 14.5.1965 BGBl. I 391 beachtet hat; siehe auch Hildegard Krüger, "Die Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis", ZBR 56, 311.
33) G über den zivilen Ersatzdienst v. 13.1.1960 BGBl. I 10
34) Nachdem die Kriegsdienstverweigerung zahlenmäßig in engen Grenzen blieb, formulierte die Neufassung des ErsatzdienstG v. 16. Juli 1965 BGBl. I 782 eine eigene Grundrechtsnennung (§ 80).
35) Im Ergebnis ebenso Hamann, GG-Komm. Art. 17a, Anm. A
36) Zur Frage, ob anstelle des eingeschränkten Grundrechtes der Gesetzesvorbehalt genannt werden darf, vgl. BVerfGE 2, 266ff (283) B. v. 7.5.1953. Die Klausel: Hiermit werden die Grundrechte nach Art. 17a GG eingeschränkt, dürfte allerdings unzureichend sein. Deshalb scheidet auch § 15 I 2 SoldG als Zitat aus.
37) übereinstimmend Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a RN 28 FN 2; Hamann, GG-Komm. Art. 17a Anm. A; Köttgen, "Die Meinungsfreiheit des Soldaten", S. 69f; Lerche, "Grundrechte der Soldaten", S. 478.

diese an Hand des oben entworfenen freiheitlichen Strukturmodelles auch auf ein materielles, nicht statusnotwendiges Einschränkungsübermaß zu überprüfen sind.

§ 11 Die Pflicht zur Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

I Kein Eingriff in die innere Geistesfreiheit

§ 8 SoldG verlangt vom Soldaten die Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Darin liegt kein Eingriff in die innere Geistesfreiheit des Soldaten, es wird keine positive Einstellung zu dieser Grundordnung als permanente Willenshaltung verlangt. Der innere Wille liegt im vorrechtlichen Bereich,[1] so sehr auch das Recht auf eine rechtgemäße Gesinnung des von den Normen Betroffenen angewiesen ist[2] und daher immer wieder an diese Gesinnung appelliert.[3]

II Verbot der äußerlichen Kundgabe der Nichtachtung

Erst in der Umformung der Gesinnung in die Negation möglichen Individualwillensverhaltens wird juristisch Greifbares geschaffen. Das Gebot der positiven Anerkennung beinhaltet letztlich nur ein Verbot der Nichtanerkennung, wobei rechtlich relevant nur die äußerliche Kundgabe der Nichtanerkennung sein kann, unabhängig davon, ob die innere Einstellung des Soldaten ablehnend, indifferent oder befürwortend ist. Eine Wehrpflichtarmee kann infolge ihres Rekrutierungsvorgehens nur ein bestimmtes, äußeres Verhalten verlangen, die subjektive Einstellung aber nicht zur Dienstpflicht machen,[4] so wünschenswert auch gerade für nach

---

1) Perschel, "Die Meinungsfreiheit des Schülers" entwirft ein Beziehungssystem der Grundrechte (S. 11), das entgegen der Typik Ridders ("Meinungsfreiheit", S. 275) die Anfälligkeit der inneren Geistesfreiheit beim Entzug elementarer Lebensnotwendigkeiten berücksichtigt.

2) vgl. dazu Gerhart Husserl, "Negatives Sollen im Bürgerlichen Recht", passim, insb. S. 122

3) Der "Traditionserlaß" (Fü B I 4 Az 35 - 08 - 07) v. 1. Juli 1965 betont daher, daß die durch den Eid verbürgte Treue den Soldaten im Gewissen binde (auch abgedruckt in Obermann, "Verteidigung der Freiheit" S XLV); die "Blätter zur Berufskunde" verlangen vom Offizier der Bundeswehr sogar die "Bindung an Gott"(S.5).

4) Zumindest mißverständlich ist daher die Kommentierung Scherer, wonach die Anerkennung Dienstpflicht sein soll. Wenn hiermit die subjektive Einstellung gemeint sein sollte, so könnte konsequenterweise jeder Anhänger totalitärer Staatsformen disziplinarisch belangt werden (SoldG-Komm. § 8 Anm. I).

dem Überzeugungsmodell konzipierte Armeen die Identität von staatlichem und einzelsoldatlichem Wollen ist. Solange man auch von Rechtsradikalen und Kommunisten, die Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind,[5] Wehrdienst verlangt,[6] muß die innere Einstellung tabu bleiben,[7] ein positives Handeln, etwa "die Grundordnung durch die Tat und die Lebensführung als verbindlich" anzusehen,[8] ist mit der Anerkennung nicht verbunden.

III Sondereinschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit des Soldaten

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung eine politische Meinungsäußerung darstellt.

1) Allgemeiner Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Es bleibt zu prüfen, ob solche Meinungsäußerungen nicht jedermann durch die Grenzen der Art. 9 II, Art. 18 und Art. 21 II GG und die §§ 80ff StGB verboten sind, so daß für den Soldaten insoweit keine Sonderverpflichtung entsteht und § 8 1. Alternative SoldG nur deklaratorische Wiederholung des bestehenden Rechtszustandes ist. Von solcher Gleichstellung des Soldaten und Zivilisten ging offensichtlich der Verteidigungsausschuß aus, wenn er vom Soldaten "wie von allen Staatsbürgern" forderte, "die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte freiheitliche demokratische Grundordnung als verbindlich an(zu)sehen"[9]. Dagegen nimmt Böttcher an, die herangezogene Parallelität von Soldat und

5) vgl. SRP-Urteil v. 23.10.1952, E 2, 1ff (15ff) und KPD-Urteil v. 17.8.1956, E 5, 85ff (195ff)
6) Bei der Beratung des SoldG wurde im Rechtsausschuß ausdrücklich mit solchen Bundeswehrsoldaten gerechnet (zitiert bei Rittau, SoldG, § 8 Anm. 1); siehe auch "Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung", Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2140, S. 5.
7) Wobei allerdings der militärische Wert solcher Soldaten mehr als zweifelhaft ist (siehe dazu oben § 4 II).
8) so aber Scherer, SoldG-Komm. § 8 Anm. II 2
9) zitiert bei Rittau, SoldG-Komm. § 8 Anm. 2

Staatsbürger beruhe auf einem Rechtsirrtum des Soldatengesetzgebers, der für die Soldaten eine Pflicht begründen wollte und nicht bedacht habe, daß den Bürger in Wirklichkeit keine solche Pflicht treffe.[10]

2) Probe: Rechtsfolge der Propagierung des Einparteiensystems

Die Lösung gewinnt man, wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung angreifende Meinungsäußerungen gefunden werden, die dem Zivilisten erlaubt, dem Soldaten aber verboten sind. Wer die Einführung des Einparteiensystems befürwortet, attakiert ein Essentiale der freiheitlichen Demokratie.[11]

Der Bürger, der solche Meinung im Gespräche äußert, kann strafrechtlich nicht belangt werden. Zwar pönalisiert § 80 StGB das Unternehmen der Verletzung der "verfassungsmäßigen Ordnung", d.h. der konkreten Ausgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung,[12] dieser Erweiterung steht aber einengend gegenüber, daß die Handlung "mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt" begangen sein muß. Art. 18 GG[13] duldet ebenso[14] gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Meinungen so weit, als diese dabei nicht selbst gefährdet wird.[15] Die Verwirkung der Grundrechtsausübung fordert also eine "aktiv kämpferische aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung"[16].

---

10) Böttcher, "Politische Treupflicht", S. 164
11) SRP-Urteil v. 23.10.1952, BVerfGE 2, 1ff (13) und KPD-Urteil v. 17.8.1956, BVerfGE 5, 85ff (199), ebenso BAG 2, 273 (zur kommunistischen Betätigung im Betrieb) und BGHSt 7, 227 und 279
12) vgl. dazu Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch-Komm. § 80 RN 2
13) Da es sich um Individualäußerungen handelt, können die Art. 9 II, 21 II GG hier vernachlässigt werden. Die Auslegungsgrundsätze dürfen aber übernommen werden, da alle drei Bestimmungen das neue Selbstverständnis der Bundesrepublik als "streitbare Demokratie" (KPD-Urteil v. 17.8.1956, BVerfGE 5, 85ff (139)) dokumentieren (BVerfGE 10, 118ff (123); B. v. 6.10.1959).
14) Zum Verhältnis von Art. 18 GG zu den einfachen Gesetzen vgl. Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 18 RN 69, 88ff.
15) B. des BVerfG v. 6.10.1956, E 10, 118ff (123)
16) KPD-Urteil v. 17.8.1956, E 5, 85ff (141) und Schmitt, "Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 III GG", DÖV 65, 437.

Dem normalen Bürger drohen also nur bei "handfesten" Angriffen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Sanktionen. § 8 SoldG, der jede geäußerte Nichtanerkennung erfaßt, geht als mit dem ganzen Gewicht des Disziplinarrechtes bewehrtes Verbot weit darüber hinaus.

IV Verfassungswidrigkeit der Einschränkung

1) formell

Soweit das Anerkennungsgebot eine Sondereinschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit enthält, wäre die Norm, da Art. 19 I 2 GG nicht genügt wurde, verfassungswidrig.

2) materiell

Fraglich ist auch, ob diese weitergehende Verpflichtung des Soldaten statusnotwendig ist. Zwar muß jeder Staat darauf bestehen, daß seine Armee nicht die Werte angreift, zu deren Schutz sie geschaffen ist. Nicht aber jede Äußerung gegen wesentliche Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wirkt sich als Angriff aus. Wenn der wehrpflichtige Kommunist die angeblichen Vorteile des Einparteienstaates schildern darf, so dokumentiert sich darin für die demokratisch gesinnte Mehrheit und damit auch für ihn die Attraktivität der Demokratie mit ihren weitgespannten Freiheitsrechten, die ihm solche Äußerungen erlauben. Wird ihm dagegen die freie Rede verwehrt, so entfällt mit dem grundsätzlichen Unterschied zu totalitären Staaten auch die Werbekraft unserer Verfassungsordnung. Erst wenn er aggressive Haltungen annimmt, etwa Ersatzorganisationen der verbotenen KPD schafft, fortsetzt oder fördert, muß die verbietende Reaktion der Institution kommen. Dann hat er aber auch die jedermann gezogenen Grenzen überschritten.[17)]

3) Verfassungskonforme Auslegung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

17) § 90a StGB, der an die Stelle der §§ 42, 47 BVerfGG getreten ist

richts[18] darf ein Gesetz nicht für nichtig erklärt werden, wenn es im Einklang mit der Verfassung ausgelegt werden kann, denn es spricht nicht nur eine Vermutung dafür, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sondern das in dieser Vermutung zum Ausdruck kommende Prinzip verlangt auch im Zweifel eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes. Da die zu Recht verbotene aggressive Nichtanerkennung in § 8 1. Alternative SoldG mitenthalten ist, kann das Gesetz als gültig angesehen werden, nur die Auslegung muß im obigen Sinne restriktiv geschehen.

---

18) Begonnen in B. v. 7.5.1953, E 2, 266ff (282) über B. v. 1.7.1957, E 8, 38ff (41); zuletzt in B. v. 30.6.1964, E 18, 97ff (111).

§ 12 Die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

I Parallele zum Beamtenrecht

Weitergehend als das in der Anerkennungspflicht begründete Angriffsverbot gebietet § 8 SoldG in seiner zweiten Alternative positives Handeln: Wie der Beamte[1] muß der Soldat "durch sein gesamtes Verhalten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten". Daher kann weitgehend auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Beamtennormen verwiesen werden,[2] so daß ein Aufriß der Besonderheiten des Soldatenstatus genügt.

II Dienstliches Handeln als Meinungsäußerung?

Zunächst ist festzustellen, daß die Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Dienstpflicht ist, zu deren Erfüllung die Bundesrepublik grundsätzlich nicht auf das aktive Eintreten des Soldaten verzichten kann, da zu diesem Zwecke die Bundeswehr geschaffen wurde.

1) Kampf für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Greift ein äußerer Gegner diese Grundordnung unseres Staates an, so hat sich der Bundeswehrsoldat dem Kampfe zu stellen. Darin liegt keine Einschränkung seines Meinungsäußerungsrechtes, denn der Kampf gegen den Feind stellt keine Meinungsäußerung dar, sondern ist die Funktionserfüllung des Soldatenberufes. Die Parallele zur dienstlichen Stellungnahme des Soldaten ist offensichtlich. Der Beamte, der im Auftrage oder auch nur im Interesse eines Dienstherrn eine bestimmte Stellungnahme abzugeben hat, macht insoweit keine persönlichen Äußerungen und kann sich daher nicht

---

1) nach § 35 I 2 BRRG i.d.F. v. 22.10.1965 BGBl. I 1754 und § 51 II BBG i.d.F. v. 22.10.1965 BGBl. I 1176

2) vgl. insbesondere Böttcher, "Die politische Treupflicht", passim, S. 120ff und die Kommentarliteratur zu den Beamtengesetzen

auf die Freiheit der Meinungsäußerung berufen.[3]

2) Verbale Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Da der Soldat durch sein gesamtes Verhalten für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten soll, liegt darin eine weitergehende Inpflichtnahme als der Kampfeinsatz.[4] Die Kommentarliteratur schließt daraus, daß er auch die verbale Gefährdung der Grundordnung nicht schweigend geschehen lassen darf, sondern aus Protest Versammlungen verlassen muß, in denen diese Grundordnung angegriffen wird; unter Umständen muß er sogar das Wort zu ihrer Verteidigung ergreifen.[5]

Hier verlagert sich die Erfüllung der Dienstpflicht in die Nähe der privaten Meinungsäußerung. Besonders wenn nicht ersichtlich ist, daß der die Grundordnung verteidigende Redner Soldat ist und auf Grund der in § 8 SoldG normierten Dienstpflicht handelt, besteht die Gefahr, daß die Zuhörer seine Stellungnahme ihm als persönliche Meinungsäußerung zurechnen.

Der Schutzbereich des Art. 5 I GG umfaßt aber nur die tatsächlich persönlichen Meinungsäußerungen. Fehlbeurteilungen durch den Äußerungsadressaten sind kein Grundrechtseingriff.[6] Mangels

---

3) So Böttcher, "Politische Treupflicht", S. 120; Köttgen, "Meinungsfreiheit des Soldaten", S. 64; Kröger, "Parteipolitische Meinungsäußerungen des Beamten", AöR 88, 152; Lerche, "Grundrechte der Soldaten", S. 481; Ridder, "Meinungsfreiheit", S. 264 FN 73; Thieme, "Meinungsfreiheit und Beamtenrecht", S. 20; Ule, "Öffentlicher Dienst", S. 632; a.A. ohne Begründung lediglich von Münch, "Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis", S. 49.

4) Auf den Erlaß BMVtdg PI 8 Az 21-01-03 (RZ) v. 19.6.1961, der von der Möglichkeit, den Besuch bestimmter politischer Veranstaltungen anzuordnen, ausgeht, sei hingewiesen (siehe oben § 9 III 3 c).

5) z.B. Hahnenfeld, SoldG, S. 87; Rittau, SoldG § 37, Anm. 4; Scherer, SoldG § 8, Anm. III; vgl. auch Bericht des Beamtenrechtsausschusses zu § 52 II BBG (zit. bei Bochalli, BBG, Anm. 3 zu § 52) und Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Drucksache 4266, S. 8.

6) Lerche, "Grundrechte der Soldaten", S. 481 versagt sogar umgekehrt privaten Äußerungen den Grundrechtsschutz, wenn nur der Anschein einer amtlichen Äußerung besteht.

persönlicher Zurechenbarkeit verstößt diese Eintretenspflicht weder gegen ein aus dem Individualbereich erwachsendes "Schweigerecht"[7] noch gegen ein Verbot, dem Staatsdiener "Propagandapflichten"[8] aufzuerlegen.

III Restriktive Interpretation der Eintretenspflicht

Die richtige Auslegung des § 8 SoldG führt von selbst zur notwendigen Einengung dieser Pflicht zu Dienstäußerungen.

1) Notwendigkeit des Eintretens

Da längst nicht jede Infragestellung einzelner Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung diese erschüttert, ist ein Eintreten zu ihrer "Erhaltung" sachlich nicht notwendig.[9]

2) Möglichkeit des Eintretens

Als weitere wichtige Einschränkung besteht im Bereiche der Verbalverteidigung das Erfordernis der Möglichkeit, verstanden in dem Sinne, daß nach dem Eintreten die freiheitliche demokratische Grundordnung geschützter sein soll als vorher. Darin liegt keine feige Kapitulation vor übermächtigen Angriffen, sondern die praktische Erwägung, daß ein erfolgloser Verteidigungsversuch oft der zu schützenden Idee schadet. Wollte man den politisch ungeschulten einfachen Soldaten verpflichten, gegen dialektisch ausgebildete Parteiredner das Wort zu ergreifen, so wäre der Effekt zumindest fragwürdig. In solchen Fällen ist ein demonstratives Verlassen der Versammlung angebracht.

---

7) Ein solches Recht gewährt Köttgen, "Meinungsfreiheit des Soldaten", S. 66; vgl. auch die Kommentierungen zu Art. 18 GG, insb. Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 18, RN 36, 61.
8) Böttcher, "Politische Treupflicht", wendet sich gegen solche Propagandapflichten, S. 116ff.
9) Im gleichen Sinne Lerche, "Grundrechte der Soldaten, S. 485ff.

§ 13 Schweigepflicht bei Auslandsaufenthalt

I Grundsatz

Die Eingliederung der Bundeswehr in die supranationale NATO erlaubt, die räumliche Beengtheit der dicht bevölkerten Bundesrepublik erfordert eine Dislokation von Bundeswehrtruppen ins Ausland, um schnelle und weitreichende Waffensysteme einzuüben.[1] Als Folge sind viele deutsche Soldaten in befreundeten Staaten stationiert. Damit wird Bundeswehrangehörigen die Möglichkeit eröffnet, an Ort und Stelle sich in die inneren Angelegenheiten der sie beherbergenden Staaten einzumischen. Bei der deutschen Eigenheit, alles Fremde am heimischen Maßstabe zu messen und Andersartiges herabwürdigend zu beurteilen, besteht die Gefahr, daß durch solche Äußerungen die Freundschaft der verbündeten Völker gestört wird, zumal vielerorts noch antideutsche Ressentiments aus der Besatzungszeit während des Zweiten Weltkrieges bestehen.

Daher verbietet § 16 SoldG - entsprechend den Vorschriften des diplomatischen Dienstes[2] - dem Soldaten jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates.

Dabei ist unter Einmischung jede Äußerung zu verstehen, "die dazu bestimmt oder auch nur geeignet ist, als Einflußnahme auf die Angelegenheiten des ausländischen Staates angesehen zu werden". Diese Definition Scherers[3] ist, um der gesetzgeberischen Intention gerecht zu werden, weit auszulegen. Nicht erforderlich ist der Wille, durch die Äußerung irgendwelche Änderungsreaktionen bei den Betroffenen hervorzurufen, also auf die Angelegenheiten einzuwirken. Eine lediglich feststellende (negative) Beurteilung von Gegebenheiten des Gastlandes kann die zu vermeidenden Emotionen

---

1) Der Supreme Allied Commander in Europe (Saceur) bestimmt nach Konsultation und im Einvernehmen mit den beteiligten nationalen Behörden die Dislokation der unterstellten Truppen (Anlage V zur Schlußakte der Londoner Konferenz v. 20.9. bis 3.10.1954).
2) Auf diese Parallele verweist Rittau, SoldG, § 16, Anm. 1.
3) SoldG, § 16, Anm. I 4

genauso hervorrufen; das Verbot betrifft in der Praxis vor allem politische Meinungsäußerung.

II Eingrenzung

1) auf dienstlichen Aufenthalt

Soweit das Verbot über den dienstlichen Auslandsaufenthalt hinausgreift und dem Soldaten auch im Urlaub den Mund verbietet,[4] erscheint es nicht statusnotwendig, denn es ist nicht einzusehen, warum die unbekannt bleibende Berufstätigkeit Sonderpflichten zeitigen soll. Im Urlaub ist der Soldat Tourist wie jeder andere und wird auch von den Bewohnern des gastgebenden Landes als solcher angesehen.

2) auf Äußerungen mit Öffentlichkeitsbezug

Das private Gespräch unter Bekannten darf nur den Regeln der gesellschaftlichen Konventionen unterliegen, eine vom Gesetz angeordnete Themenbegrenzung ist unangebracht. Solange nicht die begründete Möglichkeit einer Weitergabe besteht, fehlt auch regelmäßig die Absicht und Möglichkeit, sich in die Staatsangelegenheiten einzumischen.[5] Wenn auch der Einmischungsbegriff weit zu fassen ist, muß doch ein Bezug zur Allgemeinheit oder zu den maßgebenden Männern gegeben sein.

3) auf private Äußerungen

Die internationale Verflechtung mit ihrer Delegation staatlicher Gewalt an supranationale Organisationen zwingt zur Wahrnehmung der eigenstaatlichen Interessen des öfteren zur Beeinflussung der Partnerstaaten. Bei der Auswahl der aus logistischen Gründen zu vereinheitlichenden Waffen der NATO z.B. gilt es, zur Förderung der heimischen Industrie das fremdstaatliche Beschaffungswesen auf deutsche Produkte zu verweisen. Sofern hierzu ein dienstlicher

4) so Scherer, SoldG, § 16, Anm. I 3
5) im Ergebnis ebenso Scherer, SoldG, § 16, Anm. II 2

Auftrag besteht, fallen solche Einwirkungen und Einmischungen nicht unter das Verbot des § 16 SoldG.[6)]

III Ergebnis

So billigenswert das Anliegen dieser Vorschrift in der Form der hier entwickelten restriktiven Interpretation ist, so beinhaltet sie doch eine eklatante Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, die wegen des fehlenden Zitiergebotes nicht rechtswirksam sein kann.

---

6) übereinstimmend Scherer, SoldG, § 16, Anm. II 1

§ 14 Das politische Betätigungsverbot im Dienst

I Vorrang des Dienstes

Die Hauptpflicht des Soldaten ist es, seinem Dienste nachzukommen, d.h. das von der Organisation vorgesehene Arbeitspensum zu erledigen. Meinungsäußerungen kosten in der Regel Zeit und beeinträchtigen damit die Funktionserfüllung. Umgekehrt folgert daraus, daß die Dienstleistungspflicht zu Beeinträchtigungen der Meinungsäußerung führen kann. Das Problem ist ein Teilaspekt der generellen Konfrontation von Grundrechtsausübung und den Anforderungen länger dauernder Inpflichtnahme. Der Arbeitnehmer, der am Fließband steht, kann beispielsweise das Recht der Versammlungsfreiheit während seiner Dienstzeit ebensowenig in Anspruch nehmen,[1] wie etwa der Strafgefangene[2] oder der Soldat, der Wache schieben muß. Bei der Schaffung des SoldG wurde dieses Problem im Bereiche der Religionsausübung gesehen, wobei man davon ausging, durch Verträge mit den Religionsgesellschaften diese Grundrechtsbehinderung in zulässigen Grenzen halten zu können.[3] Auch die Literatur behandelt im Bereiche des militärischen Statusverhältnisses dieses Problem am Grundrecht des Art. 4 II GG,[4] wobei die von Dürig hierzu entwickelten Lösungsmöglichkeiten auch auf den Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit übertragbar sind. Die gesamte Fragestellung, die von der "Drittwirkung der Grundrechte" bis hin zur "Grundrechtsverwirklichung auf Kosten von Grundrechten"

---

1) vgl. hierzu Fritz Brecher, "Grundrechte im Betrieb", passim und Günther Küchenhoff, "Einwirkungen der Verfassungsrechte auf das Arbeitsrecht", passim

2) Die mittelbaren Grundrechtseinschränkungen für Strafgefangene behandelt Stree, "Deliktsfolgen und Grundgesetz", S. 229ff. Für Sicherungsverwahrte siehe Wacker, "Sicherungsverwahrung und Grundgesetz", S. 49ff.

3) vgl. Mercker, "Das Wehrrecht im GG", Beilage zum Bundesanzeiger vom 6.6.1956, S. 4, und die gegen diese Argumentation geäußerten Bedenken Dürigs in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 17a, RN 32.

4) Dürig und Mercker aaO; ebenso Mann, "Grundrechte und militärisches Statusverhältnis", DÖV 60, 412f und Roemer, "Die neue Wehrverfassung", JZ 56, 193f.

hinübergreift, kann hier nicht vertieft werden.[5] Danach sind die "mittelbaren Nebenwirkungen, die ebenso unbeabsichtigt wie unvermeidbar im Hinblick auf andere Grundrechtsbetätigungen sind", zulässig.

Das Recht der freien Meinungsäußerung des Soldaten muß daher zurücktreten, soweit es die Erfüllung der Dienstpflicht zwingend gebietet.[6] Das Militär ist eine Verteidigungsorganisation und kein Debattierklub.

II Zielrichtung des Gesetzes

§ 15 I 1 SoldG verbietet dem Soldaten, sich im Dienste zugunsten oder ungunsten einer bestimmten politischen Richtung zu betätigen. Aus dem Zusammenhang mit Satz 2, der das Recht des Soldaten

---

5) vgl. dazu die "systematischen sachlichen Gewährleistungsschranken zweiten Grades" nach der Terminologie von Klein in v. Mangoldt-Klein, GG-Komm., S. 126ff und Eike von Hippel, "Grenzen und Wesensgehalt der Grundrechte", insbesondere S. 22ff und FN 4; Dürig, "Grundrechtsverwirklichung auf Kosten von Grundrechten", passim.
Angedeutet werden kann nur, daß letztlich eine materiale Wertentscheidung getroffen werden muß, die hier durch die Institutionalisierung von Verfassungs wegen zugunsten der Funktionsfähigkeit des Militärs gefallen ist; - berechtigt, weil die Bundeswehr als Verteidigungsarmee letztlich die gesamten grundgesetzlich gewährten Freiheiten vor der Abschaffung durch fremde Unterdrücker bewahrt und schon allein durch ihre Existenz die "Freiheit von Furcht vor dem fremden Aggressor" bringt (dazu Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm., Art. 18, RN 9).
Die Erforderlichkeit des Gegenzwanges auf Freiheitsangriffe wird in der Kant'schen "Metaphysik der Sitten" folgendermaßen begründet:
"Nun ist alles, was Unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinem Gesetz, der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. Folglich, wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinem Gesetze (d.i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinem Gesetze zusammenstimmend, d.i. recht: mithin ist mit dem Rechte zugleich die Befugnis, den der ihr Abbruch tut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerspruches verknüpft." (S. 338f)

6) Im Ergebnis ebenso für das Beamtenrecht von Münch, "Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis", S. 51.

im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, unberührt läßt, ist zu schließen, daß dieses Verbot nicht geschaffen wurde, weil der Dienst keine Zeit zur politischen Betätigung ließe. Die persönliche Meinungsfreiheit wird vielmehr zielgerichtet getroffen, weil sie für den Dienst gefährlich erscheint. Es bleibt daher zu prüfen, ob diese Einschränkung des Art. 5 I 1 1. Halbsatz GG[7] materiell und formell der Verfassung entspricht.[8]

III Statusnotwendigkeit

Das Erfordernis der politischen Neutralität im Militärverbande wurde schon in § 9 in den Grundzügen abgehandelt. Hier gilt es nur noch, die speziellen Gegebenheiten der einzelnen Verbotsräume kritisch vertiefend zu untersuchen.

1) Auswirkungen des Verbotes

Der Ausdruck "bestimmte politische Richtung" wurde bewußt gewählt, "weil es sich, wie der Regierungsvertreter im Rechtsausschuß erklärte, auch um politische Bestrebungen handeln kann, die noch nicht zu einer Parteibildung gelangt sind oder die als Partei untersagt sind"[9]. Auch ohne eine nähere Definition ist nicht zu bezweifeln, daß die Bekämpfung des Kommunismus eine Betätigung in einer bestimmten politischen Richtung ist. Selbst dieser Einsatz, der sich bei der derzeitigen weltpolitischen Konstellation mit dem Ziel der Bundeswehr überhaupt deckt,[10] ist nicht erlaubt,

---

7) Den Einschränkungscharakter bejahen u.a. Lasch, "Politische Betätigung des Bundeswehrsoldaten", S. 101 und Rittau, SoldG, § 15 Anm. 3 I.

8) Gewerkschaftliche Werbung vor Personalratswahlen ist in Grenzen auch in der Dienststelle und während der Dienstzeit verfassungsrechtlich geschützt (BVerfGE 19, 303ff, B.v. 30.11.1965 Leitsatz 3). Allerdings kann hieraus allein nicht ohne weiteres auf die Zulässigkeit politischer Werbung im Soldatendienst geschlossen werden, da die Entscheidung mit dem in Art. 9 III GG garantierten Kernbereich der Koalitionsbetätigung begründet wird.
vgl. auch BAG, Der Betrieb 1967, 341f.

9) Rittau, SoldG, § 15 Anm. 2

10) Bundesverteidigungsminister Strauß: "Wir kennen nur noch den Fall Rot". (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 18. Sitzung v. 20.3.1958, Sten. Bericht, S. 870)

da der Soldat sich nicht "zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen darf". Auch das Gegenstück, die Unterstützung positiver Ziele, etwa der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ist verbotene Betätigung zugunsten einer bestimmten politischen Richtung.

Dies widerspricht nicht der in § 8 SoldG statuierten Pflicht, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, denn diese Pflicht ist die Erfüllung dienstlicher Weisung, die den Bereich der privaten Meinungsäußerung nicht tangiert.[11] Es besteht also das Paradoxon, daß das gewünschte Ziel nur so weit angestrebt werden darf, als es der Dienst gebietet.

Die Frage ist, ob diese Bestimmung wirklich durchdacht geschaffen wurde. Wer aber den Sinn der Norm in der Aufrechterhaltung des "Betriebsfriedens" sieht und wer andererseits Demokraten, Kommunisten und Rechtsradikale durch die Wehrpflicht in die Organisation eingliedert,[12] mußte konsequenterweise jegliche politische Meinungsäußerung eliminieren.

2) Korrektur durch die Überzeugungsstruktur

a) Inneres Engagement als Systemnotwendigkeit

Das aus dem Zusammentreffen von Verfassung und militärischem Effektivitätserfordernis gebotene Überzeugungsmodell verbietet eine solche Überbewertung des schweigenden Zusammenarbeitens. Innerhalb sämtlicher Institutionen der Demokratie muß jedermann, soweit es der Dienst zuläßt, für die Demokratie Stellung nehmen und undemokratische Bestrebungen bekämpfen dürfen. Nachdem selbst die Verfassung ihre Wertneutralität aufgegeben hat und militant geworden ist,[13] erscheint die politische Neutralität innerhalb des Militärs als widersinnig.

---

11) siehe oben § 13
12) Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2140, S. 5.
13) Art. 9 II, 18 und 21 II GG

Demgegenüber meint Picht, die "Beteiligung am politischen Leben und das Recht zur Abgabe des Stimmzettels... verbaut den Blick auf die Anliegen der Gesamtheit, welchen der Soldat verpflichtet und die zu verteidigen er berufen ist... Die Demokratie tut sich selbst den besten Dienst, wenn sie die Heilkraft des dem politischen Streit entrückten Raumes nützt."[14)]

Jeder einzelne ist bei einem funktionsfähigen Gemeinwesen aufgerufen, fördernd das Gemeinwohl mit zu gestalten, so daß die Picht'sche Auffassung folgerichtig weitergedacht dazu führt, für alle, zumindesten die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die politische Abstinenz zu fordern. Das bedeutete letztlich die Entmachtung des obersten Gewaltträgers. Diese Ansicht muß daher als im Grunde undemokratisch abgelehnt werden.

Die ungehinderte politische Diskussion und die freie Werbung von und für verfassungsmäßige Parteien vermittelt in Wahrheit den Durchblick auf die gemeinsame demokratische Grundbasis bei den werbenden und umworbenen Soldaten. Erst das tägliche Vorleben und die mögliche Inanspruchnahme der Freiheitsrechte ist der Kraftquell des demokratischen Bewußtseins. Wo die freiheitliche demokratische Grundordnung nur im staatsbürgerlichen Unterricht (§ 33 SoldG) gepriesen wird und die Truppenpraxis die ihr entsprechenden Verhaltensweisen unterbindet, wird das System unglaubhaft.

Die gegenseitige Bestätigung der in der Grundtendenz übereinstimmenden Gesinnungen entwickelt den erforderlichen Geist der Truppe und verlagert die Auffassung aus der Individualsphäre und potenziert sie zur kollektiven Gegebenheit.[15)] Diese wiederum greift über die ursprünglich Gleichgesinnten hinaus und bietet auch dem bisher nicht freiheitlich orientierten Gruppenmitglied identische Reize zur Reaktion, und die Tatsache, daß alle gleichzeitig darauf reagieren, verstärkt die Reaktion des einzelnen.[16)]

---

14) abgedruckt bei Rittau, SoldG, § 15 Anm. 6
15) vgl. Hartley, "Grundlagen der Sozialpsychologie", S. 266
16) Hartley aaO, S. 280

b) Gefahren durch politisch Andersdenkende

Natürlich wirkt politische Freiheit auch zugunsten der ideologischen Gegenseite. Dieses Risiko wiegt derzeit nicht schwer. Zum einen sind die Gegner der Demokratie durch Verfassung[17] und die allgemeinen Strafgesetze in ihrer Aktionsfähigkeit begrenzt,[18] zum anderen bilden sie derzeit eine verschwindend geringe Minderheit,[19] so daß der Identifikationsreiz sie passiv trifft und ihnen die eigene Ausstrahlungskraft nimmt. Wenn sich aber die politische Zusammensetzung infolge Radikalisierungstendenzen zuungunsten der Demokratie verschieben sollte,[20] besitzt die Bundeswehr ohnehin keinen militärischen Wert gegenüber den Armeen, die zur Ausbreitung der gleichen Ideologie angetreten sind.[21]

IV Ergebnis

Ein Apologet politischer Werte ohne politisches Denken ist ein Unding. Daher ist, soweit es der Dienst zuläßt, das politische Interesse durch die Gewährung der entsprechenden Betätigungsrechte zu fördern. Alle weitergehenden Einschränkungen sind als nicht statusnotwendig - und als nicht zitiert - mit der Verfassung unvereinbar.

---

17) siehe FN 13
18) Näheres oben § 9 III 1 "Allgemeiner Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung"
19) Bei den letzten Bundestagswahlen, in denen die KPD zugelassen war, betrug ihr Zweitstimmenanteil 2,2 % (siehe KPD-Urteil v. 17.8.1956 E 5, 85ff (101)); die radikale Rechte, die hier vereinfachend mit der NPD gleichgesetzt wird, scheint sich nach dem Ergebnis der vergangenen Landtagswahlen auf eine Anhängerschaft von ca. 6 - 7 % einzuspielen.
20) Nach nicht verifizierten, vom Bundesverteidigungsministerium zurückgewiesenen Angaben des Bundeswehrhauptmanns und NPD-Abgeordneten Ross entscheiden sich in einzelnen Kasernen bei der Landtagswahl in Bayern im Herbst 1966 bis zu 60 % aller Soldaten für die NPD (Quelle: "Spiegel" Nr. 9 v. 20.2.1967, Artikel: NPD, Bundeswehr "Kübel voll").
21) siehe dazu oben § 2 II 1 "Wehrpflicht und politische Einstellung".

§ 15 Die politische Betätigung innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen

I Status und Freizeit

Das Zusammensein der Soldaten endet nicht beim täglichen Dienstschluß. Wenn auch die unmittelbare Inpflichtnahme sich verringert, so bleiben doch die einzelnen aus organisationstechnischen Gründen[1] vielfach in der Gemeinschaft eingegliedert, so daß ein Lebensmodus gefunden werden muß, der das erzwungene Beieinanderleben erträglich macht. Das SoldG ordnet daher an, daß innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen[2] während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft findet (§ 15 II 1 SoldG).

II Die Kameradschaft als Grenze der Meinungsäußerung

Die Frage, ob darin eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit liegt, kann nur nach Klärung des Begriffes der Kameradschaft beantwortet werden.[3] Nach § 12 SoldG beruht auf ihr der Zusammenhalt der Bundeswehr. "Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein."[4] Die Grundbasis der Achtung der Ehre und Rechte der anderen ist bei allen Gemeinschaften dieselbe, so daß insoweit

---

1) Daneben bestehen als Relikte der "Schocktherapie" teilweise noch Ausbildungsmethoden, die den Soldaten bewußt nicht in die freie Öffentlichkeit entlassen, z.B. das Ausgehverbot bis zur Grußprüfung.
2) Dazu gehören Kasernen, Fliegerhorste und die angewiesenen Quartiere und Biwaks während Übungen, Manövern und Märschen (Scherer, SoldG, § 15, Anm. II; Rittau, SoldG, § 15, Anm.3), Schiffe und sonstige Beförderungsmittel (Scheuner, "Soldat und Politik", S. 85).
3) Barth, "Soldat im Rechtsstaat", widmet ein Kapitel dem Begriff der Kameradschaft (S. 51f).
4) § 12 Satz 2 und 3 SoldG

keine Grundrechtseinschränkung vorliegt.[5] Die Kameradschaft greift aber über diese primitiven Nichtstörungspflichten hinaus und verpflichtet zum gegenseitigen Einstehen füreinander und zur Unterlassung dessen, was diese Grundhaltung stören würde. Diffamierende Angriffe auf fremde Anschauung sind damit verboten, auch wenn sie nicht zur strafrechtlich verfolgbaren Tat geworden sind.[6] Folglich wird insoweit in die Meinungsäußerungsfreiheit eingegriffen.

III Die Notwendigkeit der Kameradschaft in der neuen Armeestruktur

Auch in der Überzeugungsarmee ist die Kameradschaft Essentiale der Verteidigungskraft. Das Idealziel einer Truppe von nur begeisterten Verfechtern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist nicht erreichbar. Das Korrektiv bildet die Kameradschaft als Katalysator zur Ausprägung der militärischen Primärgruppe. Diese bringt die politisch Unengagierten auf Grund ihrer emotionellen Steuerung dazu, den aus Überzeugung Handelnden zu folgen und zu helfen, weil das die Verhaltensweise ist, die von ihnen erwartet wird.[7]

Daher darf auch diese Armee die Kameradschaft nicht vernachlässigen; auf Grundrechtsausübung beruhende Störungen müssen unterbunden werden, wozu allerdings das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen ist.

IV Überprüfung der Verbotsbeispiele des SoldG

Die Kameradschaft verlangt vom Soldaten ein solches Verhalten, "daß die Gemeinschaft des Dienstes nicht ernstlich gestört

---

5) Zwar ist nach der Konzeption des Art. 5 II GG der Rücktritt der freien Meinungsäußerung hinter das Recht der persönlichen Ehre an sich zitierpflichtige Grundrechtseinschränkung, die Zitierpflicht entfällt aber mangels Neuartigkeit dieser Einschränkung (dazu BVerfGE 5, 13ff (16), B. v. 25.5.1956).
6) nach den §§ 185ff StGB
7) siehe oben § 4 I 6 "Verstärkte Ausbildung von Primärgruppen"

wird".[8] Das SoldG sucht durch eine beispielhafte Aufzählung dieses störende Verhalten näher zu kennzeichnen. Nach § 15 II 3 darf der "Soldat ... insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet".

Wesenselement der Demokratie ist die Vielfalt der Meinungen, die sich ausbreiten und andere überzeugen wollen, gleichzeitig aber gegenseitige Toleranz üben. Hier bildet eine auf dem Schweigen basierende Kameradschaft einen Fremdkörper. Zwar war es von jeher gerade eine deutsche Eigenheit, politisch Andersdenkenden auch die sachliche Qualifikation und den Besitz positiv zu beurteilender Moralvorstellungen abzusprechen. Schon 1840 klagte man: "Es ist traurig, daß in Deutschland noch so viele, sonst ganz gescheite Männer leben, die den besten und brauchbarsten Mann anfeinden, wenn er eine andere politische Meinung hegt als sie."[9] Während der Weimarer Zeit und in den Wahlkämpfen der Gründerjahre der Bundesrepublik ersetzten Anwürfe und Anschuldigungen noch weitgehend die Argumente. Durch die fortschreitende innere Übernahme demokratischer Denkformen ist eine weitgehende Versachlichung eingetreten, so daß politisches Andersdenken - durch den gemeinsamen Unterbau der Demokratiebejahung - die Zusammenarbeit nicht mehr stört, sondern eher bereichert und belebt.

Diese positive Entwicklung beeinflußt über die Mitglieder auch das institutionelle Leben der Bundeswehr, so daß die Kameradschaft innere Einstellung geworden ist und nicht mehr durch

---

8) § 15 II 2 SoldG. Die Einordnung dieses Satzes in Absatz 2 ist allerdings systematisch verfehlt, denn danach müßte der Soldat sich nur während der Freizeit so verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht gestört wird. Unkameradschaftliches Verhalten ist aber auch während des Dienstes unerwünscht.

9) Karl Julius Weger in "Demokratie" (abgedruckt bei Lipperheide, Sprichwörterbuch, unter dem Stichwort "Politik".

das Verbot gewisser Betätigungen äußerlich erzwungen werden muß.

V Der Erlaß "Soldat und Wahl"

Die Bundeswehrverwaltung unternahm es aus Anlaß der Bundestagswahl 1961, die politischen Rechte der Soldaten im einzelnen zu modifizieren. Der Erlaß "Soldat und Wahl"[10] statuierte die "gewissen Beschränkungen", die sich angeblich aus der Pflicht als Soldat ergeben und befahl den Einheitsführern die entsprechende Belehrung ihrer Einheiten.

Danach ist "Parteipropaganda innerhalb der Kasernen zu unterlassen", ebenso wie jeder "Angriff auf die Wehrkonzeption in Wort oder Schrift". Zwar ist den Soldaten zur Ausübung des aktiven Wahlrechts grundsätzlich Urlaub zu gewähren, falls eine Stimmabgabe am Standort und auch eine Briefwahl nicht möglich ist, nicht aber, wenn nach pflichtbewußter Abwägung der Disziplinarvorgesetzte feststellt, daß "auf die Einzelperson bezogene zwingende dienstliche Gründe (z. B. Manöver, Verbandsscharfschießen, Schiff auf See) entgegenstehen".

Die Grundtendenz dieser Vorschrift ist bedenklich. Nach Art. 17a können nur Gesetze[11] bestimmen, welche abschließend aufgezählten Grundrechte in concreto eingeschränkt werden sollen. Selbst wenn man es genügen läßt, daß die einschränkende Norm präzise auf ein formelles Parlamentsgesetz zurückführbar ist,[12] so

10) BMVtdg FüB I 3 - Az 16 - 02 - 05 - 02 v. 23.3.1961
11) Jäger, "Die wehrrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes", Bay. Verwaltungsblätter, 56, 291;
Lerche, "Grundrechte der Soldaten", S. 162.
12) Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a, RN 25;
Klein in von Mangoldt-Klein, GG-Komm., S. 514;
Mercker, "Das Wehrrecht im Grundgesetz", Beilage zum Bundesanzeiger v. 6.6.1956, S. 5;
Röhl, "Die Nennung der eingeschränkten Grundrechte nach Art. 19 I 2 GG", AöR 81, 205;
Schäfer, "Grundgesetz und Bundeswehr", NJW 56, 531;
Eine Zwischenstellung vertritt Brinkmann, "Grundrechtskommentar zum Grundgesetz", Art. 17a, Anm. I 1 a.

bedeutet dieser Erlaß keine Präzisierung des SoldG, sondern eine Ausweitung der Verbotsbestimmungen. Insbesondere die Möglichkeit der Einschränkung des aktiven Wahlrechts ist weder durch ein Gesetz noch durch die Verfassung gedeckt. Wie oben angeführt,[13] sind nur unbeabsichtigte und unvermeidbare mittelbare Nebenwirkungen auf Grundrechtsbetätigungen zulässig. Wird ein Verbandsscharfschießen auf den Wahltag gelegt, so ist dieser Ausschluß der Wahlmöglichkeit nicht unvermeidbar, es besteht sogar der Verdacht, daß er nicht unbeabsichtigt ist.

VI Beispiel: Atomwaffengegner-Plakat im Spind

Das Unbefriedigende der gesetzlichen Regelung führt in der Praxis zu widersprüchlichen Entscheidungen.

Ein Gefreiter befestigte an der Innenseite seiner Spindtür ein Plakat mit der Überschrift "Gegen Atomwaffen in Ost und West" mit dem Emblem der Kampagne für Frieden und Abrüstung. Da der Gefreite nicht allein auf der Stube lag, konnten die bei ihm einquartierten Kameraden beim Öffnen der Schranktür dieses Plakat sehen. Der Vorgesetzte ordnete die Entfernung des Plakates an, der Gefreite beschwerte sich, das Bundesverteidigungsministerium Abt. Verwaltung und Recht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Entfernung. Der Wehrbeauftragte hielt die Entscheidung für rechtswidrig[14] und veranlaßte den zuständigen Regimentskommandeur, die Wiederanbringung zu gestatten und den Befehl zur Entfernung in Anwesenheit von Hauptmann und Feldwebel zu widerrufen.[15] Auf eine Anfrage im Bundestag verteidigte der Staatssekretär die Auffassung des Ministeriums. Es sei unerheblich, ob das Plakat zu Werbezwecken angebracht sei und daß die Stubenkameraden keinen Anstoß genommen haben, es reiche aus, daß es objektiv geeignet

---

13) § 14 I "Vorrang des Dienstes"
14) Jahresbericht 1965, S. 2
15) Was Studnitz, "Rettet die Bundeswehr!" als desavouierend empfindet, weil es der Autorität eines Offiziers Abbruch tue, wenn ein von ihm ausgegangener Befehl in Gegenwart anderer zurückgenommen werde (S. 103).

sei, die politischen Absichten der Ostermarschierer zu unterstützen, was eine nach § 15 I SoldG verbotene Betätigung zugunsten einer bestimmten politischen Richtung sei.[16]

Diese Rechtsauffassung leugnet durch die Verquickung der Regeln von Dienst (§ 15 I SoldG) und Freizeit den grundsätzlich weiteren Freiheitsbereich innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen (§ 15 II SoldG). In der Freizeit geht das Recht der freien Meinungsäußerung bis an die Grenzen der Kameradschaft, die hier nicht tangiert war, weil die Kameraden keinen Anstoß genommen haben. Weiter ist auch für die Insbesondere-Aufzählung des § 15 II 3 SoldG, die das Werben für eine politische Gruppe verbietet, eine Werbeabsicht zu fordern. Wollte man, wie das Bundesverteidigungsministerium, auf die objektive Werbegeeignetheit abstellen, so wäre bei der Differenziertheit der Reaktionsmöglichkeiten der Soldaten praktisch jede mitmenschliche Kommunikation unterbunden, weil die Hörer aus allem Gesagten zu politischen Schlußfolgerungen gelangen können.

VII Ergebnis

Aus dem "Erst-recht-Schluß" folgert, daß alles, was während des Dienstes zulässig ist, nicht dann verboten sein kann, wenn das besondere Gewaltverhältnis nur durch die räumlichen Gegebenheiten repräsentiert wird. Die in § 15 II SoldG aufgezählten Einschränkungen sind daher innerhalb einer richtig verstandenen Kameradschaft ebensowenig statusnotwendig und deshalb - wie auch wegen des Verstoßes gegen Art. 19 I 2 GG, der auch die Kameradschaftsschranke hinfällig macht - mit der Verfassung unvereinbar.

---

16) Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 58. Sitzung v. 22.9.1966, Sten. Bericht S. 2872(B) - 2873 (C).

§ 16 Die politische Betätigung in der Freizeit außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen

I Gesetzliche Regelung

Die Reglementierung der politischen Betätigung im Dienste (§ 15 I SoldG) und innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen (§ 15 II SoldG) führt durch das Fehlen einer die außerhalb der Kasernen verbrachte Freizeit regelnden Norm zu dem Gegenschluß, daß hier der Soldat frei sei wie die anderen Staatsbürger, zumal die im Entwurf des SoldG vorgesehene, den Beamtengesetzen[1] entsprechende Pflicht zur allgemeinen Zurückhaltung in der politischen Betätigung[2] nicht Gesetz geworden ist.[3]

Das SoldG trägt aber auf andere Weise der weit verbreiteten Ansicht Rechnung, daß der Soldat "immer im Dienste sei".[4] Die Beschränkung der Rechte, solange der Soldat durch die Uniform augenfällig mit der Korporation verknüpft ist, wird gesondert abgehandelt.[5] Daneben gilt die in § 8 SoldG normierte Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen und für sie einzutreten, ohne zeitliche und räumliche Begrenzung während des ganzen Wehrdienstes, und ohne Pausen für private politische Lebensgestaltung auszunehmen.

II Seitherige Auslegung

Wohl aus dem Bestreben der Truppe, die das Volksganze zu schützen

---

1) § 35 II BRRG und § 53 BBG
2) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 1700, § 15 II des SoldG-Entwurfes u. S. 23
3) Rittau, SoldG, § 15, Anm. 4, zieht trotz der Abänderung des Entwurfes die im Rechtsausschuß geäußerten Ansichten zur Interpretation des § 15 SoldG heran und gelangt so zum Gebot der generellen Mäßigung.
4) Ursprünglich wohl für das Beamtenrecht entwickelt (z.B. PrOVG JW 1927, 2867: "Das Amt erfaßt die gesamte Persönlichkeit des Beamten. Er ist niemals nur Privatmann.") und dann auf den Soldatenstatus übertragen. Wenn der Soldat tatsächlich "ein Mensch ist, dem sein Leben nicht mehr zu eigen gehört" (so Picht, abgedruckt bei Rittau, SoldG, § 15, Anm. 6) wäre die Gewährung von eigenverantwortlich zu gestaltender Freizeit in der Tat inkonsequent.
5) In § 17: "Das Uniformverbot bei politischen Veranstaltungen".

hat, eine über der Tagespolitik und ihren Gegensätzen stehende Position aufzuzwingen, wird ein Verhalten verlangt, aus dem diese Einstellung immer abzulesen sei. Konsequent wird den Soldaten verwehrt, "an der Regierung in verletzender Weise gehässig oder hetzerisch Kritik zu üben",[6] "die Wehrkonzeption anzugreifen",[7] in erlaubten politischen Auseinandersetzungen "zügellos leidenschaftlich und maßlos erregt seine Auffassung zu vertreten";[8] sogar die "Übernahme oder Ausübung einer führenden Funktion in einer politischen Vereinigung" wird als unzulässig angesehen.[9]

III Einengung

1) Begrenzung des Schutzgutes

Wer Kritik an der Regierung übt, braucht damit nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung anzugreifen.[10] Soweit die Regierung selbst diese Grundordnung mißachtet, wird der Widerstand gegen sie sogar zur staatsbürgerlichen Pflicht, die den Soldaten durch die höheren Erfolgsaussichten des bewaffneten Widerständlers sogar verstärkt trifft, was durch die Wahl der Männer des 20. Juli 1944 zum Vorbild auch in die Denkweise der Bundeswehr eingegangen sein sollte. Überhaupt brauchen die genannten Verhaltensweisen gar keinen Bezug zur Bundeswehr haben. Der Soldat, für den der Dienst nur einen Lebensabschnitt darstellt, der zwischen die Ausgliederung aus und der Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben hoheitlich eingeschoben wurde, hat naturgemäß seine Hauptinteressen mit den Problemen des zivilen Bereiches verknüpft. Warum aber der dienende Landwirt nicht die Subventionsbegrenzungen des neuen "Grünen Planes", der erbende Soldat nicht das progressive Erbschaftssteuersystem polemisch sollte angreifen dürfen, ist nicht ersichtlich. Warum soll der Soldat nicht zu allen ihn interessierenden Problemen Stellung nehmen?

---

6) Scherer, SoldG, § 15, Anm. III 2
7) Erlaß "Soldat und Wahl" v. 23.3.1961 (siehe oben § 15 V)
8) Lasch, "Politische Betätigung des Bundeswehrsoldaten", S. 98
9) Lasch, aaO, S. 99
10) so schon Herrnstadt, "Die politischen Rechte der Beamten nach der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes", Preuß. Verw. Bl. 1926, 509

Auch für den fachlichen Bereich gilt die Kommunikationsfreiheit bis zur Grenze der Geheimhaltungspflicht (§ 14 SoldG). Wer wäre besser geeignet, durch sachverständige Kritik an der Wehrkonzeption die verantwortlichen Politiker zur Einführung von Neuerungen und Strukturverbesserungen zu bewegen?

2) Verwirklichung des passiven Wahlrechtes

Wird die "Übernahme oder Ausübung einer führenden Funktion in einer politischen Vereinigung" verboten, so macht diese Einschränkung die Ausübung des passiven Wahlrechts faktisch unmöglich, obwohl nach Art. 137 GG[11] hierfür ein Gesetz erforderlich wäre. In der Repräsentativdemokratie hat nur der von einer Partei aufgestellte Kandidat eine reelle Chance, gewählt zu werden;[12] ohne Übernahme und Ausübung führender Funktionen in der Parteihierarchie wird aber niemand zur Kandidatur vorgeschlagen.

IV Rückwirkungen der außerdienstlichen Betätigung auf den Dienst

Es kann nicht geleugnet werden, daß die außerdienstliche Betätigung Auswirkungen auf den Dienst haben kann, etwa wenn unter den Zuhörern einer Rede sich Kameraden befinden oder wenn ein Soldat seine Ansichten namentlich veröffentlicht und diese so über die Massenmedien Eingang in die Truppen finden.

1) Zurückhaltungsgebot?

Aus der Möglichkeit[13] oder bei Gewißheit[14] dieser mittelbaren Einwirkung wird versucht, ein Zurückhaltungsgebot abzuleiten. Abgesehen davon, daß diese Abgrenzungskriterien nicht praktikabel sind, da der politische Redner nicht die berufsmäßige Zusammensetzung seiner Zuhörer- oder Leserschaft überprüfen und die

11) für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten
12) Weder im Bundestag noch in den Länderparlamenten gibt es derzeit Abgeordnete, die bei ihrer Wahl parteilos waren.
13) so Graf Baudissin, zit. bei Rittau, SoldG, § 15 Anm. 4
14) so Böttcher, "Politische Treupflicht", S. 168

Auswirkungen seiner Ausführungen nicht übersehen kann, ist der Ansatzpunkt für Sanktionen unrichtig gewählt. Es genügt, wenn die Soldaten, welche das Gehörte kommunikativ in den Truppendienst hineintragen, die dort zu beachtenden Einschränkungen befolgen, eine Reglementierung außerhalb des Bundeswehrbereiches ist nicht erforderlich.

2) Publizierungsverbot?

Dasselbe gilt für das Verbot, Zweifel an der freiheitlich demokratischen Grundordnung publizistisch zu vertreten, wenn das Publikationsorgan innerhalb der Truppe gelesen oder gehört werden kann.[15] Darin liegt letztlich ein Eingriff in die Informationsfreiheit, die der Verfassungsgesetzgeber den Soldaten ausdrücklich belassen hat.[16] Wenn zensurartig bestimmt wird, was in den innerhalb der Bundeswehr verbreiteten Zeitungen geschrieben werden darf, kann der Zweck dieses Rechtes, sich aus der Abwägung verschiedener Auffassungen kritisch die eigene Meinung bilden zu können, nicht verwirklicht werden.

V Ergebnis

1) Gleichstellung mit dem Bürger

Die Konzeption des "Staatsbürgers in Uniform" bedeutet, daß mit Ablegung der Uniform der Status des Staatsbürgers voll auflebt. Der Soldat in der Freizeit muß daher alle Rechte des Bürgers innehaben. Die politische Treupflicht reduziert sich auf das für alle geltende Verbot, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in "aktiver kämpferischer, aggressiver Haltung" gegenüberzutreten.[17]

---

15) so aber Böttcher, "Politische Treupflicht", S. 168

16) Art. 17a GG erlaubt bewußt nur die Einschränkung von Art. 5 I 1 1.Halbsatz, die im 2. Halbsatz gewährleistete Informationsfreiheit bleibt unberührt (vgl. Mercker, "Das Wehrrecht im GG", S. 3 und Dürig in Maunz-Dürig, GG-Komm. Art. 17a, RN 26).

17) siehe oben § 11: "Die Pflicht zur Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung", insb. III

Wenn der Soldat in Zivilkleidung agitiert, ist er kein Staatsbürger in Uniform. Subjektiv vertritt er private Ansichten, mögen diese auch durch die Erfahrungen des Wehrdienstes beeinflußt sein; im Kommunikationsadressaten fehlt ebenso mangels äußerer Erkennbarkeit die Gedankenbrücke zwischen Redner und Bundeswehr.

Selbst aber, wenn der Zuhörerkreis den Soldatenstatus des Redners kennt, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. "Wenn auch heute noch die Bevölkerung weitgehend aus der Zeit von früher her geneigt ist, den Soldaten immer nur als Soldaten anzusehen, so dürfen wir m.E. nicht dieser Neigung nachgeben und dem Soldaten auch außerhalb seines Dienstes gewisse Rechte beschneiden, nur weil die Bevölkerung auf einen bestimmten Gebrauch dieser Rechte (z.B. gewisse Meinungsäußerungen) vielleicht falsch reagieren könnte."[18] Solche Fehlreaktionen sind ausgeschlossen, sobald sich mit der hier propagierten politischen Vielfalt innerhalb der Bundeswehr auch für die Außenstehenden die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß es die Bundeswehrmeinung als solche nicht gibt, und niemand kompetent ist, für die Korporation als solche zu sprechen. Rückschlüsse von der privaten Äußerung auf die (nicht existente) Auffassung der Truppe werden damit unmöglich.

2) Verfassungsmäßigkeit

Alle Einschränkungen in der Freizeit, die den Soldaten gegenüber dem Zivilisten sonderverpflichten sollen, sind als nicht statusnotwendig hinfällig geworden; im Bereiche der politischen Meinungsäußerung sind wegen der fehlenden Nennung des Art. 5 I 1 1. Halbsatz GG als eingeschränkt sie auch formell verfassungswidrig.

---

18) Diskussionsbeitrag Freiherr Marschall von Bieberstein in Bergsträßer u.a., "Von den Grundrechten der Soldaten", S. 88

§ 17 Das Uniformverbot bei politischen Veranstaltungen

I Gesetzliche Grundlage

Die Uniform ist ein äußeres Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einem Berufe. Nimmt ein Uniformträger an einer Veranstaltung teil, so wird er sowohl als Zuhörer wie auch als Redner aus der Anonymität der Zivilgekleideten herausgehoben, weil jeder sein Soldatsein kennt. Bei politischen Veranstaltungen erschien diese Offenlegung eines Beziehungspunktes zur Bundeswehr dem Gesetzgeber unangebracht. § 15 III SoldG verbietet daher dem Soldaten, bei solchen Veranstaltungen Uniform zu tragen.

II Die Uniform als Meinungsäußerungsmittel

1) Möglichkeit

Bei der in vergangenen totalitären Epochen anerzogenen Autoritätsgläubigkeit ist nicht auszuschließen, daß der Äußerung eines Soldaten wegen seiner Sonderbeziehung zum Staate mehr Gewicht beigemessen wird als der des Zivilisten.[1] Damit besteht die Möglichkeit, daß der Soldat seine Uniform als Hilfsmittel zur Stärkung und Durchsetzung seiner eigenen Meinung benützt, indem er durch sie die Autorität der Institution unterstützend heranzuziehen versucht. Die im Bundestag angeführte Begründung scheint diese Gefahr im Auge gehabt zu haben, wenn das Verbot aus der angeblichen Pflicht des Soldaten zur maßvollen Zurückhaltung in politischen Dingen abgeleitet wurde.[2] Zwar kann man nicht ernsthaft annehmen, daß das Tragen eine "maßlose" Meinungsäußerung sei, dennoch ergeben sich aus der Gleichstellung des Soldaten mit dem Bürger auch Einschränkungen zuungunsten des Soldaten, dem nicht

---

1) Wie oben (§ 16 V 1) gezeigt, kann dieses Mißverständnis nie Rechtfertigung für Grundrechtseinschränkungen sein. Zudem ergibt sich aus der Existenz einer Ausgehuniform, daß vom Uniformtragen keinesfalls auf ein im Dienstsein geschlossen werden kann.

2) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 1700, S. 23

Meinungsäußerungsmittel zur Verfügung stehen sollen, die der Zivilist nicht hat. Der Institution ist es daher unbenommen, grundsätzlich ihren Mitgliedern zu verbieten, bei privaten Meinungsäußerungen die Zugehörigkeit zu ihr durch die Uniform zu dokumentieren.

Darin liegt keine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit. Zwar ist die Aufzählung der Meinungsäußerungsmöglichkeiten "in Wort, Bild und Schrift" in Art. 5 GG nur beispielhaft,[3] so daß das Tragen einer Uniform durchaus ein Meinungsäußerungsmittel sein kann, aber der Staat, der dieses Mittel zur Verfügung stellt, kann auch über seine Anwendbarkeit verbindlich befinden. Fraglich ist aber, ob es dieses Verbotes bedurft hätte.

2) Das Uniformverbot des Versammlungsgesetzes

Zur Begegnung dieser Gefahr hätte es keiner Sonderregelung für Soldaten bedurft, denn § 3 des Versammlungsgesetzes[4] verbietet allen bei Versammlungen das Tragen von Uniformen "als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung"[5]. Wer in seiner Eigenschaft als Bundeswehrangehöriger politische Veranstaltungen aufsucht, erfüllt damit schon die subjektiven Voraussetzungen dieses Verbotes, gleichgültig ob er alleine oder innerhalb einer gleichgekleideten Gruppe auftritt.[6]

3) Uniformgebot bei politischen Veranstaltungen

Die Bundeswehr als größte staatliche Sonderorganisation kann dem politischen Geschehen nicht unbeteiligt gegenüberstehen. Ihr zunehmender Repräsentationswert verlangt uniformierten Einsatz bei den verschiedensten Anlässen wie Staatsempfängen, Staatsbegräbnissen

---

3) Es handelt sich um eine einprägsame Abkürzung des entsprechenden Art. 118 I 1 WRV, der ausdrücklich die Meinungsäußerungen "in sonstiger Weise garantierte (vgl. dazu Klein in von Mangoldt-Klein, GG-Komm., Art. 5, Anm. III 3 = S. 239f).
4) vom 24. Juli 1953, BGBl. I 684
5) § 20 dieses Gesetzes genügt dem Zitiergebot!
6) so Füßlein, "Erläuterungsbuch zum Versammlungsgesetz", § 3 RN 5

usw. Um diese zweifellos politischen Geschehen zu ermöglichen, versucht die Kommentarliteratur zwischen "politischer Veranstaltung" und "politischen Akten, die von Staats wegen erfolgen" zu differenzieren,[7] wobei letztere nicht unter das Uniformverbot fallen sollen. Diese Differenzierung nach dem Initiator der Veranstaltung ist schon vom Wortlaut her unhaltbar. An ihrer Stelle muß aus der Trennung von Privat- und Dienstsphäre heraus nach dem Anlaß des Dabeiseins unterschieden werden. § 15 SoldG soll die politische Betätigung[8] des einzelnen Korporationsmitgliedes regeln, dienstlich angeordnete Teilnahme ist aber keine persönliche Meinungsäußerung.[9]

III Das Uniformverbot als Meinungsäußerungseinschränkung

Führt das Verbot, die Uniform als Meinungsäußerungsmittel zu gebrauchen, zum Verbot der Meinungsäußerung in Uniform, so liegt in der Pflicht, Dienstkleidung zu tragen, regelmäßig eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit.

1) Mißbrauchsmöglichkeiten und Unzulänglichkeiten

Die ursprünglich bestehende Uniformpflicht während der Grundausbildung führte auf diese Weise zwangsläufig zur völligen politischen Abstinenz. Auch heute noch könnte das Dienstkleid zur Steuerung der politischen Betätigung benützt werden, indem etwa bei innenpolitischen Krisen Einsatzbereitschaft angeordnet wird. Aber selbst wenn man diesen Mißbrauch als subjektiv nicht gegeben ansieht, führt das Tragen der Uniform zu Unzulänglichkeiten. Wer in der Ausgehuniform die Kaserne verläßt, schließt sich damit aus dem politischen Geschehen aus. Begegnet er z.B. Kameraden, die zur Teilnahme an einer Demonstration zum 17. Juni abgeordnet sind, so dürfte er sich diesen nicht anschließen, denn das freiwillige

---

7) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 2140, S. 8: Hier klang diese Unterscheidung an, worauf sich Rittau, SoldG, § 15 Anm. 4 und Scherer, SoldG, § 15 Anm. III stützen.
8) so die offizielle Überschrift des § 15 SoldG
9) siehe oben § 12 II "Dienstliches Handeln als Meinungsäußerung"

Mitmachen ist Meinungsäußerung und Teilnahme an einer zweifellos politischen Veranstaltung.[10]

2) Beeinträchtigung der Gewerkschaftsarbeit

Durch das Uniformverbot wird die gewerkschaftliche Betätigung innerhalb der Bundeswehr entscheidend benachteiligt.

a) Bundeswehrverband

Der "Deutsche Bundeswehrverband e.V.", "die ständische Organisation der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit", tagt als soldateninterne Vereinigung innerhalb der Kasernen. 1956 in Münsterlager gegründet, gewährleistet er in den Augen des Verteidigungsministeriums "die Interessenvertretung der Soldaten"[11]; der Besuch seiner Veranstaltung ist in Uniform erlaubt.

b) ÖTV

Nachdem die ÖTV mit Hilfe einer eingereichten Verfassungsbeschwerde am 1.8.1966 ihre Anerkennung als Soldatenverband erzwungen hatte, erlaubten die 1967 vom Bundesverteidigungsministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen die Veranstaltungen der "Fachgruppe Bundeswehr" nur im Bereiche außerhalb der Kasernen. Behandelt werden dürfen nur ausschließlich wirtschaftliche, soziale und kulturelle Themen. Abgesehen davon, daß auch diese Fragenkreise zur Politik im weiteren Sinne gehören,[12] ergibt sich bei ihrer Erörterung sehr oft die Notwendigkeit des Zurückgehens auf politische Grundvorstellungen. "Das Gesetz verlangt von mir", wie der Leiter der Fachgruppe Bundeswehr in einem Fernsehinterview drastisch formulierte,[13] "daß ich dann sage: Liebe Kollegen, geht raus und zieht Euch um, dann kann ich Eure Frage beantworten. Da

10) wenn er auch bei den Veranstaltungen nicht belangt würde, die der Regierung genehm sind (vgl. dazu oben § 9 III)
11) Gewerkschaftserlaß vom 4.3.1965; siehe oben § 2 II 2
12) Scheuner bezeichnet als "politisch im weitesten Sinne ... das, was sich auf den Staat als tätige, handelnde Macht, kurz als aufgegebene Lebensbewältigung bezieht" ("Das Wesen des Staates und der Begriff des Politischen in der neuen Staatslehre",S.259).
13) Titel der Sendung: "Kollegen - Stillgestanden!" vom 12.11.1967

dies Blödsinn ist, kann ich das Gesetz nicht beachten."

IV Ergebnis

Bei Veranstaltungen der ÖTV ist das Verbot absurd, da jeder Teilnehmer der "Fachgruppe Bundeswehr" um die Zugehörigkeit des anderen zur Bundeswehr weiß und die Versammlung insgesamt nur wegen dieser Zugehörigkeit stattfindet.

Ansonsten ist das Verbot unpraktikabel. Der Übergang von politischen zu unpolitischen Veranstaltungen ist fließend und oft genug nicht vom Thema her eindeutig in die eine oder andere Kategorie einzuordnen. Bei Diskussionen besteht zudem die grundsätzliche Gefahr des Wechsels der behandelten Probleme. Will der Soldat Gesetzesverstöße vermeiden, so darf er immer nur in Zivil ausgehen, was sicher nicht im Interesse der Bundeswehr liegt, die noch immer um ihre Anerkennung in der öffentlichen Meinung zu ringen hat.

Letztlich ist es eine Diffamierung der Soldaten, denen der Gesetzgeber unterstellt, sie würden in der Regel solche Äußerungen machen, daß die Bundeswehr nicht offen zugeben könnte, daß die Äußernden zu ihr gehören.

Das Verbot des Versammlungsgesetzes erfüllt alle berechtigten Anliegen der Bundeswehr. Der darüber hinausgehende § 15 III SoldG ist daher materiell und formell (Art. 19 I 2 GG!) nicht mit der Verfassung vereinbar.

§ 18 Das Beeinflussungsverbot für Vorgesetzte

I Gesetzliche Regelung

Die Schöpfer des Soldatengesetzes fürchteten, der Vorgesetzte könnte seine dienstliche Stellung zur politischen Beeinflussung der Untergebenen mißbrauchen.[1] Daher wurde ihm eine sowohl im Dienst als auch außerhalb des Dienstes geltende[2] Verpflichtung auferlegt, seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung zu beeinflussen (§ 15 IV SoldG).

II Begriffserklärung

1) Der Begriff des Vorgesetzten

In einer Organisation, in der der Wille des Höchststehenden infolge der pyramidenförmigen Befehlsstränge sich verästelnd bis auf die Grundbasis der einfachen Soldaten fortsetzt, hat jedes Zwischenglied über dem niedersten Dienstrange die Doppelstellung des Vorgesetzten und des Untergebenen. Da infolge der verschiedenen Funktionen und Aufgaben diese vertikale Gliederung nicht durchweg eingehalten werden kann, differenziert die "Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses"[3] zwischen den Vorgesetzten auf Grund der Dienststellung (§§ 1-3), den Vorgesetzten auf Grund des Dienstgrades (§ 4), den Vorgesetzten auf Grund eigener Erklärung (§ 6) und den Vorgesetzten auf Grund besonderer Anordnung (§ 7), die sogar dem Dienstgrade nach einfache Soldaten sein können.[4]

Das bedeutet, daß der weit überwiegende Teil der Bundeswehr von diesem Beeinflussungsverbot betroffen ist.

---

1) Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, 132. Sitzung, v. 6.3.1956, Sten. Bericht S. 6866 (B)
2) Deutscher Bundestag aaO
3) vom 4.6.1956 BGBl. I 459
4) Schreiber, "Befehlsbefugnis und Vorgesetztenverhältnis in der Bundeswehr", sucht diese Vielfalt auch einfachen Soldaten verständlich zu machen.

2) Der Begriff der Beeinflussung

Der Begriff der "Beeinflussung" bedeutet die Absicht, auf einen anderen einzuwirken. Nicht eindeutig ist, ob tatsächlich beim Beeinflussungsadressaten die Reaktion erfolgen muß, die Motiv der Beeinflussung war. Nach Ansicht des Regierungsvertreters im Rechtsausschuß ist die Beeinflussung als ein auch den erfolglosen Versuch umfassendes "Unternehmensdelikt"[5] anzusehen,[6] so daß schon die Anregung, in eine politische Versammlung zu gehen, verbotene Beeinflussung ist.[7]

III Auswirkungen des Verbotes

1) Ämterpatronage

In unserer Demokratie ist die Personalpolitik zum Mittel geworden, außerhalb der von der Verfassung gegebenen Institutionen zur Machtverteilung eigene Vorstellungen dadurch zu verwirklichen, daß man Gleichgesinnten die entscheidenden Posten verschafft. Die Massenorganisation der Bundeswehr führt zwangsläufig zu einer weitgehenden Verrechtlichung der Aufstiegswege und der Stellenbesetzungskriterien,[8] so daß die Möglichkeiten solcher außerplanmäßiger Förderung von vornherein begrenzt sind.

Die Einschränkung der politischen Betätigungsfreiheit und das Verbot der entsprechenden Beeinflussung durch Vorgesetzte ist geeignet, den verbleibenden Beurteilungsspielraum der Ämterpatronage[9] verstärkt auszuliefern, denn das dennoch vorhandene politische Engagement wird lediglich ins Verborgene abgedrängt. Ist dagegen allgemein bekannt, daß Förderer und Bewerber derselben parteipolitischen Richtung zuneigen, so führt die Öffentlichkeitskontrolle zur weiteren Verobjektivierung.

---

5) definiert in § 87 StGB
6) zit. bei Rittau, SoldG, § 15, Anm. 6
7) Rittau, aaO
8) vgl. Erlaß "Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr", BMVtdg P III 1 v. 16.9.1959
9) Die Ämterpatronage im Beamtenrecht bekämpft Eschenburg, "Der Beamte in Partei und Parlament", S. 125 ff.

2) Die Höherrangigkeit niederer Dienstgrade

Vom Dienstrange her gleichgestellten Kameraden und Untergebenen gegenüber Vorgesetzten ist die Anregung erlaubt, bestimmte Parteiversammlungen zu besuchen.[10] Niedere Dienstgrade haben also mehr politische Betätigungsrechte.

Aus der Doppelfunktion fast jedes Bundeswehrangehörigen als Vorgesetztem und Untergebenem zugleich führt dies zu einer Aufsplitterung der Gesprächsthemen je nach dem Kreis der Hörenden. Gegenüber Vorgesetzten ist politische Werbung erlaubt, die bei Untergebenen verboten wäre. Das bedeutet, daß das Verbot nur bei der demokratisch unerwünschten, nach unten gerichteten gesellschaftlichen Abkapselung jeder Rangstufe durchführbar ist. Würde jedes Hinzukommen Untergebener Themenwechsel bedingen, wäre deren Vertrauen in die Führung gefährdet, bei flukturierender Zuhörermenge ein politisches Gespräch unmöglich.

Daneben führt die Regelung im Ergebnis zur Bevorzugung der Feinde der Demokratie. Vorgesetzte sind in der Regel nicht Wehrpflichtige, sondern Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit. Bei diesen hat es der Staat in der Hand, nur solche Leute zu berufen, die aus eigener Überzeugung die gegebene Staatsform bejahen.[11] Statistische Erhebungen haben ergeben, daß die demokratische Gesinnung beim Vorgesetztenkorps weit mehr verbreitet ist als bei den Mannschaften.[12] Daher ist es sinnwidrig, diesen zur intellektuellen Verteidigung der Demokratie Fähigen politische Enthaltsamkeit aufzuerlegen und nur dem auf unterer Rangstufe Stehenden freiere Agitationsmöglichkeiten zu gewähren.

3) Furcht vor Unobjektivitätsvorwürfen

In der Bundeswehr befinden sich infolge der Wehrpflicht Angehörige

---

10) Rittau, SoldG, § 15, Anm. 3
11) vgl. § 37 I Ziff. 2 SoldG und § 38 I Ziff. 1 SoldG
12) Durch verschlüsselte Befragung ermittelt von Waldman, "Soldat im Staat", S. 237ff.

aller politischen Richtungen. Jede politische Aussage gewinnt von den verschiedenen Standorten her andere Aspekte. Somit gibt es kaum ein allgemeines Thema, dessen Behandlung nicht nach Ansicht des einen oder anderen entscheidende Gesichtspunkte unterschlägt oder verzerrt. Die Gefahr, wegen eines Dienstvergehens der politischen Beeinflussung in den Maschen des Disziplinarrechtes hängen zu bleiben, ist dadurch so groß geworden, daß das politische Gespräch tunlichst vermieden wird und die Bundeswehr Gefahr läuft, sich aus der Gesellschaft auszugliedern und in die Instrumentalität zurückzusinken, was im Bundestag als "Trend zu einem Staat im Staate" gekennzeichnet wurde.[13)]

IV Untersuchung der Systemrichtigkeit

Die totalitären Weltanschauungsstaaten, die vorgeben, in ihren Soldaten überzeugte Kämpfer für die sie tragende Idee zu besitzen, verpflichten ihr Offizierskorps zur entsprechenden politischen Erziehung der Untergebenen,[14)] wobei in der Regel die Offiziere selbst bei dieser Aufgabe durch ein System von Politoffizieren überwacht werden. Die in der Bundeswehr bestehende Dienstpflicht, durch das ganze Verhalten für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (§ 8 SoldG), beinhaltet dagegen kein Einwirkungsgebot auf Leute, die dieser Grundordnung innerlich feindlich oder indifferent gegenüberstehen. In der Zusammenschau mit § 10 IV SoldG, der allen Offizieren und Unteroffizieren innerhalb und außerhalb des Dienstes für alle Äußerungen Zurückhaltung auferlegt, um das Vertrauen als Vorgesetzter zu

13) so der Abg. Wienand (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 156. Sitzung, v. 20.1.1965, S. 7671 (D)) bei der Beratung des Jahresberichtes 1963 des Wehrbeauftragten Vizeadmiral a.D. Heye (Drucksache 2305), der in einer Artikelserie in der Illustrierten "Quick" unter dem Titel "In Sorge um die Bundeswehr" (21./28.6.; 5.7.1964) eine entsprechende Beobachtung veröffentlicht hatte, was zu seinem Rücktritt führte. Vgl. auch die Gegenausführungen in "Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung" (Drucksache 2795).

14) so z.B. § 26 I 1 WehrG v. 1935 i.d.F. v. 24.9.1944 RGBl. I 317 und § 4 WehrpflichtG DDR v. 24.1.1962 GBl. I 2 (näheres oben § 5 III 2 a)

wahren, ist im Gegenteil ein Verbot zu erkennen, missionarisch für die bestehende Gesellschaftsordnung zu werben. Wer Rechtsradikale und Kommunisten durch die Wehrpflicht in die Bundeswehr zwingt, kann nicht davon ausgehen, daß dann das Wirken im Sinne des Grundgesetzes außerhalb des Meinungsstreites steht[15] und somit entbehrlich wäre.

Das Bestreben, das Bild der (angeblichen) politischen Neutralität der Institution zu bewahren und alles zu unterbinden, was dieses trüben könnte, führte dazu, die Grundkonzeption zugunsten des Beeinflussungsverbotes zu durchbrechen. Das gezielte Überzeugungsbemühen, auf das die Schlagkraft gründet, geht im Normalfalle organisationsmäßig von den Vorgesetzten aus, die dem Eintretenden die zu verteidigenden Werte aufzeigen und ihn zur Übernahme des daraus fließenden Schutzinteresses bewegen sollen und gerade diese werden in ihrer Aktionsfähigkeit behindert.

V Gegenposition: Parteiwerbung durch Vorgesetzte

Selbst wenn der Vorgesetzte nicht allgemein für die freiheitliche demokratische Grundordnung wirbt, sondern die Gefolgschaft gegenüber einer bestimmten Partei propagiert, erscheint dies zulässig.

Für den politisch Ungeschulten ist diese Grundordnung ein abstrakter Begriff, der wenig augenfällige Beziehungen zum Leben des einzelnen aufweist und der als solcher keine unmittelbaren Mitwirkungsmöglichkeiten offenbart. Wird dagegen der Untergebene zur Mitgliedschaft in einer Partei gewonnen, die ja Essentiale dieser Grundordnung ist,[16] lernt er durch die Mitarbeit ein lebendiges Mitgestalten der demokratischen Staatsstruktur.

---

15) so aber der Abg. Arndt im Rechtsausschuß (zit. bei Rittau, SoldG, § 15 Anm. 6)

16) Vgl. die Definition des BVerfG im SRP-Urteil E 2,1ff (13) und § 1 I 1 v. 14.7.1967 BGBl. I 773: "Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung".

Die Gefahr, daß jemand, um dem Vorgesetzten zu schmeicheln und Sondervorteile erhoffend, in eine bestimmte Partei eintritt, scheint nicht groß zu sein.[17] Die Motive für den Parteieintritt sind vielfältig und letzten Endes nicht entscheidend; solange die Parteien demokratisch strukturiert sind,[18] erlebt er dort demokratische Schulung, die ihm nur förderlich sein kann. Bedenklich wäre erst, wenn der Vorgesetzte seine Dienstautorität als Hilfsmittel zur Mitgliedergewinnung einsetzte. Ein solches Verhalten wäre aber eine Überschreitung seiner Vorgesetztenfunktion und zudem derart undemokratisch, daß auf dem Boden des Grundgesetzes stehende Parteien solche Werber ausschließen müßten; zum anderen hätte er nur bei schwachherzigen, von vornherein undemokratischen Untergebenen mit Untertanengeist Erfolg.

VI Verfassungsmäßigkeit

1) des Gesetzes

Die klassische Freiheit der Meinungsäußerung wird erst durch die reziproke Ergänzung mit dem Recht auf freien Meinungsempfang sinnvoll.[19] Daher gehört es zum Schutzbereich des Art. 5 GG, sich den Kommunikationsadressaten aussuchen zu können. Dem Vorgesetzten ist dies gegenüber den Untergebenen verwehrt. Die Einschränkung des Grundrechtes ist als nicht statusnotwendig und auch wegen der fehlenden Zitierung verfassungswidrig.

2) Der Erlaß "Soldat und Wahl"

Der mehrfach erwähnte Erlaß "Soldat und Wahl"[20] ist aus denselben

---

17) Im übrigen wird als Erbe liberalistischen Gedankengutes auch im Zivilbereich der größte Teil der Parteieintritte wegen eines erhofften Vorteils stattfinden.

18) Wozu sie durch Art. 21 I 3 GG und § 15 ParteienG verpflichtet sind.

19) Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten besagt ausdrücklich: Die freie Meinungsäußerung... "schließt Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang... ein".
Siehe auch Ridder, "Meinungsfreiheit", S. 249

20) BMVtdg FüB I 3 v. 23.3.1961 (siehe auch oben § 15 V)

Gründen nur soweit verfassungsgemäß, als er es verbietet, bei politischer Werbung auf die Vorgesetztenstellung hinzuweisen. Die anderen Verbote, politische Werbeschriften für demokratische Parteien nicht einmal in Zivilkleidung verteilen zu dürfen und innerhalb des Dienst- oder Standortbereiches als Wahlredner aufzutreten, wenn man nicht selbst Wahlkandidat ist,[21] widersprechen zusätzlich den grundgesetzlich gewährten Freiheitsrechten und dem Gebot, daß alle Grundrechtseinschränkungen im militärischen Status präzise auf ein Gesetz zurückführbar sein müssen.[22]

---

21) Ziff. 5 des Erlasses
22) Nachweise § 15 V FN 10

§ 19 Politisch neutraler Staatsbürgerunterricht

I Gesetzliche Regelung

Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht (§ 33 I 1 SoldG). Neben der Aufklärung über ihre Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege (§ 33 II SoldG) sollen dabei politische Fragen behandelt werden. Wegen der der Demokratie wesensgemäßen Pluralität der Auffassungen darf dabei nicht nur eine einseitige Meinung dargelegt werden (§ 33 I 2 SoldG).

Da der Unterricht von Vorgesetzten geleitet wird (§ 33 I 2 SoldG), die zudem das Gesamtbild so zu gestalten haben, "daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden", kann grundsätzlich auf die Erörterung dieser Problematik in § 18 "Das Beeinflussungsverbot für Vorgesetzte" verwiesen werden.

II Die Möglichkeit neutralen Staatsbürgerunterrichtes

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob es überhaupt Unterrichtung ohne jede Stellungnahme mit wertender oder beeinflussender Tendenz geben kann.[1] Sicher ist, daß in der Kürze der für den Unterricht zur Verfügung stehenden Zeit nicht alle politisch relevanten Tatsachen vorgetragen und erläutert werden können. Schon die begrenzende Auswahl basiert notwendigerweise auf politischen Wertungen des Auswählenden, der die Zusammenhänge und Ursachen wegläßt, die er für unwichtig hält. Erfolgreichste Methode aller Demagogen ist die unerwünschte Kausalitäten kaschierende Vereinfachung der Beziehungen und Abhängigkeiten eines Problems, so daß der Hörer durch die Selektion der Prämissen das gewünschte Vorgehen selbst schlußfolgert und damit aus der Illusion eigenen Denkens sich selbst wirksam überzeugt. Zwar braucht man den unterrichtenden Offizieren böswillige Verzerrungen nicht zu unterstellen, aber jede Behandlung politischer Themen ist durch den individuellen

---

1) was Scheuner, "Soldat und Politik", NZfWR 59, 85 ohne Begründung bejaht.

Erfahrungsschatz des Vortragenden einseitig ausgerichtet, so daß es den wirklich objektiven (staatsbürgerlichen) Unterricht nicht gibt.

III Auswirkungen der Neutralitätsforderung

Das Verbot persönlicher Stellungnahme führt in der Praxis zu einer Verlagerung des Unterrichtsstoffes. Aus der Erkenntnis heraus, daß es unmöglich ist, politische Programme und Ideen in ihrer schillernden Unnormiertheit so darzustellen, daß auch böswillige Untergebene nicht einseitige Behandlung vorwerfen könnten, wird auf die unproblematische Darstellung des formalen Aufbaus des Staatsgefüges ausgewichen.[2] Das Wissen, welches Gremium den Bundespräsidenten wählt und wie sich dieses zusammensetzt,[3] hat aber noch in keinem Rekruten staatsbürgerliche Gesinnung erzeugt. Solches ermüdende[4] Auswendiglernen[5] ist vielmehr geeignet, lebendige Anteilnahme an der Demokratie in autoritäre Resignation zu verwandeln, da der Soldat weiß, daß er doch nie "zu denen da oben" gehören wird, für die diese Spielregeln gelten.

IV Neuorganisation der Unterrichtung

1) Notwendigkeit neuer Erziehungswege

Die Aufgabe des staatsbürgerlichen Unterrichtes ist das Erwecken staatsbürgerlichen Bewußtseins. Die klassischen Mittel der Pädagogik reichen hierzu nicht aus, da der politischen Erziehung das

2) Oft genug dazu noch falsch, da die Unterrichtenden keine genügende staatsrechtliche Ausbildung besitzen.
3) Eine besonders beliebte Frage, weil hier der Frager mit seinem Wissen glänzen kann und der "Erfolg" des Unterrichts leicht sichtbar ist.
4) Die DDR, welche die durch den staatsbürgerlichen Unterricht gegebenen Möglichkeiten erkannt zu haben scheint, versucht die Institution zu diffamieren. In der "Wahren Information für die Truppe", einer subversiven Propagandagegenschrift zur bundeswehreigenen "Information für die Truppe" taucht immer wieder der Slogan auf: Wenn alles schläft und einer spricht, das ist staatsbürgerlicher Unterricht.
5) Die Dienstpläne und Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr kennzeichnen die Einseitigkeit des Informationsflusses dadurch, daß sie statt "Staatsbürgerlicher Unterricht" den Terminus "Truppeninformation" gebrauchen.

eigentliche Erziehungsfeld fehlt. Planspielerische Nachahmung des wirklichen politischen Lebens verfehlt den Ernst der Sache und mündet deshalb leicht in leerer Betriebsamkeit. Die bloße Vermittlung von Fakten führt zur Abstraktion, die keine verbindliche Kraft besitzt, weil ihr die anschauliche Grundlage fehlt.[6)]

2) Emotionelles Ansprechen

Auch Soldaten, die glauben unpolitisch zu sein, treffen durch dieses Desinteresse politische Entscheidungen, indem sie das Prinzip der Mehrheitsdemokratie in eine Auseinandersetzung der verbleibenden Engagierten verfälschen. Zudem besteht dieses Zurückgezogensein in Wahrheit nur auf einzelnen Bereichen. Politische Fragen und Lösungen finden in allen von ihnen Betroffenen Anklang und Widerhall.

Gelingt es dem staatsbürgerlichen Unterricht, die Auswirkungen des Sichnichtentscheidens und das unmittelbare Betroffensein von allen Problemen des Staatsganzen bewußt zu machen, so erwächst daraus eine emotionelle Ansprechbarkeit, die Grundlage lebendiger Aktivität sein kann. Die Vielfalt der Ansichten der aus allen Polen der pluralistischen Gesellschaft zusammengezogenen Unterrichteten verbürgt genügend interessante Streitgespräche.

3) Die Funktion des Unterrichtsleiters

Hauptfunktion des Unterrichtsleiters ist, dem Soldaten die Scheu vor dem Reden zu nehmen und ihm den Mut zur eigenen Aussage zu vermitteln. Dies geschieht am besten dadurch, daß der Vorgesetzte seinen als persönlich zu kennzeichnenden Standpunkt klarlegt[7)] und die Hörer bittet, ihrerseits dazu Stellung zu nehmen. Dabei darf auch die absurdeste Auffassung niemals diffamierend lächerlich gemacht werden, sondern ist sachlich auf ihre Konsequenzen

---

6) Dasselbe Problem stellt sich in der Gemeinschaftskunde der Schule; vgl. "Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen zur politischen Bildung und Erziehung".

7) Rehm, "Offizier und Politik", S. 386 und Scheuner, "Soldat und Politik", S. 85 halten dies trotz ihrer Forderung nach neutralem Unterricht für zulässig.

zu untersuchen. Gelingt es ihm, die Beteiligung zu wecken, so ergibt sich aus dem Hin und Her der Argumente das notwendige Faktenwissen, aus dem die Soldaten eigenverantwortlich ihre persönlichen Entscheidungen ziehen können. Keinesfalls darf er sich weigern, die Ansichten wertend einander gegenüberzustellen, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, ein Nursoldat zu sein, der zu den zu verteidigenden Werten keine innerliche Beziehung hat.[8)]

4) Auswirkungen auf die Kameradschaft

Das Aufeinanderprallen der Ansichten zerstört dann nicht die erforderliche kameradschaftliche Gemeinsamkeit, wenn im Unterricht die Toleranz als gleichrangiges Wesensmerkmal der Demokratie gelehrt und vorgelebt wird. Gemeint ist hier nicht die bloße Duldung und verächtliches Herabblicken auf das scheinbar Falsche oder Minderwertige, sondern bewußte Achtung und Verstehensuchen des Andersdenkenden. Da hierfür Voraussetzung ist, alle anzuhören und ausreden zu lassen,[9)] fördert ein so gestalteter Unterricht auch das sonstige Zusammenleben.

5) Politisierung des Unterrichts

Hat man auf diese Weise die Realität der Politik in den Unterricht einbezogen, ist der sterile Neutralismus beseitigt, der - wie die deutsche Vergangenheit zeigt - besonders anfällig für demagogisch vorgetragene undemokratische Ideen macht. "Die geleugnete Abhängigkeit von der Politik vollzieht sich um so totaler als das ideologische Dogma das falsche Bewußtsein der Autonomie erhält."[10)] Das Ziel selbständiger Willensbildung im Soldaten wird besser erreicht, wenn jeder Redner die Subjektivität seiner Meinung zugibt, da der Zuhörer damit angeregt wird, Faktenauswahl und Wertung kritisch zu überprüfen.

---

8) Deutsche Intellektuelle umgehen in der Regel solche Festlegung durch eine "aufdringliche Ungenauigkeit des Redens, die dafür sorgt, daß das Wirkliche, wenn man es packen möchte, auch ja wieder entgleitet" (Dahrendorf, "Gesellschaft und Demokratie in Deutschland", S. 314).
9) ebenso Rehm, "Offizier und Politik", S. 385
10) Formulierung von Kurt Beutler, "Die konservative Pädagogik und ihr Verhältnis zur Politik", S. 408

Bei einem so gestalteten Unterricht entfällt jegliche Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit,[11] die der gewünschten Demonstration unserer freiheitlichen Ordnung von vornherein ein Unglaubwürdigkeitselement beimengen würde.

V Über die Bundeswehr hinausgreifende Auswirkungen

Die eigentlich große Chance dieses Unterrichtes liegt darin, noch aufnahmefähige Erwachsene in die Schulbank der Demokratie zu bekommen. Wie bereits oben dargestellt,[12] sind als Folge der seither autoritären Erziehungsmethoden von Schule und Elternhaus und des relativ kurzen Bestehens unserer Demokratie demokratisches Bewußtsein und die ihr entsprechenden Verhaltensweisen noch kein sicheres Gemeingut geworden. Hinzu kommt, daß diese Primärgruppen bereits durchlaufen sind, wenn das Verständnis für das eigentlich Politische erwacht. Folge ist ein Wahlberechtigter, der seine Stimme, wenn überhaupt, nicht aus sachlicher Überlegung, sondern aus Vorurteilen und unkontrollierten Motiven heraus abgibt. Die Parteien, welche von Verfassungs wegen an der Willensbildung des Volkes mitzuarbeiten hätten,[13] indem sie "die politische Bildung anregen und vertiefen",[14] entziehen sich für Nichtmitglieder weitgehend dieser Aufgabe und versuchen, statt durch politische Programme[15] durch psychologische Manipulationen Wählerstimmen zu gewinnen.[16] Wahlplakate z.B. zeigen einen merkwürdigen Schwund des Textes. Derzeit erleben wir den Übergang von demoskopisch als attraktiv ermittelten Forderungen, die so allgemein gehalten sind, daß kein Gutwilliger dagegen sein kann und von allen Parteien in

---

11) Zeitliche Begrenzungen der einzelnen Meinungsäußerung, um auch andere Ansichten zu Wort kommen zu lassen oder um den Fortgang des Unterrichts zu gewährleisten, ist insoweit keine Grundrechtseinschränkung (zustimmend Rittau, SoldG § 33, Anm.1 und Scherer, SoldG I 33, Anm. I 1).
12) § 8 II 2 "Der Gemeinschaftssinn der Rekruten"
13) Art. 21 I 1 GG
14) § 1 II ParteienG
15) die nach § 1 III ParteienG jetzt gesetzliche Pflicht werden
16) Die verfassungsrechtlichen Grenzen der innergeistigen Manipulation untersucht von der Position der Werbewirtschaft her Lerche, "Werbung und Verfassung" und vom Grundrechtsträger her Faber, "Innere Geistesfreiheit und suggestive Beeinflussung".

Anspruch genommen werden,[17] hin zum bloßen Ausdruck der Parteiinitialen.

Last und Chance der politischen Erwachsenenbildung obliegen daher weitgehend der Bundeswehr als der größten Sonderinstitution des Staates. Besitzen die unterrichtenden Offiziere demokratisches Bewußtsein und gelingt es ihnen, dieses weiter zu vermitteln, so kann, soweit das Offizierskorps Spiegelbild der Gesellschaft ist und die politische Homogenität nicht als Selbstzweck anstrebt, hier Entscheidendes für die Lebenskraft unserer Staatsform getan werden.

Entspricht zudem die tägliche Truppenpraxis den so propagierten Freiheits- und Bindungsidealen, so lernen die Soldaten in anschaulicher Erfahrung die Institution als gesellschaftliches Phänomen verstehen und eignen sich in eigenem Tun Verhaltensweisen an, die dem späteren Leben außerhalb des besonderen Gewaltverhältnisses förderlich sind. Zwar ist die Bundeswehr nicht mehr die "Erziehungsschule der Nation"[18], was ihr bei der Vielfalt der Staatsinstitutionen auch nicht zukäme, doch kann sie so zu einer wichtigen Klasse in der demokratischen Schule werden,[19] die unser ganzes Volk lebenslang besuchen muß, soll nicht noch einmal der Ungeist sein Haupt erheben.

---

17) Im Bundestagswahlkampf 1965 plakatierte die CDU: "Sicher ist sicher", die SPD: "Sicherheit für alle" und die FDP: "Sicherheit für Deutschland".

18) wie § 2 WehrG 1935 noch formulierte und was im Zusammenwirken mit den vormilitärischen Jugendorganisationen auch wohl im damals gewünschten Sinne erreicht wurde.

19) Generalleutnant de Maizière, Inspekteur des Heeres, in "Erziehung zum Staatsbürger in Uniform", "Dokumente und Kommentare", S. 15, Beilage zu Heft 3/1966 "Information für die Truppe".

L e b e n s l a u f

Am 4. November 1938 wurde ich als Sohn des praktischen Arztes Dr. med Fritz Krause und seiner Ehefrau Dr. med. Hedwig Krause-Klink in Gemmrigheim geboren.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Im Frühjahr 1958 bestand ich am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Ludwigsburg die Reifeprüfung.

Vom Sommersemester 1958 bis zur Ersten juristischen Staatsprüfung im Herbst 1962 studierte ich an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen Rechtswissenschaft.

Den juristischen Vorbereitungsdienst leistete ich im Lande Baden-Württemberg und an der Verwaltungshochschule in Speyer ab.

Im Herbst 1966 bestand ich in Stuttgart die Zweite juristische Staatsprüfung.

Während dieser Zeit verwaltete ich eine Assistentenstelle am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Tübingen, später war ich Mitarbeiter für Rechtsanwälte und Industrieunternehmen.

Derzeit habe ich als Gerichtsassessor die Stelle eines Strafrichters inne.